Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungsblatt des Großherzoglich-Badischen Oberschulrats 1892

6 (21.5.1892)

Verordnungsblatt

Des

Großherzoglichen Oberschulrats.

Ausgegeben

Karlsrufe, ben 21. Mai

1892

Inhalt.

Gefet : Anderungen des Gejețes über den Elementarunterricht betreffend, Befanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums der Justig, des Rultus und Unterrichts: Das Geseh über den Elementarunterricht betreffend.

I

Gefet, stad thrus onion interrantly name and agree

(Bom 13. Mai 1892.)

Anderungen des Gesetzes über den Elementarunterricht betreffend.

(Gefebes- und Berordnungsblatt 1892 Rr. XII., Geite 127.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unferer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Das Geset, den Elementarunterricht betreffend, in der Fassung, welche von dem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts — zusolge Ermächtigung durch Artikel IV. des Gesetzes vom 25. Juli 1888 (betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über den Elementarunterricht) mit Bekanntmachung vom 15. Oktober 1888 im Gesetzes und Verordnungsblatt für das Großherzogtum Baden, Jahrgang 1888 Nr. XLIII., verfündet worden ist, erfährt die aus nachstehenden Artikeln ersichtlichen Abänderungen:

Artifel I.

1. Der lette Absat von S. 1 erhält folgende Fassung:
"Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Einwohner des Groß-

herzogtums, welche nicht babifche Staatsangehörige find, soweit nicht burch Staatsvertrage andere Beftimmungen getroffen find."

2. §. 2 wird aufgehoben und burch folgende Bestimmungen erfett:

Das schulpflichtige Alter dauert vom sechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Oftern gleichzeitig mit bem Anfang beziehungsweise bem Schluß bes Schuljahres für Anaben sowohl als Madchen, wenn fie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche ichwächlich oder in ihrer Entwidelung zurückgeblieben find, ift hin=

fichtlich bes Anfangstermins ihrer Schulpflicht Rachficht zu erteilen.

Madden muffen auf Berlangen ihrer Eltern ober ber Stellvertreter berfelben am Schluffe bes Schuljahres ichon bann aus ber Schule entlaffen werben, wenn fie bis zum nächftfolgenden 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werden.

3. Sinter §. 2 ift einzufügen:

§. 3.

Rinder, die wegen torperlicher oder geiftiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht ber Bolfsichule teilnehmen können, find jum Besuche berselben nicht anzuhalten. Die Für-

forge für beren Unterricht wird burch besondere Besetze geordnet.

Rinder, welche in forperlicher, geiftiger oder fittlicher Beziehung berart vereigenschaftet find, daß beren Busammensein mit anderen Rindern ber letteren Gesundheit ober Sittlichkeit gefährbet, konnen vom Besuche ber Bolksichule zeitweise ober bauernd entbunden ober ausgeschloffen werben.

4. Sinter bem bisherigen §. 5 ift einzuschalten: Hall nad in I Talling

Sergog voli -8 abringen

1. Die Borichriften in §. 6 Absat 1, 2, 3, finden auf abgesonderte Gemarkungen (Rolonien) finngemäße Unwendung. Dabei gilt die Gesamtheit ber Gigentumer ber gur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Trager ber nach diesem Gesetze ben Gemeinden obliegenden Berpflichtungen und ber benfelben gegenüber ber Staatstaffe guftehenden Un-Ministerium der Juftil, des Kaltus und ipriiche.

2. Der für Schulzwede zu machende Aufwand ift von ben Gigentumern ber Liegenschaften unter fich nach Berhältnis ihrer in ber Gemarkung veranlagten Grund- und Säufersteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Borschriften bes Gesetzes über die Berfaffung und Berwaltung ber Gemeinben ber Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für

ftatthaft erflärt werben follte.

3. Die Befugniffe, welche in §. 10 biefes Gefetes ben Gemeinden übertragen find, werben für Schulen in abgesonderten Gemarfungen nach Maggabe ber Beftimmungen in §. 175 ber Gemeindeordnung ausgeübt. was nadmit nommuningen nadmit nadmi

45

4. Auf Antrag ber Gigentumer ber abgefonderten Gemarkung, beziehungsweise foferne ein besonderer Berwaltungerat bestellt ift, auf Antrag biefes, tann durch ben Bezirkerat beftimmt werden, daß die ichulpflichtigen Rinder einer abgesonderten Gemarkung die Bolts= schule eines Rachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat ber Bezirtsrat als Berwaltungsbehörde zugleich bie Bergütung festzusegen, welche für bie Benugung ber nachbarschule zu entrichten ift.

Dieje Bergütung bildet — nach Abzug etwaiger Dedungsmittel — ben bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 biefes Gefetes) inbetracht zu ziehenden Schulaufwand.

Gegen bie Entschließung bes Bezirtsrats findet Rlage an ben Berwaltungsgerichts= hof ftatt.

5. Die bisherigen §§. 3, 4, 5, 6, 13, 14, 15, 16 und 21 erhalten ber Reihenfolge nach die Ziffern 4, 5, 6, 8, 9, 10, 11, 12, 13.

restricted as nominated one Artifel II. dank ibno rode nobelies and nobel

1. Die §§. 22, 23, 24 werden burch folgende Bestimmungen ersett:

Die Gesanstand ber en Bollschnien 4. Srohipergefennes verwenden Antrechnien füll

An jeder Bolksichule find so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulfinder fommen.

Mus fehr erheblichen Grunden fann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch 'nie eine hundert und dreißig übersteigende Bahl von Schülern überlaffen werben. 1. Dem bisherigen & 25, wender bit .31 .3

Die gur Befriedigung eines bauernden Bedürfniffes errichteten Lehrerftellen werben teils mit Sauptlehrern, teils mit Unterlehrern befest.

Mit Unterlehrern find an Bolksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerftellen zwei, bei 11 bis 15 brei Stellen u. f. f. zu befeten.

Beträgt jedoch die Bahl ber Schulfinder bauernd mehr als 180 ober 280, fo find zwei beziehungsweise brei Sauptlehrer anzustellen.

Berben an einer Bolfsichule, beziehungsweise an ben Bolfsichulen einer Gemeinbe, Lehrerstellen in größerer, als ber gesetlich vorgeschriebenen Bahl errichtet, barf bie Bahl ber Unterlehrer ein Drittel ber Gefamtzahl bauernd nicht überfteigen. Läßt fich bie Gefamt= Bahl nicht burch drei ohne Reft teilen, ift die bauernde Berwendung eines weiteren Unter-morther, date die die dierenfrank die den Religionsamerrich (§ 22 Ablan El des cine

the officementally empirical and leak and the \$. 17. empirically experience Startest assession

Für Bolfsichulen mit mehreren Sauptlehrern wird durch die Oberichulbehörde bestimmt, welcher ber einzelnen Sauptlehrer bie Stelle bes "erften Lehrers" (Dberlehrer) einzunehmen

hat. Es ift hierbei thunlichft auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung jum "erften Lehrer" fann jederzeit aus dienftlichen Gründen widerrufen werden; biefe Gründe

find bem Betreffenden auf Untrag mitzuteilen.

Bo beziehungsweise folange ber erfte Lehrer nicht in ber im vorgehenden Absat bezeich= neten Beise bestimmt ift, sowie bei Berhinderung bes als solcher Ernannten, werden die Befugniffe und Obliegenheiten bes erften Lehrers von dem bienftälteften Sauptlehrer (von ber erften Unftellung als folder an gerechnet) ber betreffenden Schule, bei gleichem Dienftalter mehrerer von bem an Lebensalter vorgehenden mahrgenommen.

§. 18.

Lehrerinnen fonnen an Boltsichulen mit mindeftens brei Lehrerftellen verwendet werben. Ihre Berwendung beschränkt fich ber Regel nach auf Rlaffen ber vier erften Schuljahre, in benen nur Madchen ober auch Anaben und Madchen zusammen zu unterrichten find.

Die bem erften Lehrer gutommenben Befugniffe tonnen burch eine Lehrerin nicht aus-

geübt werden.

Die Gesamtzahl ber an Bolfsichulen bes Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen foll nie höber fein als gehn Prozent ber Gefamtgahl ber jeweils im Großherzogtum errichteten ftandigen Lehrerftellen (Saupt= und Unterlehrerftellen zusammengerechnet).

2. Der bisherige §. 24 a. erhalt bie Biffer 19.

Artifel III.

1. Dem bisherigen §. 25, welcher bie Biffer 20 erhalt, ift im Schluffe angufügen : Für Rinder, welche burch ihre Eltern ober beren Stellvertreter gur Teilnahme beftimmt werben, fann ferner erteilt werben:

an Anaben : Sandfertigfeitsunterricht,

an Mabchen: Unterweifung in ber Saushaltungsfunde.

Roch weitere Gegenftande fonnen in ben Unterrichtsplan für Bolfsichulen ober Boltsichulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet find (§. 92 ff. biefes Gefetes).

2. Aus bem zweiten Abfat bes bisherigen §. 27, welcher bie Biffer 22 erhalt, ift bie

Unführung "(§. 42 Abfat 1 und 2)" zu ftreichen.

3. Der bisherige §. 27a. - fünftig §. 23 - erhalt folgende geanderte Faffung:

§. 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiebener Bekenntniffe zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntniffe befett find, tann bie Dberichulbehorbe anordnen, daß die Unterftützung für ben Religionsunterricht (§. 22 Abfat 2) bes eines eigenen Lehrers entbehrenben Befenntniffes - fofern bie Bahl ber biefem Befenntniffe angehörenden Schulfinder bauernd minbestens fünfzehn beträgt - burch einen benachbarten Lehrer geleiftet werbe.

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsstunden (§. 37 Absat 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer der betreffenden Schule, kann Ausbilfe im Religionsunterricht für Bolksschulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer des betreffenden Bekenntnisses angestellt sind, jedoch in geringerer Zahl, als nach §. 14 und §. 19 Absat 2 Ziffer 1 anzustellen wären, wenn die betreffende Schule von Kindern noch anderer Bekenntnisse nicht besucht würde.

Die durch Verordnung zu regelnde Vergütung für diese Aushilfe (Absat 1 und 2) hat die Gemeinde vorbehaltlich der Überwälzung auf die Staatstaffe (§. 56 Ziffer 4, §§. 73 ff.)

gu leiften.

Auch wo eine Anordnung nach Absat 1 dieses Paragraphen nicht getroffen ist, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht des eines eigenen Lehrers entbehrenden Bekenntnisses jedenfalls das vorhandene Schullokal und Heizung dargeboten werden, soweit dadurch
der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird.

4. In §. 28 — fünftig §. 24 — ift im ersten Absat die Zahl "drei" durch die Zahl "vier", im zweiten Absat die Zahl "vier" durch die Zahl "fünf" und im dritten Absat das

Wort "Gemeinberat" burch bas Wort "Rreisschulrat" zu erseben.

5. Die bisherigen §§. 26 und 29 erhalten bie Biffern 21 beziehungsweise 25.

Artifel IV.

1. Im letten Absat von §. 30 — fünftig §. 26 — find die Worte "mit dreijährigem Lehrfurs" zu streichen.

2. In §. 31 — fünftig §. 27 — erhält ber Schluß von Absat 1 folgende geanderte

Fassung: "als Hilfslehrer zur Unterstützung oder Vertretung eines Lehrers auf dessen

Schulstelle."

3. Im ersten Absatz von §. 32 — fünftig §. 28 — tritt an die Stelle des Ausbrucks "Befähigung zu Hauptlehrerstellen" die Bezeichnung "Befähigung zur etatmäßigen Anstellung".

4. hinter bem bisherigen §. 32 - fünftig §. 28 - ift einzuschalten :

§. 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von §. 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Verwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Ansstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Artifel V.

Die bisherigen

§§. 33 bis 41 — von der Anstellung, Bersetzung, Zuruhesetzung und Entlassung ber Hauptlehrer und von der Beigebung von Hilfslehrern;

§§. 42 bis 44 — von den Dienstpflichten der Schullehrer und von der Dienstpolizei über dieselben;

§§. 45 bis 451. — von Lehrerinnen an Bolfsschulen;

SS. 46 bis 60 - von bem Ginfommen ber Lehrer an ben Bolfsichulen;

88. 85 bis 87 - Rubes und Rotdurftsgehalte ber Hauptlehrer;

§§. 88 bis 101 — Bersorgung der Witwen und Waisen der Lehrer — werben aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersett:

Bweiter Abschnitt.

Unwendung ber Beamtengesete auf die Lehrer an Boltsichulen.

§. 30.

Hinfichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Bolksschulen, der Bersetzung derselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Bersorgung ihrer Hinterbliebenen, serner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Bolksschulen sinden die Bestimmungen der Abschnitte I. dis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesehres vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 außgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und st.) des Etatgesehres in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32 bis 51 sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesehres besondere Bestimmungen getrossen sind.

§. 31.

Endgiltig angestellte Hauptlehrer und Hauptlehrerinnen erhalten die Gigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Absat 2) genehmigten Stellen in dieser Beise übertragen werben.

Im übrigen find, sofern nicht die Stelle dauernd im Bertragsverhältnis zu versehen ift, die Borichriften für nicht etmäßige Beamte anwendbar.

§. 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattsfinden.

Bor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Wünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Berzeichnis der als Bewerber ausgetretenen oder sonst inbetracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgeteilt.

§. 33.

Außer bem Falle der Strafversetzung kann die Bersetzung eines Hauptlehrers ohne bessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

§. 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulkindern, oder nach erlittener gerichtlicher Verurteilung wegen eines Vergehens, infolge bessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengeset §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§. 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten ober in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Bersordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe bes vorhergehenden Absates angestellten Lehrerinnen sind auf Verslangen des Kreisschulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§. 36.

Mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Erzteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange aufgrund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Berordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für besähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

8. 37.

Jeder Lehrer (Lehrerin) an einer Bolksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Verlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetz zu erteilen.

Ferner hat jeder Bolksschullehrer die Berpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Bolksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, dis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält — sofern die Aushilse im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablanf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu

leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 M. betragen soll.

§. 38.

Volksschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organistenbeziehungsweise Vorsängerdienst — überhaupt ober unter den angedotenen Bedingungen —
anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betressenden
Religionsteiles durch die Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung des Dienstes
angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde
und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen
sestzusehen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpslichtung des Lehrers zur
übernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Undere niedere firchliche Dienfte bürfen die Lehrer nicht übernehmen.

§. 39.

Sauptlehrer an Bolfsichulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elshundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) austeigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Anfangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zuslagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehalts- ordnung gewährt werden, und zwar:

die erfte (Anfangszulage) nach Ablauf von brei Jahren feit bem Beitpunkt ber

erften etatmäßigen Unftellung;

bie weiteren (orbentlichen) Bulagen nach je brei weiteren Dienstjahren;

b. freie Wohnung nach §. 42 bes Gefetes.

Sauptlehrerinnen an Bolfsichulen erhalten Gehalt wie Sauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Sochitbetrag bes Gehalts von eintausend fünfhundert Mart für bas Jahr.

8. 40.

Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse festgesetzen Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhe=, Unterstüßungs= und Versorgungsgehaltes, sowie des Witwenkassenbeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhe= oder Unterstüßungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

8. 41.

Un Bolfsschulen mit mindestens drei Hauptlehrern erhalt der erste derselben (§. 17 dieses Gesehes) für die Dauer dieser seiner Stellung eine Dienstzulage von jährlich hundert Mark,

wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

§. 42.

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — bavon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundsläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundsläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Borschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

§. 43.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Bereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortstüblichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschäbigung, und diese nicht höher als im Betrage bes im vorhergehenden Absat bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§. 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 biefes Gesetze) erhalten eine Bergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Bergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die lettere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1 100 M.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

8. 45.

Reben ber in §. 44 bestimmten Bergutung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundfläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absat 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschäbigung im Betrage von drei Fünftel bes vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetes — versügt ist; andernfalls Mietzinsentschädigung im Betrage des in §. 43 Absatz 1 bezeichneten Wohnungsgeldes.

§. 46.

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Volkssichnlen zu empfangen:

a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn= und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;

b. für jede in gleicher Beise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen ber Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

§. 47.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienstverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesett. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

zwanzig Mark, wenn ber Unterricht mahrend bes ganzen Jahres erteilt, zwölf Mark, wenn berselbe mahrend ber Sommermonate ausgeset wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) find solchen Lehrerinnen mindeftens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Absatz 1 und §. 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Absatz 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Absatz 2 und §. 43 Absatz 2).

§. 48.

Wenn im Falle des §. 32 Absat 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 32 Absat 2 stattgefunden — die Entsternung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschiedlich zu erachten ist, kann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind einstweilen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesehung nach §. 28 des Beamtengesehes — gemäß §. 27 dieses Gesehes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpslichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesehes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einstweiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetzung zu gewährenden Ruhegehalt, als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einstweiligen Ruhestandes eine Dienstwersehung nach §. 27 stattgefunden hat.

§. 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer oder Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesehes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als ersorderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versetzung im einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§. 50.

Die Ruhe = und Unterstützungsgehalte, welche auf Grund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Volksschulen bewilligt werden, sind aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassensbeiträge (Beamtengeseth §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesethes zu bemessenden Zuschüssen.

§. 51.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Bolksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

a. als Unterftugungefond für Lehrer (Lehrerinnen) an Bolteichulen;

b. zur Bewährung von Gnabengaben.

Auf beide Fonds finden die Borichriften in Artifel 29 und 30 bes Etatgesebes Anwendung.

Artifel VI.

Die bisherigen

§§. 61 bis 79 — von der Deckung der Gehalte und anderen Bezügen der Lehrer, ferner §§. 80 bis 84 — von den Schulhäusern und anderen örtlichen Schulbedürfnissen —

werben aufgehoben; an beren Stelle treten folgende Bestimmungen:

date on the amount strongly

Fünfter Titel.

Bon der Bestreitung des Aufwandes für die Boltsichulen.

Erfter Abschnitt.

Bon der Dedung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

8. 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Bolfsschule (ben Bolfsschulen) der Gemeinde

nach §§. 14 und 15 biefes Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Sauptlehrerftellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern . . . 780 M.
von 501 bis 1000 Einwohnern . . . 840 "
von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . 960 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . 1080 "
b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden

von nicht über 2500 Einwohnern . . . 660 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . 700 "

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absat 1 und 2) find unverfürzt auch für bie Zeit zu entrichten, mahrend beren Lehrerstellen an ber betreffenden Schule erledigt find;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren berart festgesetht wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzen, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Volksichule (die Volksichulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 % in Ansat kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Bermehrung der Zahl der ständigen Lehrerstellen (§. 14) einzutreten.

§. 53.

Mit ben in §. 52 bezeichneten Gemeindebeitragen und - soweit biese nicht ausreichen -

aus allgemeinen Staatsmitteln find zu bestreiten und aufgrund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu zahlen:

1. die Gehalte ber Sauptlehrer und Sauptlehrerinnen - §g. 39 und 41;

- 2. die Bergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen §. 44;
- 3. Die Mietzinsentschäbigungen für Silfslehrer (Silfslehrerinnen) §. 45, b.;
- 4. die Bergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen ber Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Absat 2;
- 5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern §§. 55 bis 58 des Beamtengesetzes;
- 6. die Bergütungen für Umzugskoften bei Bersetungen, welche zu gewähren find
 - a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), beren Bersetung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Berschulbens,
 - b. Hauptlehrern, beren Versetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich infolge eigenen Verschuldens verfügt worden ist;
- 7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen ftaatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

8. 54.

Die nach §. 39, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von ber Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten find.

Bon dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer find die gefetlich dem Mieter obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

§. 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürsen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Bur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Boltsschulen mit mehreren Hauptlehrern, sofern mindestens für einen (ben ersten) berselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur augehalten werden, wenn ein dringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag ber Oberschulbehörde ber Begirterat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrusen eines Beteiligten ober von amtswegen ändern kann.

§. 56.

Bon ber Gemeinde find unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich ber Zahlung ftändiger Bezüge §. 86 bes Beamtengesetzes in Anwendung fommt:

- 1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind §§. 35, 36, 47;
- 2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden §§. 43, 45, e;
- 3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) §. 45, a. Absat 2;
- 4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Bergütungen, soweit solche nicht aus ber Staatskasse zu entrichten find §. 53, 4;
- 5. alle Bergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Beranstaltungen z. B. Handsertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht veranlaßt sind.

§. 57.

Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Bolkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Volksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staatsvoranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetzes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann ersolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreises Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§. 58.

Bur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortssonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpflichtet sind.

§. 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung der Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volkssichulgesetzes vom 28. August 1835 volkzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnisse

mäßige Erhöhung bes Beitrages zum Lehrergehalt gestattet, ober ihre Berminderung eine Herabminderung besselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Bertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestistet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Bertreter eine Minderung oder Aushebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollkommene Ersüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aushebung oder Verminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

§. 61.

Die Vorschriften bes §. 59 sind auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte ober Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Diftriftsftiftung, welcher nicht nach §. 18 des Bolksschulgesetes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Boraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Bolksschulen erheblich ändern.

Als Bedürfnis einer Volksschule im Sinne des vorhergehenden Absates gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen mit Beischlagung eines nach §. 43 Absat 1 festzustellenden Wertanschlags sür die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünfte noch ungedeckt ist.

§. 62.

Die in den §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkunfte werden für die Gemeindekasse verein= nahmt, wogegen aus dieser Kasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Bermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöste Leiftungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock ungeschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Vorschrift ist durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Berwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

§. 63.

Ohne Zustimmung ber Oberschulbehörde dürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche ber Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften der Gemeinde, deren Benützung zur Zeit der Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs ber Bewirt- schaftung solcher Grundstücke einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§. 64.

Auf Berlangen des Hanptlehrers müssen diesem für die Dauer seiner Austellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gesordert werden.

Sausgarten von nicht mehr als fünf Ur Flächeninhalt gelten als Bubehörde ber Wohnung,

beren Genuß ber Inhaber ber letteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absahl) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

§. 65.

In Ermangelung anderer Bereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtvershältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstsolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers danert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch dis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weber ganz noch teilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortseten will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Vereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung ober durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§. 66.

Bei Boltsichulen mit mehreren Sauptlehrern fteht die Auslibung der in §. 64 bezeichneten Berechtigung demjenigen zu, welcher am längften in der Gemeinde als Sauptlehrer angestellt ift.

Will biefer von ber Berechtigung nicht Gebrauch machen, ober scheidet er gemäß §. 65 letter Absat aus bem Bachtverhaltnis aus, tritt an beffen Stelle ber im Dienftalter als Sauptlehrer in berfelben Gemeinde nächstfolgende.

S. 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Sauptlehrern Schulgüter (§. 63) in foldem Gesamtumfange vorhanden find, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindeftens je 20 Ur Flächeninhalt zwedmäßig fich bilden laffen, tann die Ortsichulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Oberschulbehörde nach vorheriger Begutachtung burch ben Begirterath.

Sinfichtlich ber einzelnen Lose finden sodann die SS. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

§. 68.

Bur Aufbringung bes nach ber Bahl ber Schulfinder fich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ift als "Schulgeld" für jedes Rind, welches die Bolfsichule besucht, ein Borausbeitrag von 3 M. 20 & jährlich von dem zur Ernährung bes Rindes Berpflichteten an die Gemeinde gu entrichten.

Besuchen mehrere Rinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Boltsschule, so ift nur für bas erfte ber volle Betrag, für bas zweite, britte und vierte bagegen nur die Salfte und für bie übrigen Rinder fein Schulgelb gu gablen.

§. 69.

Unvermögende find von der Bahlung bes Schulgeldes für biejenige Bolfsichule, zu deren Befuch eine gefetliche Berpflichtung befteht (§. 1, Abfat 1, Cat 1 bes Gefetes) burch die Gemeindebehörde - bei Bolfsichulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich find, burch bie Schulkommiffion beziehungsweise, falls eine folche nicht bestellt ift, burch bie in §. 83 Absat 3 bezeichnete Gemeindebehörde - je nach bem Grade ber Unvermöglichkeit gang ober gu beftimmten Teilen gu befreien.

Die nachgelaffenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgelbbetrage bleiben ber Schulgemeinde (§. 6) gur Laft.

Begen die Berweigerung bes Gesuchs um Schulgelbbefreiung fteht bem Betroffenen bie Beschwerbe im Berwaltungswege gu.

Die Befreiung von ber Schulgelbzahlung gilt nicht als Armenunterftugung.

Bo fich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwede ober gemäß ber Bestimmungen ber §§. 58 bis 61 gur Bahlung bes Schulgelbes verfügbar find, fonnen biefelben gur Beftreitung bes nach §. 52, 2 ber Gemeinte obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die jum Fond Berechtigten bas an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhaltnismäßig gu mindern beziehungsweise gang zu erlassen ist.

§. 71.

Durch einen mit zwei Dritteilen ber Stimmen gefagten, von ber Staatsbehörbe genehmigten Gemeindebeschluß fann auf die Erhebung des nach §. 68 ber Gemeinde zutommenden Schulgelbes verzichtet werben.

Ift diefer Bergicht nicht für die Dauer eines zum Boraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, tann die Wiedereinführung ber Schuldgelberhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit

angeordnet werden.

Auf die Berpflichtung ber Gemeinde gur Leiftung bes in §. 52, 2 biefes Gefetes bezeichneten Beitrages ift ein etwaiger Bergicht ber Gemeinde auf Schulgelberhebung ohne Ginfluß.

§. 72.

Soweit die nach ben §§. 52 und 56 ber Gemeinde für die Bolfeschule obliegenden Ausgaben durch die Ginnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ift ber bezügliche Aufwand nach Maggabe ber Bestimmungen ber Gemeindeordnung über ben Gemeindeaufwand und die Mittel zu beffen Deckung aufzubringen, jeboch unter folgenden Beschränfungen (§§. 73 bis 82).

§. 73.

Bur Aufbringung besjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach §. 52, 1 a. und b. an die Staatstaffe einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich besjenigen Betrages, welcher burch Ginfünfte ber in §§. 58 bis 62 bezeichneten Urt gedeckt ift;

b. die etwaige Bergütung für besonders angeordnete Aushilfe in ber Erteilung von

Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Abjan 1 a., §. 56, 4);

c. die Bergütung für die Erteilung des Fortbildungsunterrichts (Gefet vom 18. Februar 1874, ben Fortbildungsunterricht betreffend, §. 11),

find Gemeinden, welche zur Dedung ihrer Ausgaben - einschließlich ber vorstehend unter a., b. und e. bezeichneten - ein Umlagebedürfnis im Ginne bes §. 77 gu beftreiten haben, nicht verpflichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mart Steuerkapital zu erheben. Unter bem in biefem und in ben folgenden Paragraphen ermähnten Steuerkapital ift bas, soweit erforderlich, gesetlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§. 85 der Gemeinde= ordnung) bas Dreifache ber Gintommenfteueranschläge zu verfteben.

§. 74.

Bei Feststellung bes Ertrages ber in §. 73 unter a. bezeichneten Ginkunfte (Dedungs mittel) find aufzurechnen:

a. Rompetenzen von Früchten, Wein, Solz ober anderen Raturalien mit bem Durchschnitt ber Geldvergütung, welche mahrend ber letten gehn Jahre (§. 77) geleiftet murben.

Soweit folde Kompetenzen nicht in Gelb vergutet, fondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert bes fo Entrichteten aufgrund der gur Berfallzeit in anderen Fällen zur Bergutung gelangten Marttburchschnittspreise ober erforderlichen= falls burch Schätzung ermittelt;

b. ber Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§. 63 Absat 1 und 2) gu brei vom hundert bes Unschlages, mit welchem dieselben gur Grundsteuer veranlagt find;

c. ber Ertrag von Schulpfrundekapitalien - ohne Rudficht auf bas wirkliche Erträgnis - mit vier bom hundert ber Rapitaljumme.

8. 75.

Ift bas Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer bem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand fo groß, bag nach bem Gemeindekatafter eine Umlage von mehr als 20 & von 100 M. Steuerkapital erhoben werden mußte, fo ift die Gemeinde bei einem fonftigen Umlagebedürfnis bon

21	bis	einschließlich	23	2	höchstens	13	S
24	"	and the little of	26	"	the Particular	12	***
27	11	mattin madala	29	n	Summer of the	11	"
30	"	"	32	"	"	10	"
33	n	Marine S	35	"	n en	9	11
36	"	point water	39	"	alistin mare	8	"
40	"	Self-H Consta	43	"	K HH ONL	7	"
44	"	Mariante formita	47	"	Hr. Briti	6	n
48	"	"	49	"	"	5	"
50	"		52	"	"	4	"
53	"	1870 510 11	55	"	den per	3	"
56	"	TOR YOUNG	58	"	all assument	2	"
59	n	HOS YOU DIE	60	"	i yra dyjo	1	"
ANTON.	20 87 60 le	CONTRACTOR OF THE PARTY OF THE	50 A 100	200	Control Victoria	1-28-55 V	100

Umlage zur Dedung bes bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 & von 100 M. Steuerkapital, fo ift bie Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen find bei ber Rlaffifizierung nicht zu berücksichtigen.

§. 76.

Die Borfdriften ber §§. 73 und 75 finden auf die Stadte mit mehr als 6000 Ginwohnern, sowie auf folde Stabte, welche fich ber Stabteordnung unterftellt haben, feine Unwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältniffen als bazu vermögend erkannt werden, fann die Umlage, bis zu beren Betrag die Gemeinde beizuziehen ift, um 1-3 & von 100 M. Steuerkapital höher bestimmt werden, als fie nach dem vorher= gehenden Paragraphen zu berechnen gewesen ware.

Im umgefehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe ber Leiftungs= fähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1-3 & von 100 M. Steuerkapital verfügt werben. Dieje Ermäßigung fann auch in Fallen bes §. 73 bewilligt werben.

8. 77.

Mls bas fonftige Umlagebeburfnis einer Gemeinde im Sinne ber vorhergehenden Baragraphen gilt ber Durchichnitt ber von ihr mahrend ber letten gehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Bugrundelegung bes jüngften Gemeindefteuerkatafters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbanumlagen erhoben werben, fommen auch biefe

in gleicher Weise in Unrechnung.

Bon ber Gesamtsumme biefer Umlagen find abzurechnen:

1. die mahrend ber nämlichen gehn Jahre von ber Gemeinde beftrittenen Ausgaben für Schulaufwand ber in §. 73 bezeichneten Urt;

2. die während ber nämlichen gehn Jahre gemäß §. 52 Biffer 2 von ber Gemeinde an bie Staatstaffe gezahlten Beitrage, fofern beziehungsweise soweit mahrend biefer Beit Die Schulgelberhebung infolge Bergichts ber Gemeinde (§. 71) unterblieben ift;

3. ber Wert aller Bürgernugungen, biefe wieder unter Abrechnung ber etwa auf ben-

felben ruhenben Auflagen.

Der Bert biefer Rugungen fommt mit ber Summe in Unschlag, welche bei ber neueften Berechnung ber Ginkaufsgelber jum Bürgernuten als Durchschnittswert ermittelt wurde. Mls neueste Gintaufsgelberberechnung ift die anzusehen, welche in der oben bezeichneten gehnjährigen Beriode gulett in Geltung war.

§. 78.

Coweit nach ben Beftimmungen ber §§. 73-77 bie Gemeinde für ben in §. 73 bezeich= neten Schulaufwand nicht aufzutommen hat, fällt berfelbe auf bie Staatstaffe.

Auf Antrag ber Gemeinde wird ber von ihr und ber von ber Staatstaffe an jenem Aufwand zu tragende Anteil burch bie guftandige Staatsbehorde für jeweils eine Beriobe von gehn Jahren festgestellt.

Die gehnjährigen Berioden find für alle Gemeinden bes Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Beriode, für welche nach §. 52, 2 diefes Gesetzes der dort bezeichnete

Jahresbeitrag ber Gemeinde an bie Staatstaffe festgefest wirb.

8. 79.

Rach Ablauf ber zehnjährigen Beriobe fann sowohl die Gemeinde, wie ber Bertreter ber Staatstaffe eine Anderung beantragen.

Dem neuen Erfenntnis wird ber Durchichnitt ber Gemeindeumlagen mahrend ber vorangegangenen zehnjährigen Beriobe und bas jungfte Gemeindesteuerfatafter zugrunde gelegt.

Als jüngftes Gemeindeftenerfatafter ift basjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für bas Jahr, in bem Untrag auf Buerkennung beziehungsweise Anderung eines Staatsbeitrages geftellt wirb, gur Erhebung gelangen.

Das neue Erkenntnis wirkt von dem Tage des gestellten Antrags an. Derselbe kann in der zweiten Salfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 80.

Wird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupts oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58-62 der Gemeindekasse zustließenden Einkünfte geändert, oder ist seine Aushilse in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsehung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber bas nach den Ergebniffen der vorhergehenden zehnjährigen Beriode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zugrunde gelegt.

§. 81.

Der Bollzug der nach §§. 78-80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesehes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatskasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, ware der Überschuß von der Staatstaffe an die Gemeindekasse in bar auszubezahlen.

§. 82.

Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung daburch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Geseh (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesehlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absat 4 dieses Gesetzes versügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Auswandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Bereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Bolksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absat 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Verhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

In bemfelben Berhältnis gelten im Zweifel die an der Schule beteiligten Gemeinden

als mitberechtigt an ben Ginfunften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absah bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulauswand Rechnung führt, einzuliesern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensetzen, beren jede besondere (Orts=) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von

folden eine gemeinschaftliche Schule besteht.

§. 84.

In den Fällen des §. 83 kommen hinsichtlich der auf die einzelnen Gemeinden (Ortsegemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeitrage werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (§. 83 Absah 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§. 85.

Bereinbarungen unter ben beteiligten Gemeinden über anderweite Berteilung des Auswandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Bweiter Abschnitt.

Bon ben Schulhaufern und anderen örtlichen Schulbeburfniffen.

§. 86.

Für Bolteichulbauten gelten folgende Grundfage:

1. Jede Boltsschule (Boltsschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zweden, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinsträchtigen geeignet find, dienen soll.

2. Das Gebäube foll für jeben an ber Schule ftandig angeftellten Lehrer (§§. 14, 15) ein

befonderes Schulgimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von minbestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rucksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern derart bemessen sein, daß — den für Gänge und Auf-

stellung von Ofen und Schulgerätschaften erforberlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulkind mindestens ein Quadratmeter Bobenfläche kommt.

Aus flimatischen Rudfichten fann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter berabgesett werben, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern ware.

3. Bezüglich der Lage des Plates, Zuführung von Licht und Luft, Seizungsanlagen, Beschaffung von Trintwasser, Ginrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ift den Anforderungen der Gesundheitspflege zu entsprechen.

4. Bei jeder Bolksschule soll in thunlichster Nahe des Schulgebäudes ein geigneter Platz zur Vornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während ber Zwischenftunden vorhanden sein.

§. 87.

Nach Anleitung ber in §. 86 enthaltenen Grundfate werden eingehendere Borfchriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Berordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausneubauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Beränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplages, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

§. 88.

Bereits bestehende Schulgebaude konnen als solche weiter benüt werben, auch wenn fie ben Vorschriften bes §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ift — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Bolksschule oder einer weiteren Bolksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenuthar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Beise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Beise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu andern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung ber Schulgebäude liegt ber Gemeinde (§. 6 biefes Gesess) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsauswandes zu verwenden.

Der in dieser Beise nicht gedeckte Auswand ist von der Gemeinde nach benselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

Sinfichtlich ber Gebaude für Bolksichulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich find, finden die Bestimmungen ber §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

§. 90.

Im Staatsvoranschlag ift ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beishilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer folden Beihilfe besteht tein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsat (Absat 1) sind auf die nächste Budgetperiode übertragbar. §. 91.

Jede Bolksschule ist nach Maßgabe der im Berordnungswege zu treffenden näheren Borschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Bolksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckbienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume find in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Luftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Sinfichtlich ber Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde ob-

liegenden Leiftungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Unwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weißelichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.

Artitel VII.

Un die Stelle ber bisherigen §§. 102 und 102 n. treten folgende Bestimmungen:

Sechster Titel.

Bon den erweiterten Bolfsichulen und den Bolfsichulen der Städte, welche der Städteordnung unterftehen.

And Pfilitte gun Welchaffung unterfied Abschnitt. un genified ber aus einfife ang

Bon ben erweiterten Boltsichulen.

§. 92.

Den Gemeinden steht es frei, neben ben burch bieses Gesetz gebotenen Bolksschulen, oder statt berselben, erweiterte Bolksschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit

ber Unterricht in ben nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einfache Volksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behuse Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§. 14, 15 Absat 3, §. 52 Zisser 1 Absat 2).

Auch einzelne Klassen einer Bolksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einfachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (3. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Geset ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Bolksschulen anwendbar.

§. 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache fich befindet, besteht zum Besuche ber ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpflicht (§. 2 dieses Gesetz) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) berselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgesichriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einsache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71).

Hinsichtlich ber örtlichen Beaufsichtigung ber erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

8. 94.

An erweiterten Bolksschulen (Bolksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können aufgrund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für "Rektoren erweiterter Bolksschulen", beziehungsweise für "Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung berartiger Lehrkräfte kann nur stattsinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Volksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G. Ordnungszahl 2) festgesetzen Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Die Gehalte der in dieser Weise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe= und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwitwenkasse.

Hat der gemäß Absat 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Bolksschule der Gemeinde die Besugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszunden, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 M. beziehungsweise 200 M.

Die Leitung einer erweiterten Bolksschule (Bolksschul-Abteilung) — für sich ober in Berbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeinde- und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstverhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

§. 95

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Auswand für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzes nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einsachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der "Rektoren erweiterter Volksschulen" erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

Dimen anticenne der Genehman. 96. Seillemank im Stanisopra-

Bur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgesetz erforderlich, vorzubehalten ist.

In biefer Beife maren insbesondere gu ordnen:

- a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und beren Berhältnis zur einfachen Bolfsschule;
- b. die Grundzüge bes Unterrichtsplanes ber erweiterten Schule (Schulabteilung);
 - c. das für den Besuch ber erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (g. 93 Absat 3);
 - d. die besondere örtliche Beauffichtigung ber erweiterten Schule (Schulabteilung);

e. die Bahl und Art ber an ber gesamten Boltsschule ber Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrfräfte und die Berteilung biefer Lehrfräfte auf die

Abteilungen, in welche bie Gesamtschule fich gliedert;

f. die etwaigen Buschüffe (Dienftzulagen), welche die Gemeinde ben an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu ben nach ber gefetlichen Festsetzung benselben zufommenden Bezügen zu gewähren bereit ift; die Bergutungen für bie im vertragsmäßigen Dienftverhaltnis ober im Nebenamt beschäftigten Lehrfräfte:

g. bie Ginrichtung ber Schulleitung (§. 94);

h. der Umfang, sowie die Urt und Beise ber Ausübung des Borichlagsrechtes ber Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

§. 97.

Underung einzelner Bestimmungen ber Sagungen, 3. B. Bermehrung ober Berminberung ber Lehrfräfte, fann bei eingetretenen Underungen in ben maggebenden thatsächlichen Berhältniffen sowohl die Gemeinde als die Dberschulbehörde forbern.

Auch fann sowohl die Gemeinde als die ftaatliche Unterrichtsverwaltung die Sagungen jederzeit fündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle bie Gemeinde noch mahrend eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt ber Rundigung folgenden Schuljahren an die in den gefündigten Satungen übernommenen finanziellen Berpflichtungen ber ftaatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letteren liegt ob, mahrend bes vorbezeichneten Zeitraumes bas Bolfsichulwesen ber Gemeinde auf ben Stand einer ben gefetlichen Minbestforderungen entsprechenden (einfachen) Bolfsichule überzuführen.

Bweiter Abschnitt.

Bon ben Bolfsichulen in Städten, welche ber Städteordnung unterfteben.

§. 98.

Binfichtlich ber Bolfsichulen in ben ber Städteordnung unterstehenden Städten fommt bas gegemvärtige Gejet nach Maggabe ber nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Unwendung.

Beiträge gur Staatstaffe (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben biefelben für bas gesamte an ihren Schulen — einfachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde- (Schul-) Raffe auch diejenigen Bahlungen gu leisten, welche für die Bolfsichulen anderer Gemeinden nach §. 53, Biffer 1-6 biefes Gefetes ber Staatstaffe obliegen.

Die Beftreitung ber Rube und Unterftützungsgehalte liegt ber Staatstaffe ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte ber auf Antrag ber Stadtverwaltung in einft=

weiligen Ruhestand versetzen Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt fortzuentrichten ist (§§. 48, 49 dieses Gesetzes).

§. 100.

Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Bolksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Geseth (§§. 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Bolksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Wohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Boraussehung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Bolksschule verbracht wäre.

§. 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 dieses Gesehes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusehen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Witwenkassendeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz §. 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

§. 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinssentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§. 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz §. 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegenüber ein Anspruch auf Fortleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Versehung (Beamtengeset S. 5 und S. 94), Entlassung oder Zuruhesehung entfernt wird.

§. 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Voraussehungen zum Vorrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, §. 2 Absat 2) für gegeben anerkannt sind.

§. 104.

Die Besetzung ber Hauptlehrerstellen (§. 57 Absat 2) und Reallehrerstellen (§. 94 Absat 1) an den in §. 98 bezeichneten Bolfsschulen geschieht burch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrersftelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Persönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde abgelehnt wurden, durfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Gine Ablehnung foll nur aus erheblichen Gründen, welche bem Stadtrat auf beffen Berlangen gur Renntnis zu bringen find, ausgesprochen werben.

Der (Die) vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§. 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zu stande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besethung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besethungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Besichränkung auf die Oberschulbehörde über.

§. 106.

Für die technische Leitung des gesamten Bolksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher traft seines Amtes Mitglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19a. der Städteordnung) ist.

Das Umt des Reftors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, ober mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Bolksschule der Stadt (§. 94 Absat 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruheund Unterstützungsgehalte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

Die Bergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrat) wird durch Bereinbarung zwischen Gemeindes und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Für einzelne Schulabteilungen können eigene, der Oberleitung des Rektors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörde bestellt werden.

§. 107.

Die Besugnisse und Dienstobliegenheiten des nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Bereinbarung durch das Unterrichtsministerium zu erlassende Dienstweisung festgestellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Volksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

§. 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbesondere find in diefer Weise gu ordnen:

a. die Zusammensetzung und Bestellung der ftadtischen Rommission für die Schulangelegenheiten, deren Geschäftstreis und Geschäftsordnung;

b. die Gliederung des gesamten Volksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;

c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Bolksschule einzurichtende Abteilung (§. 92);

d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Absatz 3);

e. Zahl und Art ber für den gesamten Bolksschulunterricht ber Stadt anzustellenden Lehrkräfte;

f. die Gehalte und fonftigen Bezige bes gefamten Lehrerperfonals (§§, 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgeset von ständischer Zustimmung abhängig ift, können erst nach Erteilung der letteren in Bollzug gesetzt werden.

§. 109.

Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsetzungen ber in §. 108 bezeichneten Art.

Artifel VIII.

Die bisherigen §§. 103 bis 109 erhalten, der Reihenfolge nach, die Ziffern 110 bis 116 und die Überschrift:

b hie Rosserfdight osee Ceifman diese Univernehmen die Anglob if, an regieserbigk

Siebenter Titel.

Bon den Lehr- und Grziehungsanftalten der Privaten und Rorporationen.

and earlie Artifel IX. 100 22 and importantially and hinter bem bisherigen §. 109 — fünftig §. 116 — ift anzufügen:

Tie Under and Interfrührungsgehalte berieben find auf die Staarstoffe zu Jeber Eifelder Vergebauer von Antres. ledie Aberder Aberderichaft beziehnnaswehe Stiftung

dusgelnrachenen Berlehma in einflussi Bon den Rechtsverhältniffen der an anderen als Bolfsichulen angestellten Volksschullehrer. gronde und indinness

§. 117.

Für Erteilung eines nach Gegenftand und Lehrziel bem Unterrichtsplan einer einfachen Boltsichule (§§. 20, 21 biefes Gesethes) entsprechenden Unterrichts an Mittelichulen (einschließlich ber Mittelichulen für die weibliche Jugend), Lehrerbildungsanftalten, Blinden= und Taubstummenanftalten tonnen Lehrer (Lehrerinnen), welche bie Befähigung gur etatmäßigen Unftellung in Sauptlehrerftellen an Boltsichulen erlangt haben (§. 28 biefes Gefetes), in ber Eigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werben.

Diefelben erhalten in diefer Stellung Gehalt wie Sauptlehrer (Sauptlehrerinnen) an

Bolfsschulen und statt freier Wohnung bas Wohnungsgeld ber V. Dienstklaffe.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung gur Er= teilung höheren Unterrichts in einer Prüfung nachgewiesen haben, beträgt ber Söchftgehalt 2000 M.

Die Beftreitung ber Rube- und Unterftützungsgehalte, fowie ber Berforgungsgehalte richtet fich nach ben für die etatmäßigen Lehrer an ber betreffenden Unftalt überhaupt geltenden Bestimmungen, dusplojaten ned ur und einkappable dan inrig geselle gentlichtenspon bolk ein

citally up 2081 in \$. 118. 118. 118.

Die Gigenschaft etatmäßiger Beamten mit ben Rechten eines Bolfsschulhauptlehrers fann folden gur Unftellung in Sauptlehrerftellen an Bolfsichulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) burch die Oberschulbehörde verlieben beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungs= anstalten für sittlich verwahrlofte ober für schwachfinnige Rinder, an Baisenhäusern ober an anderen in bedeutsamer Beise bem öffentlichen Bohle bienenden Lehr- ober Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Rorperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigfeit in unwiderruflicher Beife übertragen ift.

Die Berleihung barf nur ftattfinden, fofern:

a. Die Ermächtigung gur Besetnung ber Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranichlag erteilt ift; Wall mon emplande anuelligen numm 200 noonande

b. die Körperschaft ober Stiftung, deren Unternehmen die Unftalt ift, in rechtsverbindlicher Beise die Berpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindeftens in ber burch §. 39 biefes Gefetes für Sauptlehrer an Bolfsichulen bestimmten Sohe sowie bes Wohnungsgeldes ber V. Dienstklaffe übernimmt.

§. 119.

Die Bestimmungen ber §§. 101, 102 und 103 biefes Gesetes finden entsprechende Un=

wendung hinfichtlich der nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Rube= und Unterftugungsgehalte berfelben find auf die Staatskaffe zu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag ber Bertreter ber Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Bersetung in einstweiligen Rubestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und folange folder zu entrichten ift (§§. 48, 49).

Bezüglich ber Berforgungsgehalte find die Beftimmungen in Artifel 17 Abfate 1 und 2

bes Ctatgefetes maggebend.

§. 120.

Unter ben in §. 118 Abjat 2 bezeichneten Boraussetzungen fann ferner bie Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder fonftigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Sandarbeiten ober in Saushaltungstunde in unwiderruflicher Weise angestellt find, die Gigenschaft etatmäßiger Beamten mit den Rechten einer Bolfsschul-Bauptlehrerin und einem Bochftgehalte von 2 000 M. neben bem Bohnungsgelb ber V. Dienftflaffe verleihen. Die Bestimmungen in Abfat 1 und 2 bes vorhergehenden §. 119 find auch für diefen Fall anwendbar.

red vin gengichtest achten Ausend. Reunter Titel. mis in aldirectell usself gindler

Hebergange: und Bollgugebestimmungen. Die Bestreitung der Russe und fluteringungsgehalte, sowie der Kerforgungsgehalte richtet fich noch den ihr die erornähigen Rebreit der betressenden Anstall überhaupt geltenden

Das gegenwärtige Geset tritt nach Maßgabe ber in ben nachfolgenden Paragraphen enthaltenen naberen Bestimmungen mit bem 1. Mai 1892 in Rraft.

I. Behandlung der am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienfte verwendeten Lehrer. a. Gehaltsverhältniffe.

по это втигия віньет, ан Ядайсиблийт \$. 122. 1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Bolfsschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44 sowie in §. 45 bestimmten Bezüge.

2. Die Belohnungen der im vertragsmäßigen Dienftverhaltniffe verwendeten Arbeitslehrerinnen (§. 47 Abfat 1) find nach Berkundung biefes Gefetes neu festzuseten und nach

Maßgabe ber neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oftober 1892 an zu bezahlen.

§. 123.

In Ansehung der am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe der bisherigen Gesetsbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bildet die Grundlage zur Bestimmung des für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (S. 39 a.) die Summe des Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeder Hauptlehrerin) bei Eintritt des angegebenen Tages zukam an:

a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung biefes Gehaltes gemäß §. 9 bes Gesetes vom 7. März 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Bolfsichullehrergehalten;

b. Schulgeldanteil in dem zulest durch Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde festgesetzen Betrage (früheres Elementarunterrichtsgeset §. 48, C. und §. 54);

c. Personalzulagen (früheres Elementarunterrichtsgeset §. 48, D. und §. 59), einsschließlich bessenigen Betrages, der nach dem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werden wird.

§. 124.

1. Ift die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme geringer, als ber in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, so erhält der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt.

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Anfangsgehalt erreicht oder überssteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Anstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlaufene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenswärtigen Gesetzs verbracht wäre.

3. Übersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur dis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandteil des Einkommensanschlags (§. 40). Den Überschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebensgehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden die zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 anfallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — aufgerechnet.

4. Übersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hanptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Überschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Volksschule berselben Gemeinde verbleibt.

Diese Berpflichtung ber Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

a. der nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag der Gemeinde an die Staatskasse nicht ansreicht zur Deckung der nach §. 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und

76 · VI.

b. die Überschreitung des in §. 39 bestimmten fünftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementarunterrichtsgeseß §. 75) oder der Einführung eines den gesetlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementarunterrichtsgeseß §. 53) übersteigenden Schulgeldsfabes war.

§. 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als solche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Anfangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 Ne. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Bulagen laufen die Friften

a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 M.) erhielten: vom Tage des Gin-

tritts in ben Bezug berfelben;

b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 M. — zur Ergänzung des 1100 M. bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 M. — zugefallen: vom Zeitzpunkt des Eintritts in den Bezug des durch Teilzulage ergänzten Einkommenssbetrages.

§. 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Ein-

tommenserhöhung umlaufen ift.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betressenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes infolge Versetzung der Schule in eine andere Rlasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Borschriften in Artikel III. Absat 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 M. bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Teil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den

Friftenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Ausbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 M. erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letteren datierenden Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die lette Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 M., wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im übrigen der (von der letten Einkommenserhöhung an zu rechnende) Fristenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle bes §. 125, 2, b. — nur gewährt werben, wenn beziehungsweise soweit durch bieselbe ber Gehalt nicht über ben in §. 124

Biffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren ordentlichen Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer 1—3) bewilligt wird.

§. 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielte, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Diefer Rebengehalt wird in die nächftfolgende Bulage eingerechnet.

§. 128.

Die erste aufgrund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Ausbesserung wird soweit erhöht, als erforderlich ist, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 teilbare Summe aufzurunden.

§. 129.

Hand der Gehalt auf den Tag der Jurücklegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 M. nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag — beziehungsweise auf 1. Mai 1892 — der Gehalt auf 1300 M. erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 M., bei 25 auf 1500 M., bei 30 auf 1600 M., bei 35 auf 1700 M., bei 40 auf 1800 M., bei 45 auf 1900 M. und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 M.

Gine Anderung im Laufe der Friften für die ordentlichen Zulagen tritt in diesem

Falle nicht ein.

§. 130.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus den "für Lehrer an abgelegenen Orten" jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt kortzubeziehen, so lange sie nicht an eine Bolksschule, deren Hauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versett werden. Dieser Nebengehalt kommt an den auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, sobald beziehungsweise soweit durch solche Zulagen der Gehalt des Lehrers über den Betrag von 1400 M. zuzüglich des Betrages der Lokalzulage erhöht würde.

§. 131.

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 statt freier Wohnung Mietentschädigung bezogen (bisheriges Geset &. 52 Absat 2), erhalten diese im seitherigen Betrage weiter, so lange nicht eine ändernde Vereinbarung oder Festsetzung nach §. 43 des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist.

§. 132.

1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 die Verwaltung einer erledigten Hauptlehrerstelle übertragen ist, kommt §. 49 des gegenwärtigen Gesetzes mit der Maßgabe in Anwendung, daß anzusehen ist

a. als Wartegehalt: ber Ruhegehalt, welcher bem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag feines Austritts aus dem Einkommen der früher bekleideten Hauptlehrerstelle nach

ben bamaligen gesetlichen Beftimmungen gu bewilligen war;

b. als Betrag, bis zu welchem bas Einkommen aus der nicht etatmäßigen Dienststelle zu ergänzen ist: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen des §. 124 zu bewilligen gewesen wäre, wenn diese Bestimmungen auf den Zeitpunkt des Austritts aus der zulet innegehabten Hauptlehrerstelle in Anwendung gekommen wären. Ein etwaiger überschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.

2. Im Falle ber etatmäßigen Wiederanstellung eines solchen Lehrers finden auf denselben die Bestimmungen des §. 124, sowie geeignetenfalles der §§. 125 bis 129 mit der Maßgabe Anwendung, daß ein etwaiger Überschuß der in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht

bleibt, und bag angusehen mare:

a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;

b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§. 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementarunterrichtsgesetz §. 85 letzter Absach, kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 39 dieses Gesetze bestimmten Anfangsgehaltes ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

§. 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulftelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementarunterrichtsgeseth §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genusse der Güter beziehungsweise Bezuge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In biefem Falle tommt ber gemäß §. 49 bes früheren Elementarunterrichtsgefetes festgesette Aufrechnungsanschlag in Abzug fowohl an bem (aus ber Staatstaffe) einem folchen Lehrer zu gablenden Gehalte (§. 53 biefes Gefetes), als an bem von ber Schulgemeinde an

bie Staatstaffe zu gahlenden Panfchbetrage (§. 52 biefes Gefeges).

2. Den hiernach im Gutergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird ber nach ben Bestimmungen ber §§. 124-129 bes gegenwärtigen Gesetzes gu bemeffende Gehalt nur in dem Ginne zugewiesen, daß berfelbe ber Berechnung bes Gintommensanschlags (§. 40) zugrunde gelegt wird. Bur wirklichen Muszahlung gelangt für bie Beit ber Fortjetung des Gutergenuffes beziehungsweise bes Naturalienbezuges (unter Anrechnung biefer Gintommensteile mit bem in Abfat 1 bezeichneten Unichlag) ber Gehalt nur bis zu bem Betrage bes in §. 123 bezeichneten Gintommens - unter Ginbehaltung ber Aufbefferungen beziehungsweise Bulagen, welche fonft auf 1. Mai 1892 ober später bem betreffenden Lehrer zufallen würden.

3. Sauptlehrer, welche nach Infrafttreten biefes Gefetes für Beibehaltung bes Gutergenuffes beziehungsweise Raturalienbezugs fich entschieben haben, fonnen benfelben nach mindestens halbjähriger Rundigung auf ben nächstfolgenden 23. April oder 23. Ottober ber Gemeinde abtreten. Die Abtretung fann nur im gangen (inbegriffen sowohl bie von bem betreffenden Lehrer bisher genutten Guter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gutergenuß gurudgetretenen Lehrer find in erfter Reihe berechtigt, die pachtweise Uberlaffung ber abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 biefes

Gefetes).

de sa chreen sur Cinheliano erfolacci Tob

4. Die Abrechnung zwischen bem vom Gutergenuß ober Naturalienbezug abtretenben Lehrer einerseits und ber Gemeinde andererseits richtet fich nach ben Borfchriften, burch welche bie Abrechnung über bas Ginfommen einer Schulftelle bei Dienftveranderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

and der friiberen Elementerriebere fin ben Jahnng bes Hirleren Berteges von 25 Suff 1889) ben harr bereidmeren Metren

Auf Berpachtungen von Schulgutern (bisheriges Elementarunterrichtsgeset §. 51) burch einen gur Beit bes Bertragsabichluffes gemäß §. 134 genugberechtigten Sauptlehrer finden beim Abtreten bes betreffenden Lehrers vom Gutergenuß die Bestimmungen ber Landrecht= fate 429, 1430, 1430 a. finngemäße Unwendung.

monthe Benedit men bis von melben b. Ruhegehalte. mennemige meinem punisk

Directieber ber Weinben, und Wigifenfalle 1.361 . 3 und erhalten anter ber Berentlebene

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für ben Fall ber Burnhesepung bereits erdient hat, erhalt bei feiner fpateren Berfetjung in Ruheftand als Ruhegehalt mindeftens benjenigen Betrag, welcher nach Maggabe ber bisherigen Borschriften auf ben Tag seiner Zuruhesetzung ihm zukame.

c. Berhältniffe ber hinterbliebenenverforgung.

§. 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse, welche zur Entrichtung von Witwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer fünftigen Hinterbliebenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll dersenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§. 138.

Die auf die Hinterbliebenenversorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen ber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach benjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzen Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Berordnung festgesetzen Benesizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

§. 139.

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Ruhesgehalt in den Ruhestand gesetzt worden sind und aufgrund der Borschrift in den §§. 95 und 97 des früheren Elementarunterrichtsgesets (in der Fassung des Gesetzes vom 25. Juli 1888) den dort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten nach Maßgabe der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ermäßigten Bersorgungsgehalt in der Höhe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denselben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzebung hätte bewilligt werden können.

§. 140.

Die Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche aufgrund der bis zum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Bestimmungen nach ihrem Ausscheiden aus dem öffentlichen Schuldienst Mitglieder der Witwen- und Waisenkasse verblieben sind, erhalten, unter der Voraussehung, daß sie die bisherigen Beiträge bis zu ihrem Tode fortentrichten, den Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeiträge und Nahrungsgehalte, und zwar diesenigen der freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem zuletzt durch Verordnung festgesetzen Betrag, jene der entlassenen in demjenigen Betrag, welcher zur Zeit ihres Ausscheidens aus dem Schuldienst seitzgesetzt war.

§. 141.

Die Beitragspflicht der Schulgehilfen gur Bitwen- und Baifentaffe erlischt mit bem 1. Mai 1892.

Jedoch fonnen Schulgehilfen, welche in biefem Zeitpunkt verheiratet find ober unverheiratete eheliche Rinder unter 18 Jahren besitzen, ben nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen ihnen zugestandenen Unspruch auf Berforgungsgehalt dadurch mahren, daß fie fich gur Fortentrichtung bes bisberigen Bitwenkaffenbeitrags verpflichten.

Die Erflärung, von biefer Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ift bei Bermeiben des Berluftes binnen einer Frift von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die hinterbliebenen folder Schulgehilfen, welche aufgrund ber vorftehenden Boridriften ben bisherigen Witwenkaffenbeitrag bis zu ihrem in ber Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tod entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Berforgungsgehalt in ber Sobe von 75 Prozent besjenigen Betrags, ber nach ben Bestimmungen bes bisherigen Gefetes einem Sauptlehrer auf einer Schulftelle ber unterften Ortstlaffe por Burücklegung bes 10. Dienftjahres als Ruhegehalt höchftens bewilligt werben konnte.

\$. 142.

Die in ben §§. 139 bis 141 genannten Lehrer tonnen auf die unter Beachtung ber Borfchriften biefer Baragraphen von ihnen gewahrten Unsprüche auf Berforgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Berpflichtung zur Bahlung ber Witmenkaffenbeitrage befreit. Bleiben die Beitrage ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Beitraum von minbeftens fechs Monaten unberichtigt, fo tann bies als Bergicht angesehen werben.

§. 143.

Die Berpflichtung zur Bahlung bes Beitrags und bamit auch bie Berechtigung gur Wahrung der bisherigen Unsprüche erlischt bei den in den §g. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner bann, wenn ber betreffende Lehrer feine versorgungsberechtigten Angehörigen aus einer vor ber Bersetung in Ruhestand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschloffenen Che mehr befitt.

Außerdem erlischt diese Berpflichtung bei ben Schulgehilfen, wenn dieselben wegen Berletung dienftlicher Berpflichtungen aufgrund ber Bestimmung in §. 27 (letter Abfat) biefes Bejetes dauernd ober zeitweilig außer Dienft gefett werden.

THE CORP CORP CORP AND THE SAME SAME \$144. TO

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkaffe erhöht fich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 M.

d. Berhaltniffe ber nach Daggabe ber Gefege vom 11. Marg 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

man first sid ver headstand and mor Supply \$. 145. et 2 that and manufactured best 1 Auf Lehrer, welche nach Maggabe bes Gefetes vom 11. Marg 1868 (in ber Faffung

des Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend die Rechtsverhältnisse der an anderen als Volksschulen angestellten Volksschulehrer — sowie auf Lehrerinnen, die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse der an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absat 1 bezeichneten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt sind, kommen von da an die Bestimmungen der §§. 30, 31, 117 Absätze 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 des gegenwärtigen Gesetzes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen ber im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen bie Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes

vom 25. Juni 1874 verliehen find, der Höchstgehalt 3000 M.

II. Anfhebung allgemeiner Schulfonds.

Surpramashed in per Bone bon

§. 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Vermögen der nachbenannten, bisher zur Bestreitung von Ruhe= und Versorgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und Hinterbliebene von solchen bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

1. des Schullehrer-Benfions= und Hilfsfonds, and the and the second of the

2. des Schullehrer-Personalzulagefonds, many monte nad modernatural viers unterpresent

3. des Schullehrer-Bitwen- und Waisen-Unterstützungsfonds,

4. der Schullehrer-Witwen- und Baisenkasse, A bereichneten Rasse unter Rerei

wird der Staatskasse — das Bermögen der unter 4 bezeichneten Kasse unter Bereinigung mit dem Bermögensgrundstock der Beamtenwitwenkasse und unter Borbehalt der Rechte jedes Konfessionsteils an dem von ihm seiner Zeit eingeworfenen Grundstocksvermögen — einverleibt.

Auf benselben Zeitpunkt tritt die Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) in die ben genannten "Fonds" zustehenden Rechte und die benselben obliegenden Verpflichtungen ein.

III. Beit der periodisch zu ernenernden Festsetzungen.

§. 147.

Erstmals ift für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzuseten:

a. der gemäß §. 52, 2 dieses Gesetzes von jeder Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlende Jahresbeitrag; der Festsetzung wird der Durchschnitt der Zahl der Kinder zugrunde gelegt, welche zu Anfang jedes der Schuljahre 1889 90, 1890 91, 1891 92 die Volksschule der betreffenden Gemeinde besucht haben;

b. ber gemäß §. 78 biefes Gefetes am Schulaufwand minder leiftungsfähiger Gemeinden

von ber Staatstaffe zu übernehmende Unteil.

§. 148.

1. Bei Ermittelung des nach §. 78 dieses Gesetzes von der Staatstasse für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Anteils am Schulauswande ist der

gemäß §§. 58—62 gebeckte Teil nach Maßgabe ber Festsehungen in Anrechnung zu bringen, welche aufgrund des §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes mit Wirkung bis zum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Borschrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung der Güternutungen und Naturalien, in beren Genuß ein Hauptlehrer gemäß §. 134 bieses Gesetzes nach dem

1. Mai 1892 verblieben ift.

Als "sonstiges Umlagebedürfnis" (§. 77) kommt bei der für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 stattfindenden Feststellung der Durchschnitt der von der Gemeinde während der letzten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maßgabe bes Gesetzes vom 7. Juni 1884 festgesetzten Staatsbeiträge zu Bolksschullehrergehalten sind einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zugunsten der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Neuseststellung nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ist. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an derart, daß das von diesem Tage an von der Staatskasse zu wenig oder zu viel Geleistete nachbeziehungsweise rückzuvergüten ist.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeiträge zu den Bolksschullehrersgehalten bezogen haben, sind verpflichtet, ihre Ansprüche auf Fortbezug nach Maßgabe des gegenwärtigen Gesetze bis zum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Bird ein Untrag innerhalb biefer Frift nicht eingebracht, erfolgt bie Buruckziehung bes

feitherigen Staatsbeitrages mit Wirfung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf des Jahres 1896 kann ein Antrag nach §. 78 dieses Gesetzes — die Fälle des §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

IV. Buftanbigfeite- und Ginführungebeftimmungen.

§. 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. §. 2 Biffer 24, soweit diese Bestimmung auf "Schulverbande" sich bezieht;

b. §. 3 Biffer 3 und 4.

An die Stelle der aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

I. Die Berwaltungsgerichte — in erster Inftanz der Bezirksrat, in zweiter Inftanz ber Berwaltungsgerichtshof — entscheiden Streitigkeiten des öffentlichen Rechtes

über Beiträge und perfonliche Leistungen Ginzelner zu ben Koften ber Bolfsichulverbande.

- II. Der Berwaltungsgerichtshof erkennt in erster und letter Instanz auf Klagen gegen Entscheidungen ber Berwaltungsbehörden:
 - 1. über ben zwischen ben Beteiligten streitigen Umfang von (Bolfs-) Schulverbanden;
 - 2. über die aus dem Elementarunterrichtsgeset abzuleitende Verpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leistungen für Unterhaltung von Volksschulen;
 - 3. über die Berpflichtung ber Staatstaffe zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leiftungsfähiger Gemeinden.

§. 150.

Die Berwaltungsbehörden, welche die in diefem Gefete ermähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugniffe mahrzunehmen haben, werden, soweit bieselben nicht burch Gefet bezeichnet find, burch Berordnung bestimmt.

Ferner bleibt es ber Berordnung überlaffen, die fonftigen zur Ausführung diefes Gefetes

erforderlichen Beftimmungen zu treffen. ells "forfixees startagebehrings" (8, 77) somme bei ber für bir Seit vom beiDerickens

- direction admissred and need and existing the \$. 151. when the production of Cold remarks of Sal 1. Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut ber vom 1. Mai 1892 ab geltenden, ben Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, wie berselbe fich ergiebt aus ber Zusammenstellung bes Inhaltes bes gegenwärtigen Gesetzes mit den unverändert gebliebenen Teilen bes Gesetzes über den Elementar= unterricht nach ber im Eingange bes gegenwärtigen Gesetze bezeichneten Faffung als (neues) "Geset über den Elementarunterricht" — vom Tage ber Erlassung des gegenwärtigen Gesetzes — burch bas Gesetzes= und Berordnungsblatt bekannt zu machen.
 - 2. Mit bem 1. Mai 1892 treten fobann außer Rraft:

a. das Gefet vom 8. März 1868, ben Elementarunterricht betreffend;

b. die Gesetze, betreffend die Anderung von Bestimmungen des Elementarunterrichtsgesetzes vom

19. Februar 1874,

- 18. September 1876,
- 1. April 1880,

25. Juli 1888;

- c. das Gefet vom 7. Juni 1884, die Staatsbeitrage zu den Gehalten ber Bolfsichullehrer betreffend;
- d. das Geset vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber an Lehr= und Erziehungsanftalten von Privaten und Korporationen verwendeten Bolfsichultanbibaten;
- e. das Gefet vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhältniffe ber an Mittelichulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

Gegeben zu Rarlsruhe, ben 13. Mai 1892.

Friedrich.

Roff.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl: A giber Die m.round Bauer. Den Gemeinde geschlichten ben Bauer. m sie will aben

Befanntmachung.

Das Gefet über ben Elementarunterricht betreffenb.

Aufgrund der durch Art. IX. S. 151 des Gesetzes vom 13. Mai 1. J., betreffend Anderungen bes Gesetes über ben Elementarunterricht, erteilten Ermächtigung wird ber Wortlaut der vom 1. Mai 1892 ab geltenden, ben Elementarunterricht betreffenden gesetzlichen Bestimmungen - wie berfelbe fich ergiebt aus ber Zusammenftellung bes Inhalts bes Gesetzes vom 13. Mai l. J. mit den unverändert gebliebenen Teilen des Gesetzes über den Elementarunterricht in der mit Befanntmachung des diesseitigen Ministeriums vom 15. Oftober 1888 verfündeten Fassung — nachstehend bekannt gegeben. Platen mitten auf Berlangen ibrer Eiter

Rarlsruhe, ben 13. Mai 1892.

Großherzogliches Ministerium der Juftig, des Rultus und Unterrichts. Mott.

Military dis magnet literated and resident contract (Sebrahan montant array are defined and

Gesetz über den Elementarunterricht.

(Bom 13. Mai 1892.)

Erster Titel.

Allgemeine Beftimmungen.

§. 1.

Eltern ober beren Stellvertreter find verpflichtet, für ben Elementarunterricht ber ihrer Dhhut anvertrauten Rinder zu forgen, und zu diesem Zwed dieselben mahrend bes ichulpflichtigen Alters die Boltsichule besuchen zu laffen. Un die Stelle bes Besuchs ber Boltsschule kann der einer höheren öffentlichen Bildungsanstalt oder einer anderen den gesetlichen Bestimmungen entsprechenden Lehranstalt (§§. 110-114 und 116) treten.

Rinder, welche Privatunterricht genießen, werden durch die Schulbehörden vom Besuch ber Bolfsichule entbunden, wenn nachgewiesen wird, daß fie mindeftens den in der Bolfsichule vorgeschriebenen Unterricht erhalten. Auch bleibt ben Schulbehörden vorbehalten, von Zeit zu Zeit die Rinder zu prüfen und eine etwa nötige Erganzung des Unterrichts oder, sofern nicht in anderer Beise geholfen werden fann, die Aufnahme derselben in die Bolfsichule anzuordnen.

Eltern ober beren Stellvertreter, welche bie vorstehenden Borschriften nicht befolgen, unterliegen der Strafbestimmung in §. 71 des Polizeistrafgesethuches vom 31. Oftober 1863.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auch Anwendung auf Ginwohner des Großherzogtums, welche nicht babische Staatsangehörige find, soweit nicht durch Staatsverträge andere Bestimmungen getroffen find.

§. 2.

Das ichulpflichtige Alter bauert vom fechsten bis zum vierzehnten Jahr. Es beginnt und endigt jeweils an Oftern gleichzeitig mit bem Anfang beziehungsweise bem Schluß bes Schuljahres für Knaben sowohl als Mädchen, wenn fie bis zum nächstfolgenden 30. Juni (einschließlich) ihr 6. beziehungsweise 14. Lebensjahr zurücklegen.

Für Kinder, welche ichwächlich ober in ihrer Entwickelung zurückgeblieben find, ift hin=

sichtlich des Anfangstermins ihrer Schulpflicht Nachsicht zu erteilen.

Mädchen muffen auf Berlangen ihrer Eltern oder ber Stellvertreter berfelben am Schluffe bes Schuljahres ichon bann aus ber Schule entlaffen werben, wenn fie bis zum nächstfolgenben 31. Dezember (einschließlich) ihr vierzehntes Lebensjahr vollenden werben.

§. 3.

Kinder, die wegen forperlicher oder geistiger Gebrechen nicht mit Erfolg am Unterricht ber Bolksichule teilnehmen können, find zum Besuche berselben nicht anzuhalten. Die Für-

forge für beren Unterricht wird durch besondere Gesetze geordnet.

Rinder, welche in forperlicher, geiftiger oder fittlicher Beziehung berart vereigenschaftet find, daß beren Zusammensein mit anderen Rindern der letteren Gesundheit oder Sittlichkeit gefährdet, können vom Besuche der Bolksichule zeitweise ober dauernd entbunden ober ausgeschloffen werben.

§. 4.

Begen ungerechtfertigter Schulverfaumnis eines Rindes ift gegen die Eltern berfelben ober deren Stellvertreter eine für Ortsschulzwecke zu verwendende Gelbftrafe von 10 bis 50 Pfennig je für einen Tag auf Antrag des Borfitzenden der Ortsichulbehörde durch ben Bürgermeifter auszusprechen.

Die Berufung geht an bas Begirfsamt.

Sind die in dem vorhergehenden Absat bestimmten Geldstrafen wiederholt fruchtlos erkannt worden, so fommt §. 71 des Polizeistrafgesethuches vom 31. Oftober 1863 zur Anwendung.

§. 5.

Die Eltern und beren Stellvertreter haben bafür zu forgen, bag bie Rinder, welche bie Bolfsichule besuchen, die erforderlichen Bücher und sonstigen Materialien besitzen. Machen fie auf Mahnung ber Ortsichulbehörde nicht die nötigen Anschaffungen, so wird auf Antrag berselben das Erforderliche durch die Gemeinde auf Roften desjenigen angeschafft, welchem die Unterhaltung bes Rindes obliegt. Der Erfat für die Auslagen wird nach den Regeln über die Beitreibung öffentlicher Berbindlichkeiten eingezogen.

\$. 6. billion me I hald? U B bau WE

Für den Clementarunterricht soll in jeder politischen Gemeinde wenigstens eine Bolksschule bestehen.

Die Oberschulbehörde kann aus erheblichen Gründen gestatten, daß für mehrere Gemeinden oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben eine Bolksschule gemeinsam gehalten werde.

Wenn für mehrere Gemeinden eine gemeinsame Schule besteht, hat auf Antrag des einen oder anderen Teils die Oberschulbehörde über die Trennung zu beschließen, vorbehaltlich der Entsscheidung der sonst zuständigen Behörde über die vermögensrechtlichen Fragen, welche sich bei Auslösung einer gemeinschaftlichen Schule in mehrere getrennte ergeben.

Die Staatsverwaltungsbehörde kann auf Antrag ber Oberschulbehörde verfügen, daß in einer Gemeinde mehrere Schulen errichtet werben, wenn dies ein dringendes Bedürfnis ift.

8. 7.

1. Die Vorschriften in §. 6 Absat 1, 2, 3 finden auf abgesonderte Gemarkungen (Kolonieen) sinngemäße Anwendung. Dabei gilt die Gesamtheit der Eigentümer der zur Gemarkung gehörenden Liegenschaften als Träger der nach diesem Gesetz den Gemeinden obliegenden Verpflichtungen und der denselben gegenüber der Staatskasse zustehenden Ansprüche.

2. Der für Schulzwecke zu machende Aufwand ist von den Eigentümern der Liegensschaften unter sich nach Verhältnis ihrer, in der Gemarkung veranlagten Grunds und Häuserssteuerkapitalien zu tragen, soweit nicht etwa durch die Vorschriften des Gesetzes über die Verschaftung und Verwaltung der Gemeinden der Beizug auch noch anderer Steuerkapitalien für statthaft erklärt werden sollte.

3. Die Befugnisse, welche in §. 10 bieses Gesetzes den Gemeinden übertragen sind, werden für Schulen in abgesonderten Gemarkungen nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 175 der Gemeindeordnung ausgeübt.

4. Auf Antrag der Eigentümer der abgesonderten Gemarkung, beziehungsweise sofern ein besonderer Verwaltungsrat bestellt ist, auf Antrag dieses, kann durch den Bezirksrat bestimmt werden, daß die schulpflichtigen Kinder einer abgesonderten Gemarkung die Volkssichule eines Nachbarortes zu besuchen haben. Dabei hat der Bezirksrat als Verwaltungsbehörde zugleich die Vergütung sestzusehen, welche für die Benuhung der Nachbarschule von den Eigensthümern der Gemarkung zu entrichten ist.

Diese Bergütung bildet — nach Abzug etwaiger Deckungsmittel — ben bei Berechnung eines etwaigen Staatsbeitrags (§. 73 bieses Gesetzes) inbetracht zu ziehenden Schulauswand.

Gegen die Entschließung des Bezirksrats findet Rlage an den Berwaltungsgerichts= hof ftatt.

§. 8.

Der Unterricht in der Bolksschule wird sämtlichen schulpflichtigen Kindern gemeinschaftlich erteilt, mit Ausnahme des Religionsunterrichtes, sofern die Kinder verschiedenen religiösen Bekenntnissen angehören.

Die nach §. 6 Absatz 1 den politischen Gemeinden obliegende Berpflichtung kann weder im ganzen noch zum Teile durch eine vorzugsweise zur Erfüllung konfessioneller Zwecke begründete Korporationsanstalt geleistet werden.

8. 9.

Die Errichtung, ebenso die Aufhebung einer Bolfsschule kann nur mit Genehmigung ber Staatsbehörden erfolgen.

3weiter Titel.

Bon den Schulbehörden.

§. 10.

Die örtliche Aufsicht über die Bolksschule, sowie die Berwaltung des gesamten, auch des konfessionellen örtlichen Schulvermögens, dessen ganzes Erträgnis forthin der Bolksschule anheimfällt, werden durch den Gemeinderat unter Zuzug eines Ortspfarrers von jedem in der Schulgemeinde vertretenen Bekenntnisse, sowie des ersten Lehrers von jeder in derselben bestehenden Bolksschule geführt. Auf diese Gemeindebehörde gehen alle Obliegenheiten und Befugnisse über, welche nach den in Geltung besindlichen Gesehen und Verordnungen bisher dem Ortsschulrat zukamen.

Die Lehrer haben den Beratungen nicht anzuwohnen, wenn es sich um ihre perfönlichen Berhältnisse handelt.

10.11 (8 Gelehes ben Gemeinden albererragen aller

Durch Gemeindebeschluß, welcher der Staatsgenehmigung bedarf, kann für Angelegenheiten der Bolksschule eine besondere Kommission (Schulkommission) bestellt werden, deren Einrichtung und Wirkungskreis in gleicher Weise näher zu bestimmen ist.

Der Kommission muß jedenfalls ein Mitglied des Gemeinderats als Borsitzender ansgehören, und es sollen in derselben die Ortspfarrer der in der Gemeinde vorkommenden

Befenntniffe, sowie die Boltsichullehrer Bertretung erhalten.

Für Bolksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, muß auf Verlangen bes Gemeinderats auch nur einer der beteiligten Gemeinden eine solche Kommission bestellt werden. Einrichtung und Wirkungskreis derselben wird, wenn darüber die beteiligten Gemeinden sich nicht einigen oder wenn deren Beschlüsse die Staatsgenehmigung nicht erhalten, durch den Bezirksrat bestimmt.

§. 12.

Die §§. 23—26 und §. 28 ber Gemeindeordnung finden auch auf diejenigen Mitglieder der örtlichen Schulaufsichtsbehörde (§§. 10 und 11) Anwendung, welche nicht zugleich Gemeinderäte sind.

§. 13.

Bur Beaufsichtigung einer größeren Anzahl von Schulen werden Kreisschulräte ernannt. Dieselben sollen zugleich den dienstlichen Verkehr der Ortsschulbehörde und der Lehrer mit der Oberschulbehörde vermitteln und ein ersprießliches Zusammenwirfen zwischen der Schulbehörde und den Kreisversammlungen für Kreisschulanstalten, Waisenhäuser und Rettungsanstalten (Geset über die Organisation der inneren Verwaltung vom 5. Oktober 1863 §. 41, 3) herstellen.

Die Oberschulbehörde ift berechtigt, auch andere sachfundige Männer mit der Prüfung von Volksschulen aushilfsweise zu beauftragen.

Dritter Titel.

Bon der inneren Ginrichtung der Bolfsichulen.

Erfter Abschnitt.

Zahl und Art der Lehrer.

§. 14.

Un jeder Bolksschule sind so viele Lehrer anzustellen, daß auf einen dauernd nicht mehr als hundert Schulkinder kommen.

Aus sehr erheblichen Gründen kann durch die Oberschulbehörde einem Lehrer auf unbestimmte Zeit auch eine größere, jedoch nie eine hundert und dreißig übersteigende Zahl von Schülern überlassen werden.

§. 15.

Die zur Befriedigung eines dauernden Bedürfnisses errichteten Lehrerstellen werden teils mit Hauptlehrern, teils mit Unterlehrern besetzt.

Mit Unterlehrern sind an Bolksschulen mit 2 bis 5 Lehrerstellen eine, bei 6 bis 10 Lehrerstellen zwei, bei 11 bis 15 drei Stellen u. s. f. zu besetzen.

Beträgt jedoch die Zahl der Schulkinder dauernd mehr als 180 oder als 280, so sind zwei beziehungsweise drei Hauptlehrer anzustellen.

§. 16.

Werden an einer Bolksschule, beziehungsweise an den Bolksschulen einer Gemeinde, Lehrerstellen in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Zahl errichtet, darf die Zahl der Unterlehrer ein Drittel der Gesamtzahl dauernd nicht übersteigen. Läßt sich die Gesamtzahl nicht durch drei ohne Rest teilen, ist die dauernde Verwendung eines weiteren Unterslehrers gestattet.

§. 17.

Für Bolksschulen mit mehreren Hauptlehrern wird durch die Oberschulbehörde bestimmt, welcher ber einzelnen Hauptlehrer die Stelle des "ersten Lehrers" (Obersehrer) einzunehmen

hat. Es ift hierbei thunlichst auf das Dienstalter Rücksicht zu nehmen. Die Ernennung jum "erften Lehrer" tann jederzeit aus dienftlichen Gründen widerrufen werden; diefe Gründe find bem Betreffenden auf Untrag mitzuteilen.

Wo beziehungsweise solange ber erfte Lehrer nicht in ber im vorgehenden Absatz bezeich= neten Beise bestimmt ift, sowie bei Berhinderung des als folder Ernannten, werden die Befugniffe und Obliegenheiten bes erften Lehrers von dem bienftalteften Sauptlehrer (von ber erften Anftellung als folder an gerechnet) ber betreffenden Schule, bei gleichem Dienftalter mehrerer von dem an Lebensalter vorgehenden wahrgenommen.

§. 18.

Lehrerinnen fonnen an Bolksschulen mit mindestens drei Lehrerstellen verwendet werden. Ihre Berwendung beschränkt fich ber Regel nach auf Rlaffen ber vier erften Schuljahre, in denen blog Madden oder auch Rnaben und Madden zusammen zu unterrichten find.

Die dem erften Lehrer zukommenden Befugniffe konnen durch eine Lehrerin nicht aus-

geübt werden.

Die Gesamtzahl ber an Bolksschulen bes Großherzogtums verwendeten Lehrerinnen foll nie höher sein als zehn Prozent der Gesamtzahl der jeweils im Großherzogtum errichteten ftändigen Lehrerstellen (Saupt= und Unterlehrerstellen zusammengerechnet).

\$. 19. Bei Besetzung der Lehrerstellen an Bolfsschulen foll auf bas religiofe Bekenntnis der die Schule besuchenden Kinder thunlichst Rudficht genommen werden.

Insbesondere wird bestimmt:

1. Un Schulen, Die nur Rinder eines Bekenntniffes zu unterrichten haben, follen nur Lehrer bes betreffenden Befenntniffes angestellt werben.

2. Gehören die Schultinder verschiedenen Bekenntniffen an, und ift nach beren Gefamtgahl nur ein Lehrer erforderlich (§. 14 dieses Gesetzes), so wird dieser bem Bekenntnis

ber Mehrheit ber Schüler entnommen.

Ein weiterer Lehrer, und zwar aus bem Bekenntnisse ber Minderheit, ift in ben Gemeinden, in benen bisher fraft Gesetes tonfesfionelle Schulen getrennt bestanden haben, auf einen binnen fünf Jahren nach Ginführung biefes Gefetes erfolgenden Beschluß der Gemeinde anzustellen, wenn die Bahl ber Schulkinder bes in der Minderheit befindlichen Bekenntniffes nach bem Durchschnitt ber letten brei Jahre wenigstens zwanzig betragen hat.

Bweiter Abschnitt.

Bwed, Unterrichtsgegenstände und Disziplinarmittel ber Bolfsichule.

§. 20.

Der Unterricht in ber Boltsschule foll die Rinder zu verftandigen, religiös fittlichen Menschen und bereinft tüchtigen Mitgliedern bes Gemeinwesens heranbilden.

Er hat fich auf folgende Gegenstände zu erstrecken:

Deutsche Sprache,

Rechnen, landiden favorig for ben geiftlichen Belgeren bleibt verbittanft med

Gefang,

Beichnen,

bas Biffenswürdigste aus ber Geometrie, ber Erdfunde, ber Raturgeschichte und Naturlehre und aus der Geschichte.

Dazu fommen:

für Knaben: Leibesübungen, profol sallinmustelle goanenfoding erendelt nameges für Mädchen: Unterricht in weiblichen Arbeiten.

Für Rinder, welche durch ihre Eltern ober beren Stellvertreter gur Teilnahme bestimmt werben, tann ferner erteilt werben:

an Knaben: Handfertigkeitsunterricht,

an Mädchen: Unterweisung in ber Haushaltungskunde.

Noch weitere Gegenstände fonnen in den Unterrichtsplan für Bolfsichulen ober Boltsschulabteilungen aufgenommen werden, welche als erweiterte eingerichtet find (§. 92 ff. diefes Gefetes).

§. 21.

Der Unterrichtsplan, in welchem ber Lehrstoff für bie einzelnen Stufen und Rlaffen ber Bolfsichule und die auf jeden Unterrichtszweig zu verwendende Beit naber bezeichnet ift, wird burch Berordnung bestimmt.

§. 22.

Für ben Religionsunterricht werben für jebe getrennt unterrichtete Abteilung ber Schüler in den Lehrplan der Boltsschule wöchentlich 3 Stunden aufgenommen.

Der Religionsunterricht wird durch die betreffenden Rirchen= und Religionsgemeinschaften besorgt und überwacht. Sie werden bei Erteilung desselben durch ben gemäß §. 26 Absat 3 als befähigt erflärten Schullehrer unterftüst. Bu biefem 3wede follen aus bem wöchentlichen Stundendeputat eines Lehrers, soweit erforderlich, je feche Stunden verwendet werden. Im übrigen geschieht bie Berteilung ber Religionsftunden zwischen bem Geiftlichen und bem Lehrer im Ginverftandnis ber beiberfeitigen Behörden.

Der gefamte Lehrplan für ben Religionsunterricht in ben einzelnen Stufen und Rlaffen ber Bolfsichule wird von der oberen geiftlichen Behörde aufgestellt, welche die Ausführung besfelben burch ihre Beamten überwachen und Prüfungen über ben Religionsunterricht vornehmen laffen tann.

Die Rirchen- und Religionsgemeinschaften haben bei ihren Berfügungen inbetreff bes Religionsunterrichts in ben Boltsichulen Die bestehenbe Schulordnung zu achten. Dieje Berfügung verfünden auf Mitteilung ber geiftlichen Behörden die oberen Schulbehörden an die Lehrer zur Nachachtung.

Die Berfündung fann nicht verjagt werden, wenn die Berfügungen nichts mit ben allgemeinen Schulordnungen Unvereinbares enthalten.

Die Geiftlichen find als Religionslehrer in den Bolksichulen an die Schulordnung

gebunden.

Den staatlichen sowohl als den geiftlichen Behorden bleibt vorbehalten, die Erteilung bes Religionsunterrichts durch den Schullehrer abzustellen.

§. 23.

Für Schulen, welche Schüler verschiedener Befenntniffe zu unterrichten haben, aber nicht mit Lehrern aus jedem der betreffenden Bekenntniffe bejett find, fann die Oberschulbehörde anordnen, daß die Unterftugung für ben Religionsunterricht (§. 22 Abfat 2) bes eines eigenen Lehrers entbehrenden Befenntniffes - fofern die Bahl ber biefem Befenntniffe angehörenden Schulfinder dauernd mindeftens fünfzehn beträgt - burch einen benachbarten Lehrer geleistet werde.

In gleicher Weise, oder durch Auferlegung besonders zu vergütender Unterrichtsftunden (§. 37 Abjag 1) an einen bekenntnisangehörigen Lehrer ber betreffenden Schule, tann Mushilfe im Religionsunterricht für Boltsichulen angeordnet werden, an welchen zwar Lehrer bes betreffenden Befenntniffes angestellt find, jedoch in geringerer Bahl, als nach §. 14 und §. 19 Abfan 2 Biffer 1 anguftellen maren, wenn die betreffende Schule von Rindern noch anderer Befenntniffe nicht besucht würde.

Die durch Berordnung zu regelnde Bergütung für diese Aushilfe (Absat 1 und 2) hat Die Gemeinde vorbehaltlich ber Uberwälzung auf Die Staatstaffe (g. 56 Biffer 4, §§. 73 ff.) gu leiften nibergeden gen bei ben ben ben ber

Auch wo eine Anordnung nach Absat 1 dieses Baragraphen nicht getroffen ift, muß für den vorgeschriebenen Religionsunterricht bes eines eigenen Lehrers entbehrenden Befennt= niffes jebenfalls bas vorhandene Schullofal und Beigung bargeboten werben, soweit baburch der übrige Unterricht nicht beeinträchtigt wird. In lande beintrachtigt wird. Der Religiousemicerich wird durch

§. 24.

Bur Teilnahme an bem Unterricht in weiblichen Arbeiten find die Madchen der vier

letten Jahrgänge verpflichtet.

Mit Rudficht auf örtliche Berhaltniffe tann durch den Gemeinderat beichloffen werden, daß dieser Unterricht mahrend des Sommerhalbjahres ausgesett werde. In diesem Falle erftredt fich, wenn nicht die höbere Behorde eine Ausnahme bewilligt, die regelmäßige Berpflichtung jum Befuche desfelben auf die fünf letten Jahrgange.

Auf Berlangen der Eltern oder Pfleger erteilt der Kreisschulrat Rachficht, wenn er die Uberzeugung erlangt, daß die Rinder in denselben Fertigkeiten sonft genügend unterrichtet

werden.

Wenn in einer Gemeinde mehrere Boltsschulen bestehen, wird burch ben Gemeinderat bestimmt, ob der Unterricht in weiblichen Arbeiten in jeder derselben besonders, oder für alle Schülerinnen gemeinsam erteilt werben foll.

§. 25.

Die in der Bolfsichule zuläffigen Strafen werden durch Berordnung der Oberschulbehörde unter Genehmigung bes Ministeriums bestimmt.

Bierter Titel.

Bon den Lehrern und Lehrerinnen an den Boltsichulen.

Gennerandell von Bont ber Befchnitt, per bet Bont ber Ceber Bereitung

Bon ber Borbereitung ber Bolksichullehrer.

(Seinerinnen) an Entrichele finden die Beliffs isnen der Ablänigte I die VII., jouie des

Die Aufnahme unter Die Boltsichultandidaten, durch welche die Befähigung für ben Dienft eines Schulgehilfen erlangt wird, geschieht burch die Oberschulbehorbe in ber Regel aufgrund einer vorher bestandenen Brüfung.

Bei biefer Brufung find die betreffenden Rirchen- und Religionsgemeinschaften durch Beauftragte vertreten, welche die Kandidaten hinfichtlich ihrer Befähigung gur Erteilung bes Religionsunterrichts prüfen.

Die Entscheidung über die Befähigung zur Erteilung des Religionsunterrichts fteht ben betreffenden Kirchen= und Religionsgemeinschaften zu und wird den Kandidaten durch Bermittelung ber Oberichulbehörbe eröffnet.

Bur Erleichterung ber Ausbildung von Bolfsichullehrern werden (Schul-)Lehrerfeminare gehalten, in welchen ber Unterricht unentgeltlich erteilt wird, und in welchen Einrichtungen für gemeinsame Berpflegung von Zöglingen getroffen find.

8. 27.

Die Schulgehilfen können nach Anordnung der Oberschulbehörde verwendet werden: als Unterlehrer, auf einer ftandigen, aber nicht für einen Sauptlehrer bestimmten Schulftelle, ober

als Schulverwalter, auf einer zeitweilig erledigten Sauptlehrerftelle, ober als Silfslehrer zur Unterftugung ober Bertretung eines Lehrers auf beffen Schulftelle. Alle diese Dienste sind widerruflich.

§. 28.

Um die Befähigung gur etatmäßigen Anftellung gu erlangen, muffen die Bolfsichultandibaten eine zweite, vorzugsweise für ben Radweis der praftischen Ausbildung bestimmte Prüfung - bie "Dienstprüfung" - bestehen.

Das Rähere über dieselbe wird durch Berordnung bestimmt.

§. 29.

Die Bestimmungen der ersten drei Absätze von §. 26, sowie jene der §§. 27 und 28 gelten auch hinsichtlich der Berwendung von Lehrerinnen als Schulgehilfinnen und der Anstellung von solchen in Hauptlehrerstellen.

Bweiter Abschuitt.

Unwendung der Beamtengesete auf die Lehrer an Bolfsichulen.

§. 30.

Hinsichtlich der Anstellung, der Pflichten, des Diensteinkommens der Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen, der Bersetung berselben in Ruhestand, der Gewährung von Unterstützungsgehalten, der Bersorgung ihrer Hinterbliebenen, ferner bezüglich der Dienstpolizei über Lehrer (Lehrerinnen) an Volksschulen sinden die Bestimmungen der Abschnitte I. dis VII., sowie des §. 134 (Abschnitt VIII.) des Beamtengesetzes vom 24. Juli 1888 — dessen §. 133 aufgehoben wird — ferner die Gehaltsordnung vom gleichen Tage und Abschnitt III. (Artikel 14 und st.) des Etatgesetzes in der vom 1. Januar 1890 an giltigen Fassung entsprechende Anwendung, soweit nicht in den folgenden §§. 32 bis 51 sowie in Titel VI. und VIII. dieses Gesetzes besondere Bestimmungen getrossen sind.

§. 31

Endgiltig angestellte Sauptlehrer und Sauptlehrerinnen erhalten die Eigenschaft etatmäßiger Beamten.

Jedoch können nur die im Gehaltsetat (§. 57 Absatz 2) genehmigten Stellen in dieser Weise übertragen werden.

Im übrigen sind, sofern nicht die Stelle dauernd im Bertragsverhältniß zu versehen ist, die Borschriften für nicht etatmäßige Beamte anwendbar.

§. 32.

Erledigte Hauptlehrerstellen werden zur Bewerbung ausgeschrieben. Jedoch kann mit Zustimmung der betreffenden Ortsschulbehörde auch eine Besetzung ohne Ausschreiben stattsfinden.

Vor der etatmäßigen Besetzung jeder Hauptlehrerstelle ist der Ortsschulbehörde Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Bedenken oder besonderen Bünsche zu äußern. Zu diesem Zwecke wird der Ortsschulbehörde ein nach dem Dienstalter geordnetes Berzeichnis der als Bewerber aufgetretenen oder sonst inbetracht kommenden Lehrer (Lehrerinnen) mitgetheilt.

§. 33.

Außer dem Falle der Strafversetzung kann die Versetzung eines Hauptlehrers ohne dessen Zustimmung (Beamtengesetz §. 5) nur stattfinden, nachdem auch die Ortsschulbehörde der Stelle, von welcher der Lehrer entfernt werden soll, darüber vernommen worden ist.

§. 34.

Lehrer, gegen welche wegen unzüchtiger Handlungen mit Schulfindern, oder nach erlittener gerichtlicher Berurteilung wegen eines Vergehens, infolge dessen sie die öffentliche Achtung nicht mehr besitzen, Dienstentlassung (Beamtengeset §. 92, 3 und §. 95) ausgesprochen worden ist, dürfen im Schuldienste nicht wieder verwendet werden.

§. 35.

Lehrerinnen, welche ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind, werden durch die örtliche Schulbehörde vorbehaltlich der Genehmigung des Kreisschulrats im vertragsmäßigen Dienstverhältnis angestellt und entlassen. Die Art des von diesen Lehrerinnen zu erbringenden Befähigungsnachweises wird durch Versordnung bestimmt.

Die nach Maßgabe bes vorhergehenden Absahes angestellten Lehrerinnen sind auf Berlangen des Kreisschulrats vom Dienste zu entfernen, wenn deren Leistungen den zu stellenden Anforderungen nicht entsprechen, oder wenn deren sittliches Verhalten Grund zur Beanstandung bietet.

§. 36.

Wit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde kann die Oberschulbehörde auch einer ausschließlich für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmten Lehrerin Beamteneigenschaft verleihen, wenn dieselbe zur Ersteilung dieses Unterrichts in vollem Umfange aufgrund einer bestandenen Prüfung, über welche das Nähere durch Verordnung bestimmt wird, durch die Oberschulbehörde für befähigt erklärt ist und ihre ganze Zeit und Kraft dem Dienste als Lehrerin zu widmen hat.

In etatmäßiger Eigenschaft kann eine unverehelichte solche Lehrerin mit Zustimmung der Gemeinde und nach Anhören der Ortsschulbehörde auf einer Hauptlehrerstelle angestellt werden, welche über die gesetzlich gebotene Zahl (§. 16) hinaus errichtet ist, und für welche von der Gemeinde die den Bestimmungen der Gehaltsordnung entsprechenden Dienstbezüge dauernd zur Verfügung gestellt sind.

§. 37.

Jeber Lehrer (Lehrerin) an einer Bolksschule ist verpflichtet, wöchentlich bis zu 32 Lehrstunden zu übernehmen. Überdies hat er auf Berlangen der Gemeinde oder Anordnung der Oberschulbehörde noch bis zu vier weiteren Stunden wöchentlich Unterricht an der Schule des Anstellungsortes, oder auch eines Nachbarortes gegen besondere Vergütung nach Maßgabe des §. 46 dieses Gesetz zu erteilen.

Ferner hat jeder Bolksschullehrer die Verpflichtung, den Unterricht anderer Lehrer an Bolksschulen desselben oder eines benachbarten Ortes in Fällen von Erkrankung oder sonstiger Dienstbehinderung, Beurlaubung oder Diensterledigung, bis in anderer Weise gesorgt ist, nach Kräften mitzuversehen. Der Stellvertreter erhält, — sofern die Aushilse im Anstellungsort länger als zwei Monate dauert, vom Ablauf dieser Zeit an, bei einer in Nachbarorten zu

leistenden Aushilfe dagegen, oder wenn es sich um erledigte Stellen des Anstellungsorts handelt, für die ganze Dauer derselben — eine durch Verordnung zu bestimmende Vergütung, welche jedenfalls für das Jahr nicht mehr als 800 M. betragen soll.

§. 38.

Bolfsschullehrer, die einen durch die zuständige kirchliche Behörde ihnen angetragenen für die Kirchen-(Religions-)Gemeinde, welcher der Lehrer selbst angehört, auszuübenden Organistenbeziehungsweise Borsängerdienst — überhaupt oder unter den angebotenen Bedingungen —
anzunehmen sich weigern, können auf Antrag der kirchlichen Oberbehörde des betreffenden
Religionsteiles durch die Oberschulbehörde zur Übernahme und Besorgung des Dienstes
angehalten werden. Dabei sind durch die Oberschulbehörde nach Anhören der Kirchenbehörde
und des Lehrers der Betrag der Vergütung, sowie nötigenfalls die weiteren Bedingungen
sestzusehen, von deren Leistung beziehungsweise Einhaltung die Verpslichtung des Lehrers zur
Übernahme des Dienstes abhängig sein soll.

Undere niedere firchliche Dienste burfen die Lehrer nicht übernehmen.

§. 39.

Bauptlehrer an Bolfsichulen erhalten:

a. einen jährlichen Gehalt, welcher — ohne Rücksicht auf den Ort ihrer Anstellung — von elshundert Mark (Anfangsgehalt) bis zu zweitausend Mark (Höchstgehalt) ansteigt. Die Erhöhung des Gehalts vom Ansangs- bis zum Höchstbetrag tritt ein durch Zulagen von je hundert Mark, welche nach Maßgabe der Bestimmungen der Gehalts- ordnung gewährt werden, und zwar:

die erste (Anfangszulage) nach Ablauf von drei Jahren seit dem Zeitpunkt der ersten etatmäßigen Anstellung;

b. freie Wohnung nach §. 42 bes Gesets.

Sauptlehrerinnen an Bolksichulen erhalten Gehalt wie Hauptlehrer, jedoch nur bis zu einem Höchstetrag des Gehalts von eintausend fünfhundert Mark für das Jahr.

§. 40.

Der Betrag des nach §. 39 bewilligten Gehaltes bildet mit Hinzurechnung des für die erste Ortsklasse seitzen Betrages des Wohnungsgeldes der fünften Dienstklasse des in der Anlage zum Beamtengesetz enthaltenen Wohnungsgeldtarifs den Einkommensanschlag, welcher (bei Hauptlehrern) für die Bemessung des Ruhes, Unterstützungss und Versorgungsgehaltes, sowie des Witwenkassendeitrages, beziehungsweise (bei Hauptlehrerinnen) für die Bemessung des Ruhes oder Unterstützungsgehaltes zugrunde zu legen ist.

8. 41.

An Bolfsichulen mit mindestens drei hauptlehrern erhalt der erfte derfelben (§. 17 diefes Geseyes) fur die Dauer diefer seiner Stellung eine Dienstaulage von jährlich hundert Mark,

wenn an der betreffenden Schule die Gesamtzahl der Lehrerstellen (Haupt- und Unterlehrer zusammengerechnet) nicht über vier, und von jährlich zweihundert Mark, wenn dieselbe mehr als vier beträgt.

ner abargament Haupfleurer im (124 ... einer freien Abelanning war und

Die Wohnung für einen Hauptlehrer soll in der Regel mindestens vier Wohnräume — davon zwei von je 20 bis 25 Quadratmeter Grundsläche und heizbar, die übrigen von je 15 bis 18 Quadratmeter Grundsläche — ferner eine Küche und die sonst noch erforderlichen Haushaltungsräume umfassen.

Im übrigen werden — unbeschadet der baupolizeilichen Vorschriften — die näheren Anordnungen über den Umfang und die sonstige Beschaffenheit der Wohnung für Hauptlehrer durch die Oberschulbehörde unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse getroffen.

Solange einem Hauptlehrer der Genuß freier Wohnung (§. 39, b.) nicht gewährt werden kann, erhält er eine Mietzinsentschädigung, welche — wenn eine Bereinbarung über die Höhe derselben nicht zustande kommt — durch den Bezirksrat unter Berücksichtigung der ortstölichen Mietpreise festgestellt wird, jedoch nicht weniger betragen soll, als das im jeweiligen Wohnungsgeldtarif des Beamtengesetzes für die betreffende Ortsklasse bestimmte Wohnungsgeld der V. Dienstklasse.

Hauptlehrerinnen haben nur Mietzinsentschädigung, und diese nicht höher als im Betrage bes im vorhergehenden Absat bezeichneten Wohnungsgeldes zu beanspruchen.

§. 44.

Lehrer und Lehrerinnen in nicht etatmäßiger Stellung (§. 27 diefes Gesetzes) erhalten eine Vergütung von jährlich achthundert Mark.

Die Vergütung erhöht sich auf neunhundert Mark für das Jahr für Lehrer und Lehrerinnen, welche die Dienstprüfung oder eine die lettere vertretende Prüfung bestanden haben, und zwar vom Anfang des auf die Ablegung der Prüfung folgenden Monats an.

Für Schulverwalter kann aus besonderen Gründen, namentlich bei schon vorgerücktem Dienstalter, die Vergütung bis zum Betrage des Anfangsgehaltes eines Hauptlehrers (1 100 M.) durch die Oberschulbehörde erhöht werden.

§. 45.

Reben ber in §. 44 bestimmten Bergütung haben anzusprechen:

a. Unterlehrer (Unterlehrerinnen): einen mit dem erforderlichen Schreinwerk eingerichteten heizbaren Wohnraum von mindestens 18 Quadratmeter Grundsläche. Das Nähere über die Einrichtung des Wohnraumes wird durch Verordnung bestimmt.

Mit Zustimmung der Oberschulbehörde kann vorübergehend oder ständig statt des Wohnraumes eine Mietzinsentschädigung gegeben werden, welche mindestens drei Fünftel des in §. 43 Absat 1 bezeichneten Wohnungsgeldes betragen soll.

b. Hilfslehrer (Hilfslehrerinnen): Mietzinsentschädigung im Betrage von drei Fünftel bes vorbezeichneten Wohnungsgeldes.

c. Schulverwalter (Schulverwalterinnen): Benützung der Hauptlehrerswohnung, wenn der abgegangene Hauptlehrer im Genuß einer freien Wohnung war und über dieselbe nicht anderweit — zugunsten eines anderen Hauptlehrers oder gemäß §. 26, vierter Absatz (letzter Satz) des Beamtengesetzes — verfügt ist; andernfalls Mietzinsentschaft wird bezeichneten Wohnungsgeldes.

§. 46. de boden de moderne naciadie una

Außer den mit dem Hauptdienste nach §§. 39, 41, 43, 44, 45 verbundenen Bezügen haben Lehrer (Lehrerinnen) an Bolksschulen zu empfangen:

a. für jede gemäß §. 37 über die gesetzliche Höchstzahl hinaus erteilte wöchentliche Unterrichtsstunde (Turn- und Arbeitsunterricht ausgenommen) fünfzig Mark jährlich;

b. für jede in gleicher Weise zu erteilende Stunde Turnunterricht jährlich fünfundzwanzig Mark, welche Vergütung sich bei Schulen, an welchen der Turnunterricht nicht auf das ganze Jahr sich erstreckt, auf fünfzehn Mark für jede Wochenstunde ermäßigt.

\$. 47. restricted with medical mounismodellating.

Die Belohnung der im vertragsmäßigen Dienftverhältnis verwendeten Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde (§. 35) wird nach Anhörung des Gemeinderats durch die Staatsverwaltungsbehörde festgesett. Dieselbe soll für das Jahr und für jede wöchentlich zu erteilende Unterrichtsstunde nicht weniger betragen, als

zwanzig Mark, wenn der Unterricht während des ganzen Jahres erteilt, zwölf Mark, wenn derselbe während der Sommermonate ausgesetzt wird.

In der Stellung nicht etatmäßiger Beamten (§. 36) sind solchen Lehrerinnen mindestens die für die Unterlehrerinnen festgesetzten Bezüge (§. 44 Absah 1 und §. 45, a.) zu gewähren; die in etatmäßiger Eigenschaft angestellten (§. 36 Absah 2) erhalten das für Hauptlehrerinnen bestimmte Einkommen (§. 39 Absah 2 und §. 43 Absah 2).

§. 48.

Wenn im Falle des §. 32 Absat 2 die Ortsschulbehörde der Schule, an welche ein von seiner Stelle zu entfernender Hauptlehrer versetzt werden sollte, Widerspruch erhoben hat, oder wenn — ohne daß schon eine Anfrage nach §. 32 Absat 2 stattgefunden — die Entfernung eines Hauptlehrers von seiner Stelle für durchaus unverschiedlich zu erachten ist, tann der zu entfernende Lehrer in einstweiligen Ruhestand versetzt werden.

Die im einstweiligen Ruhestand befindlichen Lehrer werden in die Gesamtzahl der nach dem Staatsvoranschlag anstellbaren Hauptlehrer (§§. 14 bis 16) eingerechnet. Dieselben sind

einstweisen — bis zur etwaigen etatmäßigen Wiederanstellung beziehungsweise bis zur Zuruhesetzung nach §. 28 des Beamtengesetzes — gemäß §. 27 dieses Gesetzes im Schuldienste weiterhin zu verwenden und verpflichtet, jeder Weisung der Oberschulbehörde zur Übernahme eines solchen Dienstes Folge zu leisten (§. 50, 3 des Beamtengesetzes).

Im Falle einer nachfolgenden Wiederanstellung als Hauptlehrer kommt die im einste weiligen Ruhestand zugebrachte Zeit für den bei späterer endgiltiger Zuruhesetung zu gewährenden Ruhegehalt als Dienstzeit in Anrechnung, sofern und soweit während des einste weiligen Ruhestandes eine Dienstversehung nach §. 27 stattgefunden hat.

§. 49.

Im einstweiligen Ruhestand befindliche Hauptlehrer, welchen eine Stelle als Unterlehrer, Hilfslehrer ober Schulverwalter übertragen ist, haben neben den in dieser Stellung gemäß §§. 44 und 45 ihnen zukommenden Bezügen den nach §. 36 des Beamtengesebes zu bemessenden Wartegehalt insoweit fortzubeziehen, als erforderlich ist zur Ergänzung der mit der nicht etatmäßigen Dienststelle verbundenen Vergütung auf den Betrag des im Zeitpunkte der Versehung in einstweiligen Ruhestand bezogenen Gehaltes.

§. 50.

Die Ruhe = und Unterstützungsgehalte, welche aufgrund dieses Gesetzes für Lehrer (Lehrerinnen, einschließlich der Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde) an Bolksschulen bewilligt werden, find aus der Staatskasse zu bestreiten.

Ebenso werden aus der Staatskasse (Beamtenwitwenkasse) die Versorgungsgehalte für Hinterbliebene von Volksschulhauptlehrern bestritten, wogegen dieser Kasse die Witwenkassenbeiträge (Beamtengesetz §§. 70 ff.) der Volksschulhauptlehrer, sowie aus der Staatskasse die nach §. 84 des Beamtengesetzs zu bemessenden Zuschüsse zusließen.

§. 51.

In der Abteilung des Staatsvoranschlags für Bolksschulen ist je ein angemessener Betrag aufzunehmen:

a. als Unterftützungsfond für Lehrer (Lehrerinnen) an Bolfsschulen;

b. zur Gewährung von Gnadengaben.

Auf beide Fonds finden die Borichriften in Artifel 29 und 30 bes Etatgesepes Anwendung.

terms not will miller indicated Africation (term Alvandricate ber 340) box indicated entre

Fünfter Titel.

Bon der Bestreitung des Aufwandes für die Bolksichulen.

Erfter Abschnitt.

Bon ber Dedung ber Gehalte und anderen Bezüge ber Lehrer und Lehrerinnen.

§. 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§. 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jebe an ber Bolfsichule (ben Bolfsichulen) ber Gemeinbe

nach §§. 14 und 15 diefes Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

a. für Sauptlehrerftellen in Gemeinden

von nicht über 500 Einwohnern . . . 780 M. von 501 bis 1000 Einwohnern . . . 840 " von 1001 bis 2500 Einwohnern . . . 960 " von mehr als 2500 Einwohnern . . . 1080 "

b. für jebe Unterlehrerftelle in Gemeinden

von nicht über 2500 Einwohnern . . . 660 "
von mehr als 2500 Einwohnern . . . 700 "

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§. 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

für jede solche Hauptlehrerstelle 1450 M. für Unterlehrerstellen 850 "

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absat 1 und 2) find unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während beren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt find;

2. einen weiteren Jahresbeitrag, welcher für jeweils eine Periode von zehn Jahren derart festgesetzt wird, daß nach dem Durchschnitt der Zahl der Kinder, die in jedem der drei letzen, einer zehnjährigen Periode vorangegangenen Schuljahre die Bolksichule (die Bolksichulen) der betreffenden Gemeinde besucht haben, für jedes Schulkind ein Betrag von 2 M. 80 In Ansat kommt.

Eine neue Festsetzung hat im Laufe einer zehnjährigen Periode, mit Wirkung für die daran noch nicht umlaufene Restzeit, bei jeder Vermehrung der Zahl der ständigen Lehrer-

ftellen (§. 14) einzutreten.

§. 53.

Mit den in §. 52 bezeichneten Gemeindebeiträgen und - soweit diese nicht ausreichen -

aus allgemeinen Staatsmitteln find zu beftreiten und aufgrund der Genehmigung im Staatsvoranschlag aus der Staatskasse zu gablen:

1. die Gehalte ber Sauptlehrer und Sauptlehrerinnen - §g. 39 und 41;

2. die Bergütungen für die in nicht etatmäßiger Stellung verwendeten Lehrer und Lehrerinnen — §. 44;

3. die Mietzinsentschädigungen für Silfslehrer (Silfslehrerinnen) - §. 45, b.;

- 4. die Bergütung für Mitversehung erledigter Lehrerstellen oder in Fällen der Dienstbehinderung oder Beurlaubung eines Lehrers — §. 37 Absat 2;
- 5. die Sterbegehalte an Hinterbliebene von Lehrern §§. 55 bis 58 bes Beamtengesetzes;

6. die Bergütungen für Umzugstoften bei Bersetungen, welche zu gewähren find

a. nicht etatmäßigen Lehrern (Lehrerinnen), deren Bersetzung nicht lediglich auf ihren Antrag und nicht infolge eigenen Berschuldens,

b. Hauptlehrern, beren Bersetzung gegen ihren Willen und nicht zugleich infolge eigenen Berschuldens verfügt worden ist;

7. Tagesgebühren und Reisekostenentschädigungen, welche infolge von Anordnungen staatlicher Schulbehörden Lehrern zu bewilligen sind.

§. 54.

Die nach §. 39, b. und §. 42 jedem Hauptlehrer zu gewährende freie Wohnung ist von der Schulgemeinde (§. 6) zu stellen; auch hat dieselbe die öffentlichen Lasten und Abgaben zu tragen, welche von solchen Wohnungen zu entrichten sind.

Von dem im Genuß der Wohnung befindlichen Lehrer find die gesetzlich dem Mieter obliegenden kleineren Ausbesserungen zu bestreiten.

8. 55.

Wohnungen für Hauptlehrer, die als den gesetzlichen Anforderungen entsprechend von der Oberschulbehörde anerkannt und angenommen sind, dürfen nur mit deren Zustimmung von der Gemeinde zu anderweiter Verwendung zurückgezogen werden.

Bur Neubeschaffung noch fehlender Wohnungen soll bei Bolksschulen mit mehreren Sauptslehrern, sofern mindestens für einen (ben ersten) berselben Wohnung vorhanden, die Gemeinde gegen ihren Willen nur angehalten werden, wenn ein bringendes Bedürfnis vorliegt.

Die Entscheidung hierüber trifft auf Antrag ber Oberschulbehörbe ber Begirtsrat.

Über die Zuweisung der in einer Gemeinde in Mehrzahl vorhandenen Wohnungen an die einzelnen Hauptlehrer beschließt die örtliche Schulbehörde, deren Entscheidung jedoch die Oberschulbehörde auf Anrusen eines Beteiligten oder von amtswegen ändern kann.

§. 56.

Bon der Gemeinde sind unmittelbar an die Forderungsberechtigten zu entrichten — wobei hinsichtlich der Zahlung ständiger Bezüge §. 86 des Beamtengesetzes in Anwendung kommt:

- 1. die Gehalte beziehungsweise Belohnungen der Lehrerinnen, die ausschließlich für Unterricht in weiblichen Handarbeiten oder in Haushaltungskunde bestimmt sind §§. 35, 36, 47;
- 2. die Mietzinsentschädigungen für Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) und Schulverwalter (Schulverwalterinnen), welche nicht im Genuß freier Wohnung sich befinden §§. 43, 45, c.;
- 3. die Mietzinsentschädigungen für die nicht mit Wohnung ausgestatteten Unterlehrer (Unterlehrerinnen) §. 45, a. Absat 2;
- 4. die nach §. 23 und §. 46 zu leistenden besonderen Bergütungen, soweit solche nicht aus der Staatskasse zu entrichten sind §. 53, 4;
- 5. alle Vergütungen, welche durch besondere, der Gemeinde freigestellte unterrichtliche Veranstaltungen — z. B. Handsertigkeitsunterricht für Knaben, Unterweisung in der Haushaltungskunde für Mädchen, Musikunterricht — veranlaßt sind.

§. 57.

Für die Festsetzung der nach §. 52, 1 zu leistenden Beiträge ist die bei der jeweils jüngsten Volkszählung endgiltig ermittelte Einwohnerzahl der politischen Gemeinde maßgebend, in deren Bezirk die Schule gelegen ist.

Als errichtet im Sinne und mit der Wirkung des §. 52 gelten Hauptlehrerstellen, wenn beziehungsweise so lange sie in dem auf die Bolksschulen bezüglichen Gehaltsetat des Staats-voranschlags aufgeführt sind, und zwar neuzugehende mit Wirkung vom Tage der Verkündung des betreffenden Finanzgesetes an.

Neue Unterlehrerstellen gelten für errichtet vom Tage der erstmaligen Besetzung (des Dienstantritts) an; die letztere kann erfolgen, sobald die Oberschulbehörde und die Gemeinde über die Errichtung der Stelle einverstanden sind, oder die Errichtung durch vollzugsreises Erkenntnis der Staatsverwaltungsbehörde ausgesprochen ist.

§. 58.

Zur Deckung der nach §. 52, 1 an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen sind von der Gemeinde zunächst zu verwenden: der Ertrag der Schulpfründe, namentlich auch der zu ihrer Dotation gehörigen Liegenschaften und Almendnutzungen, sowie der Ertrag der für Unterhaltung der Lehrer bestimmten Ortssonds (namentlich der Ablösungskapitalien für frühere Leistungen zu Lehrergehalten) einschließlich der Leistungen, zu welchen Andere, auch die politische Gemeinde, der Schule kraft einer rechtsgiltigen Dotation oder überhaupt privatrechtlich verpslichtet sind.

§. 59.

Hat ein Ortsfond nebst Unterhaltung ber Lehrer zugleich noch andere Stiftungszwecke, so verbleibt es bei der nach §. 15 des Volksschulgesehes vom 28. August 1835 volkzogenen Verteilung der Erträgnisse des Fonds, bis etwa die Vermehrung derselben eine verhältnis-

mäßige Erhöhung des Beitrages zum Lehrergehalt geftattet, oder ihre Berminderung eine Herabminderung desselben nötig macht.

Indessen kann der bisherige Beitrag, auch ohne daß der Ertrag des Fonds sich vermehrte, alsdann erhöht werden, wenn diejenigen, welche hinsichtlich der anderen Zwecke der Stiftung berechtigt sind, oder ihre Bertreter dazu einwilligen, oder wenn es ohnehin schon nach den Stiftungsvorschriften zulässig ist.

§. 60.

Hat ein Ortsfond, der ursprünglich nicht ausdrücklich zugleich für Unterhaltung der Lehrer gestistet ist (§§. 58, 59), dennoch bis zum 28. August 1835 Lehrergehalte oder Beiträge hiezu (jedoch nicht bloß vorübergehende Unterstützungen) aus seinen Überschüssen bezahlt, so kommen dabei die Bestimmungen der §§. 58 und 59 ebenfalls zur Anwendung; jedoch können hier die hinsichtlich der übrigen Stiftungszwecke Berechtigten, oder ihre gesetzlichen Bertreter eine Minderung oder Aushebung jener Beiträge verlangen, sobald sie nachweisen, daß die vollstommene Erfüllung der nächsten Stiftungszwecke gar keine oder keine so großen Überschüsse mehr übrig lasse, also die Aushebung oder Berminderung jener Beiträge zu Lehrergehalten nötig mache.

§. 61.

Die Vorschriften des §. 59 find auch auf Distriktsstiftungen anwendbar, aus welchen Lehrergehalte oder Beiträge hiezu bezahlt werden.

Derjenige Teil des hiernach für Lehrergehalte zu verwendenden Ertrags einer Diftrittsftiftung, welcher nicht nach §. 18 des Volksschulgesetzes vom 28. August 1835 einer bestimmten Schule zum Voraus zugewiesen ist, ist aber, soweit nicht ausdrückliche Stiftungsvorschriften entgegenstehen, unter die berechtigten Orte neu zu verteilen, wenn sich die Bedürfnisse ihrer Volksschulen erheblich ändern.

Alls Bedürfnis einer Bolksschule im Sinne des vorhergehenden Absatzs gilt derjenige Betrag, welcher an der Summe der nach §. 52, 1, a. und b. an die Staatskasse zu leistenden Einzahlungen, mit Beischlagung eines nach §. 43 Absatz 1 festzustellenden Wertanschlags für die den Hauptlehrern zukommende freie Wohnung nach Aufrechnung der in den §§. 58, 59 und 60 gedachten Einkünste noch ungedeckt ist.

§. 62.

Die in ben §§. 58 bis 61 bezeichneten Einkunfte werden für die Gemeindekasse vereinnahmt, wogegen aus bieser Rasse alle damit verbundenen Lasten zu bestreiten sind.

Das Bermögen der Schulpfründen, zu welchem insbesondere die Ablösungskapitalien für abgelöfte Leistungen zu Lehrgehalten gehören, muß als Stiftungsvermögen im Grundstock uns geschmälert erhalten bleiben.

Die Einhaltung dieser Borschrift ift durch die hinsichtlich der Aufsicht über die Berwaltung des örtlichen Schulvermögens zuständigen Behörden zu überwachen.

§. 63.

Ohne Zustimmung ber Oberschulbehörde bürfen landwirtschaftliche Grundstücke, welche ber Schule stiftungsgemäß gewidmet sind, nicht veräußert, und Liegenschaften ber Gemeinde, beren Benütung zur Zeit ber Einführung dieses Gesetzes einen Teil des festen Gehaltes eines Lehrers ausmacht, von der Gemeinde nicht zu anderweiter Berwendung zurückgezogen werden.

Das Gleiche gilt von Gebäuden, welche im nämlichen Zeitpunkt behufs der Bewirt- schaftung solcher Grundftude einem Lehrer zur Benützung zustehen.

§. 64.

Auf Berlangen bes Hauptlehrers muffen diesem für die Dauer seiner Anstellung in der Gemeinde die in §. 63 bezeichneten Liegenschaften ganz oder teilweise in Pacht gegeben werden, und zwar für einen drei Prozent der Grundsteueranschläge der landwirtschaftlichen Grundstücke nicht übersteigenden Pachtzins. Für die in diesem Falle dem Lehrer mit zu überlassenden, zur Bewirtschaftung der Grundstücke bestimmten Gebäude — sofern solche vorhanden sind — darf ein besonderer Pachtzins nicht gefordert werden.

Hausgärten von nicht mehr als fünf Ar Flächeninhalt gelten als Zubehörde der Wohnung,

beren Genuß der Inhaber ber letteren ohne besonderes Entgelt anzusprechen hat.

Die Gemeinde kann verlangen, daß der ihr zukommende Pachtzins (Absat 1) von der Staatskasse für Rechnung des Lehrers an die Gemeindekasse bezahlt beziehungsweise an den von letterer zu leistenden Einzahlungen (§. 52) in Abrechnung gebracht werde.

§. 65.

In Ermangelung anderer Bereinbarung unter den Beteiligten beginnt das Pachtvershältnis für einen in die Pachtberechtigung neu eintretenden Hauptlehrer mit dem nächstsfolgenden 24. Oktober und endigt mit dem auf das Erlöschen der Berechtigung folgenden 23. Oktober. Im Falle des Ablebens des Hauptlehrers dauert das Pachtverhältnis für Rechnung der Erben noch bis zum nächstfolgenden 23. Oktober.

Der pachtberechtigte Lehrer darf die Schulgüter weder ganz noch teilweise in Afterpacht geben, muß vielmehr dieselben, wenn er die Selbstbewirtschaftung nicht fortsetzen will, der Gemeinde abtreten. Jedoch kann dies, in Ermangelung anderer Bereinbarung, nur auf den 23. Oktober eines Jahres nach vorausgegangener mindestens halbjähriger Kündigung geschehen.

Die Gemeinde kann die Auflösung des Pachtverhältnisses nur aus Gründen fordern, welche nach dem bürgerlichen Rechte den Bestandgeber zur Aufhebung eines Bestandes vor Beendigung der vertragsmäßigen Dauer desselben berechtigen.

Der Hauptlehrer, welcher aus dem Pachtverhältnis durch eigene Kündigung oder durch Aufhebung desselben seitens der Gemeinde ausgeschieden ist, kann eine Wiedereinsetzung nicht verlangen.

§. 66.

Bei Boltsichulen mit mehreren Sauptlehrern fteht die Ausübung ber in §. 64 bezeichneten Berechtigung bemjenigen zu, welcher am längften in ber Gemeinde als Sauptlehrer angestellt ift.

Will dieser von der Berechtigung nicht Gebrauch machen, oder scheidet er gemäß §. 65 letter Absat aus dem Pachtverhältnis aus, tritt an dessen Stelle der im Dienstalter als Hauptlehrer in derselben Gemeinde nächstfolgende.

§. 67.

Wenn in einer Gemeinde mit mehreren Hauptlehrern Schulgüter (§. 63) in solchem Gesamtumfange vorhanden sind, daß daraus zwei oder mehr Lose von mindestens je 20 Ar Flächeninhalt zweckmäßig sich bilden lassen, kann die Ortsschulbehörde die Teilung in Lose beschließen. Der Beschluß der Ortsschulbehörde bedarf der Genehmigung der Obersichulbehörde nach vorheriger Begutachtung durch den Bezirksrat.

Hinsichtlich der einzelnen Lose finden sodann die §§. 64, 65 und 66 entsprechende Anwendung.

§. 68.

Bur Aufbringung des nach der Zahl der Schulfinder sich richtenden Gemeindebeitrages (§. 52, 2) ist als "Schulgeld" für jedes Kind, welches die Bolksschule besucht, ein Boraussbeitrag von 3 M. 20 Å jährlich von dem zur Ernährung des Kindes Verpflichteten an die Gemeinde zu entrichten.

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die nämliche Volksschule, so ist nur für das erste der volle Betrag, für das zweite, dritte und vierte dagegen nur die Hälfte und für die übrigen Kinder kein Schulgeld zu zahlen.

§. 69.

Unvermögende sind von der Zahlung des Schulgeldes für diejenige Volksschule, zu deren Besuch eine gesetzliche Verpflichtung besteht (§. 1, Absat 1, Sat 1 des Gesetzes) durch die Gemeindebehörde — bei Volksschulen, die mehreren Gemeinden gemeinschaftlich sind, durch die Schulkommission, beziehungsweise, falls eine solche nicht bestellt ist, durch die in §. 83 Absat 3 bezeichnete Gemeindebehörde — je nach dem Grade der Unvermöglichkeit ganz oder zu bestimmten Teilen zu befreien.

Die nachgelaffenen, sowie die nicht beibringlichen Schulgelbbeträge bleiben der Schulsgemeinde (g. 6) zur Laft.

Gegen die Berweigerung des Gesuchs um Schulgeldbefreiung steht dem Betroffenen die Beschwerde im Berwaltungswege zu.

Die Befreiung von der Schulgeldzahlung gilt nicht als Armenunterftugung.

§. 70.

Wo sich Fonds befinden, welche nach ihrem Zwecke oder gemäß der Bestimmungen der §§. 58 bis 61 zur Zahlung des Schulgeldes versügbar sind, können dieselben zur Bestreitung des nach §. 52, 2 der Gemeinde obliegenden Beitrages verwendet werden, wogegen für die zum Fond Berechtigten das an die Gemeinde zu entrichtende Schulgeld verhältnismäßig zu mindern beziehungsweise ganz zu erlassen ist.

§. 71.

Durch einen mit zwei Dritteilen ber Stimmen gefaßten, von der Staatsbehörde genehmigten Gemeindebeschluß kann auf die Erhebung des nach §. 68 der Gemeinde zukommenden Schulgeldes verzichtet werden.

Ift dieser Berzicht nicht für die Dauer eines zum Boraus bestimmten Zeitraumes erfolgt, fann die Wiedereinführung der Schuldgelderhebung durch einfachen Gemeindebeschluß jederzeit

angeordnet werden.

Auf die Verpflichtung der Gemeinde zur Leistung des in §. 52, 2 dieses Gesetzes bezeichneten Beitrages ist ein etwaiger Verzicht der Gemeinde auf Schulgelderhebung ohne Einfluß.

§. 72.

Soweit die nach den §§. 52 und 56 der Gemeinde für die Volksschule obliegenden Ausgaben durch die Einnahmen, von welchen die §§. 58 bis 62 und §§. 68 bis 71 handeln, nicht gedeckt werden, ift der bezügliche Aufwand nach Maßgabe der Bestimmungen der Gemeindeordnung über den Gemeindeauswand und die Mittel zu dessen Deckung aufzubringen, jedoch unter folgenden Beschränkungen (§§. 73 bis 82).

§. 73.

Bur Aufbringung besjenigen Schulaufwandes, welcher umfaßt:

a. den nach §. 52, 1 a. und b. an die Staatskasse einzuzahlenden Jahresbeitrag, abzüglich desjenigen Betrages, welcher durch Einkunfte der in §§. 58 bis 62 bezeichneten Art gebeckt ist;

b. die etwaige Vergutung für besonders angeordnete Aushilfe in der Erteilung von

Religionsunterricht (§. 23, §. 46 Abfat 1, a., §. 56, 4);

c. die Bergütung für die Erteilung des Fortbilbungsunterrichts (Gefet vom 18. Fe-

bruar 1874, ben Fortbilbungsunterricht betreffend, §. 11),

find Gemeinden, welche zur Deckung ihrer Ausgaben — einschließlich der vorstehend unter a., b. und c. bezeichneten — ein Umlagebedürfnis im Sinne des §. 77 zu bestreiten haben, nicht verpslichtet, eine Umlage von mehr als 14 Pfennig auf 100 Mark Steuerkapital zu erheben. Unter dem in diesem und in den folgenden Paragraphen erwähnten Steuerkapital ist das, soweit erforderlich, gesehlich reduzierte Steuerkapital, beziehungsweise (§. 85 der Gemeindes ordnung) das Dreisache der Einkommensteueranschläge zu verstehen.

§. 74.

Bei Feststellung des Ertrages der in §. 73 unter a. bezeichneten Ginkunfte (Dedungsmittel) sind aufzurechnen:

a. Kompetenzen von Früchten, Wein, Holz ober anderen Naturalien mit dem Durchschnitt ber Geldvergütung, welche mahrend ber letten zehn Jahre (§. 77) geleistet wurden.

Soweit solche Kompetenzen nicht in Gelb vergütet, sondern in Natur verabreicht wurden, wird der Geldwert des so Entrichteten aufgrund der zur Berfallzeit in anderen Fällen zur Bergütung gelangten Marktdurchschnittspreise oder erforderlichensfalls durch Schäpung ermittelt;

b. ber Ertrag von landwirtschaftlichen Grundstücken (§. 63 Absat 1 und 2) zu drei vom Hundert bes Anschlages, mit welchem dieselben zur Grundsteuer veranlagt find;

c. der Ertrag von Schulpfründekapitalien — ohne Rücksicht auf das wirkliche Erträgnis — mit vier vom Hundert der Kapitalsumme.

§. 75.

Ift bas Umlagebedürfnis einer Gemeinde für ihre übrigen Ausgaben außer dem in §. 73 bezeichneten Schulaufwand so groß, daß nach dem Gemeindekataster eine Umlage von mehr als 20 N von 100 M. Stenerkapital erhoben werden müßte, so ist die Gemeinde bei einem sonstigen Umlagebedürfnis von

21	bis	einschließlich	23	8	höchften&	13	S
24	1,30	iner Olemeire	26	613	A spain	12	ELS:
27	"	omic grosing s	29	,,	atimitama:	11	"
30	"	SUP W. THE	32	"	, 404	10	"
33	"	ni summe i	35	"	immed re	9	"
36	"	meny also	39	"	HIER H	8	-
40	"	niegan,	43	"	fir ground	7	11
44	"	"	47	"	and bini	6	"
48	"	" 8	49	"	"	5	"
50	n III	82-77 Nie Gw	52	"	est women	4	10
53	"	s billipiand III	55	"	alter Wester	3	"
56		TO THE THE T	58	"	e foin De	2	"
59	"	Stauffbehö	60	"	He Would	1	"

Umlage zur Dedung bes bezeichneten Schulaufwandes zu erheben verpflichtet.

Betragen die sonstigen Umlagen mehr als 60 & von 100 M. Steuerkapital, so ift die Gemeinde von jedem Beitrag frei.

Bruchteile von Pfennigen find bei ber Rlaffifizierung nicht zu berückfichtigen.

§. 76.

Die Vorschriften ber §§. 73 und 75 finden auf die Städte mit mehr als 6 000 Einwohnern, sowie auf solche Städte, welche sich der Städteordnung unterstellt haben, keine Anwendung.

Bei Gemeinden, welche nach ihren gewerblichen und sonstigen Verhältnissen als dazu vermögend erkannt werden, kann die Umlage, bis zu deren Betrag die Gemeinde beizuziehen ist, um 1—3 \mathcal{S}_l von 100 \mathcal{M}_l Steuerkapital höher bestimmt werden, als sie nach dem vorhergehenden Paragraphen zu berechnen gewesen wäre.

tooling southast dispress

many may need the man

Im umgekehrten Falle, bei Gemeinden, die auf besonders niederer Stufe der Leistungsfähigkeit stehen, darf eine Ermäßigung des Umlagebetrages um 1—3 N von 100 M. Steuerkapital verfügt werden. Diese Ermäßigung kann auch in Fällen des §. 73 bewilligt werden.

8. 77.

Als das sonstige Umlagebedürsnis einer Gemeinde im Sinne der vorhergehenden Paragraphen gilt der Durchschnitt der von ihr während der letzten zehn Jahre erhobenen Umlagen im Sollbetrage unter Zugrundelegung des jüngsten Gemeindesteuerkatasters.

Da, wo etwa noch besondere Schulhausbauumlagen erhoben werden, fommen auch biese

in gleicher Beife in Unrechnung.

Bon ber Gesamtsumme biefer Umlagen find abzurechnen:

1. die mahrend der nämlichen zehn Jahre von der Gemeinde bestrittenen Ausgaben für Schulaufwand ber in §. 73 bezeichneten Art;

2. die während ber nämlichen zehn Jahre gemäß §. 52 Biffer 2 von ber Gemeinde an die Staatskasse gezahlten Beiträge, sofern beziehungsweise soweit während dieser Beit die Schulgelberhebung infolge Berzichts ber Gemeinde (§. 71) unterblieben ist;

3. ber Bert aller Bürgernutungen, biefe wieder unter Abrechnung ber etwa auf ben-

felben ruhenden Auflagen.

Der Wert dieser Rutungen kommt mit der Summe in Anschlag, welche bei der neuesten Berechnung der Einkaufsgelder zum Bürgernutzen als Durchschnittswert ermittelt wurde. Als neueste Einkaufsgelderberechnung ist die anzusehen, welche in der oben bezeichneten zehnjährigen Beriode zuletzt in Geltung war.

§. 78.

Soweit nach ben Bestimmungen ber §§. 73-77 die Gemeinde für den in §. 73 bezeich= neten Schulauswand nicht aufzukommen hat, fällt derselbe auf die Staatskasse.

Auf Antrag der Gemeinde wird der von ihr und der von der Staatskasse an jenem Aufwand zu tragende Anteil durch die zuständige Staatsbehörde für jeweils eine Periode von zehn Jahren festgestellt.

Die zehnjährigen Perioden find für alle Gemeinden des Landes die gleichen, und zwar zusammenfallend mit der Periode, für welche nach §. 52, 2 dieses Gesetzes der dort bezeichnete Jahresbeitrag der Gemeinde an die Staatskaffe festgesetzt wird.

8. 79

Rach Ablauf ber zehnjährigen Periode kann sowohl die Gemeinde, wie der Vertreter der Staatskasse eine Anderung beantragen.

Dem neuen Erkenntnis wird ber Durchschnitt ber Gemeindeumlagen mahrend ber vorangegangenen zehnjährigen Beriode und bas jüngste Gemeindesteuerkatafter zugrunde gelegt.

Als jüngstes Gemeinbesteuerkatafter ift basjenige zu betrachten, nach welchem die Gemeindeumlagen für bas Jahr, in bem Antrag auf Zuerkennung beziehungsweise Anderung eines Staatsbeitrages gestellt wird, zur Erhebung gelangen.

Das neue Erfenntnis wirft von dem Tage des gestellten Untrags an. Derselbe fann in der zweiten Salfte der neuen Periode nicht mehr gestellt werden.

§. 80.

Bird im Verlauf einer zehnjährigen Periode die Zahl der Haupt- oder Unterlehrer geändert (§§. 14, 15), die Schule mit einer anderen verbunden, oder in zwei getrennte Schulen aufgelöst, oder überhaupt eine neue Schule errichtet, hat sich der Stand der nach §§. 58-62 der Gemeindekasse zustließenden Einkünste geändert, oder ist eine Aushilse in der Erteilung des Religionsunterrichts angeordnet worden, so kann auch vor Ablauf von zehn Jahren sowohl die Gemeinde wie der Vertreter der Staatskasse alsbald eine neue Festsetzung der von der einen und von der anderen zu leistenden Anteilsumme beantragen.

Bei dem Erkenntnis wird aber das nach den Ergebnissen der vorhergehenden zehnjährigen Beriode festgestellte Umlagebedürfnis der Gemeinde zugrunde gelegt.

§. 81.

Der Bollzug der nach §§. 78—80 getroffenen Festsetzungen geschieht in der Weise, daß die auf die Staatskasse fallende Summe an den Jahresbeiträgen, welche die Gemeinde nach §. 52 dieses Gesetzes zur Staatskasse zu entrichten hat, in Aufrechnung kommt.

Sollte die auf die Staatstasse fallende Summe größer sein, als die Summe der von der Gemeinde nach §. 52 zu leistenden Jahresbeiträge, ware der Überschuß von der Staatstasse an die Gemeindekasse in bar auszubezahlen.

§. 82.

Wenn der gemäß §. 52, 1 von einer Gemeinde zu zahlende Beitrag eine Erhöhung daburch erfährt, daß auf Beschluß der Gemeinde an deren Schule (Schulen) Lehrer in größerer Zahl, als das Gesetz (§. 14) verlangt, oder Hauptlehrer angestellt werden, wo nach der gesetzlichen Vorschrift nur Unterlehrer anzustellen wären, so kommt diese Erhöhung bei den nach §§. 72—79 zu treffenden Feststellungen nicht in Anrechnung.

Wo in einer Gemeinde mehrere Schulen bestehen, ohne daß die Staatsverwaltungsbehörde dies gemäß §. 6 Absat 4 dieses Gesetzes verfügt hat, ist die nach §. 78 der Staatskasse aufzuerlegende Auswandsumme so zu berechnen, wie wenn die verschiedenen Schulen mit einander vereinigt wären, und der durch die Trennung entstehende Mehrbetrag der Kosten fällt lediglich auf die Gemeinde, welche aber die Vereinigung der Schulen verlangen kann.

§. 83.

Wenn für mehrere Gemeinden, oder für Abteilungen einer Gemeinde zusammen mit einer anderen ganzen Gemeinde oder Teilen derselben, eine Bolksschule gemeinsam gehalten wird (§. 6 Absat 2 dieses Gesetzes), haben die beteiligten Gemeinden nach Berhältnis ihrer zur Schule gehörigen Bevölkerung für die in §. 52 und §. 56 bezeichneten Leistungen aufzukommen.

Q

In demfelben Berhältnis gelten im Zweifel bie an der Schule beteiligten Gemeinden als mitberechtigt an den Einkünften aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 61).

Zahlungspflichtig gegenüber der Staatskasse (§. 52) und gegenüber den Lehrern (§. 56), sowie erhebungsberechtigt in Ansehung der Einkünfte aus Dotationen und Fonds (§§. 58 bis 60) ist die Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinschaftliche Schule gelegen, oder welcher durch Vereinbarung unter den beteiligten Gemeinden oder aber auf Antrag einer derselben durch die Staatsverwaltungsbehörde die Verwaltung und Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben der gemeinschaftlichen Schule übertragen ist. Die mitbeteiligten Gemeinden haben ihre Anteile an die Kasse der im vorhergehenden Absab bezeichneten Gemeinde, welche über den gesamten Schulauswand Rechnung führt, einzuliefern.

Dieselben Bestimmungen kommen für politische Gemeinden in Anwendung, welche aus Ortsgemeinden sich zusammensehen, deren jede besondere (Orts-) Ausgaben und Einnahmen hat, wenn für die Gesamt-Gemeinde, oder für mehrere Ortsgemeinden oder Teile von solchen eine gemeinschaftliche Schule besteht.

§. 84.

In ben Fällen bes §. 83 kommen hinsichtlich ber auf die einzelnen Gemeinden (Ortsegemeinden) fallenden Anteile die Bestimmungen der §§. 73 bis 80 für jede Gemeinde (Ortsgemeinde) gesondert zur Anwendung.

Die gegenüber der einzelnen Gemeinde (Ortsgemeinde) festgestellten Staatsbeiträge werden insgesamt an dem von der rechnungsführenden Gemeinde (S. 83 Absah 3) an die Staatskasse zu zahlenden Betrag in Aufrechnung gebracht.

§. 85.

Vereinbarungen unter den beteiligten Gemeinden über anderweite Verteilung des Aufwandes für eine gemeinschaftliche Schule (§. 83) haben gegenüber der Staatskasse keine rechtliche Wirkung.

Bweiter Abschnitt.

Bon den Schulhaufern und anderen örtlichen Schulbedürfniffen.

and and them \$. 86. readward me or animal analysis administration

Für Boltsschulbauten gelten folgende Grundfage:

1. Jede Bolksschule (Bolksschulabteilung) soll in der Regel ein eigenes Gebäude haben, welches nicht gleichzeitig anderen Zwecken, sofern diese die Interessen der Schule zu beeinsträchtigen geeignet sind, dienen soll.

2. Das Gebäude soll für jeden an der Schule ftändig angestellten Lehrer (§§. 14, 15) ein

besonderes Schulzimmer enthalten.

Die Schulzimmer sollen eine lichte Höhe von mindestens 3,5 Meter haben, und die Grundfläche soll mit Rücksicht auf die im einzelnen Zimmer regelmäßig und gleichzeitig zu unterrichtende Zahl von Schulkindern berart bemessen sein, daß — den für Gänge und für Auf-

VI. /

stellung von Dfen und Schulgerätschaften erforderlichen Raum inbegriffen — auf jedes Schulfind minbestens ein Quadratmeter Bobenfläche kommt.

Aus klimatischen Rücksichten kann ausnahmsweise die Zimmerhöhe bis auf 3 Meter herabgesetzt werden, ohne daß dafür eine entsprechend größere Bodenfläche zu fordern wäre.

3. Bezüglich der Lage des Plates, Zuführung von Licht und Luft, Heizungsanlagen, Beschaffung von Trinkwasser, Ginrichtung von Bedürfnisanstalten, Anlegung von Abfallgruben ift den Anforderungen der Gesundheitspslege zu entsprechen.

4. Bei jeder Bolksschule soll in thunlichster Nähe des Schulgebäudes ein geigneter Platz zur Bornahme von Turnübungen und zur Bewegung der Kinder im Freien während der Zwischenftunden vorhanden sein.

colleged to \$. 87. Land apple truit general or to

Nach Anleitung der in §. 86 enthaltenen Grundfage werden eingehendere Borschriften über die Schulhausbaulichkeiten im Wege der Berordnung erlassen.

Im Einzelfalle dürfen Schulhausnenbauten und bauliche — nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellende — Beränderungen an bereits bestehenden Schulgebäuden nicht zur Ausführung gebracht werden, ohne daß die Oberschulbehörde die Wahl des Bauplayes, sowie den Bauplan gutgeheißen hat. Kann über die von der Oberschulbehörde etwa beanstandeten Punkte eine Einigung nicht erzielt werden, erfolgt die Feststellung derselben beziehungsweise des Bauplanes durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde.

§. 88.

Bereits bestehende Schulgebäude konnen als solche weiter benützt werden, auch wenn sie ben Borschriften des §. 86 nicht in allen Beziehungen entsprechen.

Ein neues Schulhaus ist — auch abgesehen von dem Falle der Errichtung einer neuen Bolksschule oder einer weiteren Bolksschulabteilung — zu erbauen oder sonst anzuschaffen, wenn das vorhandene an Raum unzulänglich oder wegen Gefährdung der Gesundheit der Kinder unbenugbar geworden und nicht dem Bedürfnisse entsprechend erweitert beziehungsweise in einer den Anforderungen der Gesundheitspflege genügenden Weise geändert werden kann.

Die Entscheidung darüber, ob und in welcher Weise ein vorhandenes Schulhaus baulich zu ändern, beziehungsweise ob ein neues Schulhaus und in welchem Umfange zu erbauen sei, wird, wenn eine Einigung hierüber zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde nicht zu erzielen ist, durch den Bezirksrat als Verwaltungsbehörde getroffen.

§. 89.

Die Pflicht zur Beschaffung und Unterhaltung der Schulgebäude liegt der Gemeinde (§. 6 dieses Gesetzes) ob.

Die Gemeinde ist berechtigt, Leistungen, zu welchen Dritte für Schulbaulichkeiten privatrechtlich verpflichtet sind, sowie die für solche Baulichkeiten verwendbaren Mittel von Stiftungen für sich in Anspruch zu nehmen und dieselben zur Bestreitung des Bau- beziehungsweise Unterhaltungsauswandes zu verwenden.

Der in dieser Beise nicht gedeckte Aufwand ist von der Gemeinde nach benselben Regeln wie andere Gemeindebedürfnisse aufzubringen.

hinsichtlich ber Gebäude für Bolksschulen, welche mehreren Gemeinden (Ortsgemeinden) gemeinschaftlich find, finden die Bestimmungen ber §§. 83 und 85 entsprechende Anwendung.

§. 90.

Im Staatsvoranschlag ist ein angemessener Betrag vorzusehen zur Gewährung von Beishilfen aus der Staatskasse für bedürftige Gemeinden, welche Schulhäuser neu zu erbauen, oder an bereits bestehenden Schulgebäuden Bauveränderungen erheblicheren Umfanges, die nicht als bloße Unterhaltungsarbeiten sich darstellen, auszuführen haben.

Auf die Gewährung einer folden Beihilfe befteht fein Rechtsanspruch.

Erübrigungen aus dem betreffenden Etatsat (Absat 1) find auf die nächste Budgetperiode übertragbar.

§. 91.

Jebe Bolksschule ist nach Maßgabe der im Berordnungswege zu treffenden näheren Borschriften mit den zur Einrichtung der Schulzimmer erforderlichen Gerätschaften und den der Aufgabe der Bolksschule entsprechenden Lehrmitteln auszustatten, sowie auch sonst mit allem zu versehen, was zu ihrer zweckbienlichen Benützung erforderlich ist.

Die Schulräume find in einer den Bedürfnissen des Unterrichts entsprechenden Weise mit Lüftungsvorrichtungen zu versehen, zu heizen, zu beleuchten, zu reinigen und in Stand zu halten.

Hinsichtlich der Bestreitung des Aufwandes für die vorbezeichneten, der Gemeinde obliegenden Leistungen finden die Bestimmungen in §. 89 entsprechende Anwendung.

Für unbemittelte Kinder hat die Gemeinde des Schulortes die erforderlichen Lehrbücher, sowie sonstige Bedürfnisse, insbesondere auch das für den Unterricht in den einfachsten weiblichen Handarbeiten nötige Rohmaterial zu beschaffen.

dillaci sundants sundantisa in Sechster Titel. dan do sociared gaudischließ siC munico de spuntarit medien ar dan sundants sensa die do slientaganesisch arendo da

in einer den Anforderungen der Gehnicheltspfliege genligenden. Weise geändert werden fann

den mariochisti un milita sic -

Bon den erweiterten Bolfsichulen und den Bolfsichulen der Städte, welche der Städteordnung unterftehen.

Erfter Abschnitt.

Bon ben erweiterten Bolfsichulen.

15 more harristly recondenserved near \$. 92. C solled the said soluted admit read flares the life of

Den Gemeinden steht es frei, neben den durch dieses Gesetz gebotenen Bolfsschulen, ober statt berselben, erweiterte Bolfsschulen zu errichten, in welchen bei verlängerter Unterrichtszeit

ber Unterricht in den nach §. 20 vorgeschriebenen Gegenständen weiter, als im Lehrplan für einsache Bolksschulen geboten ist, verfolgt, oder noch auf andere zu einer vollständigeren Elementarbildung gehörige Unterrichtsgegenstände erstreckt wird und an denen zu diesem Behuse Lehrer in größerer, als der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestzahl angestellt werden (§§. 14, 15 Absat 3, §. 52 Ziffer 1 Absat 2).

Auch einzelne Klassen einer Bolksschule können mit erweitertem Unterrichtsplan eingerichtet werden, sei es für alle schulpflichtigen Kinder, sei es neben entsprechenden Klassen mit einsachem Unterrichtsplan. Ebenso können besondere Abteilungen gebildet werden für einzelne Unterrichtsgegenstände (z. B. für Fremdsprachen, für Zeichnen).

Das gegenwärtige Geset ist, vorbehaltlich der in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen

besonderen Bestimmungen, auch auf erweiterte Bolfsschulen anwendbar.

riging, but jed babel and die Bhulme or

§. 93.

Wo neben einer erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) auch eine einfache sich befindet, besteht zum Besuche ber ersteren keine Verbindlichkeit.

Der Unterrichtsplan der erweiterten Volksschule (Volksschul-Abteilung) — für welche eine besondere Benennung (z. B. Bürgerschule für Knaben, Bürgerschule für Mädchen) gewählt werden kann — kann sich über das Alter der gesetzlichen Schulpslicht (§. 2 dieses Gesetze) hinaus erstrecken.

Für die Schüler (Schülerinnen) berselben kann ein höheres, als das in §. 68 dieses Gesetzes bestimmte Schulgeld erhoben, die im zweiten Absatz desselben Paragraphen vorgesschriebene Ermäßigung außer Wirksamkeit gesetzt und die Schulgelderhebung auch in dem Falle aufrecht erhalten werden, wenn auf dieselbe hinsichtlich der die einfache Volksschule besuchenden Kinder verzichtet wird (§. 71).

hinsichtlich der örtlichen Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung) können besondere Bestimmungen getroffen werden.

§. 94.

An erweiterten Bolksschulen (Bolksschul-Abteilungen), insbesondere zur Leitung solcher Anstalten, können aufgrund der Genehmigung der Stellenzahl im Staatsvoranschlag akademisch gebildete, sowie solche Lehrer, die ihre Befähigung zu höherem Unterricht durch eine hiefür verordnungsgemäß bestimmte Prüfung nachgewiesen haben, mit den für "Rektoren erweiterter Bolksschulen", beziehungsweise für "Reallehrer an Mittelschulen", geordneten Bezügen und Berechtigungen angestellt werden.

Die Anstellung berartiger Lehrfräfte kann nur stattfinden, wenn die Gemeinde den durch die Gehaltsordnung für Bolksschulrektoren beziehungsweise für Reallehrer an Mittelschulen (Gehaltstarif Abteilung D. Ordnungszahl 3 beziehungsweise Abteilung G Ordnungszahl 2) festgesetzen Höchstgehalt, sowie das gesetzliche Wohnungsgeld dauernd zur Verfügung stellt und die Bestimmungen in Artikel 15—17 des Etatgesetzes vom 24. Juli 1888 für sich als bindend anerkennt.

Die Gehalte der in dieser Beise angestellten Lehrer, sowie die Sterbegehalte für dieselben sind unmittelbar aus der Gemeindekasse zu bezahlen, wogegen deren Stellen für die Festsetzung des von der Gemeinde an die Staatskasse zu leistenden Beitrages (§. 52) nicht in Anrechnung kommen. Die Ruhe= und Unterstützungsgehalte, sowie die Hinterbliebenenversorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse, beziehungsweise die Beamtenwitwenkasse.

Hat der gemäß Absah 1 angestellte Lehrer zugleich für die gesamte Bolksschule der Gemeinde die Besugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers auszuüben, so leistet die Staatskasse für dessen Gehalt — statt der in Wegfall kommenden Dienstzulage für den ersten Hauptlehrer (§. 41) — an die Gemeinde einen Beitrag von jährlich 100 M. beziehungsweise 200 M.

Die Leitung einer erweiterten Bolksschule (Bolksschul-Abteilung) — für sich ober in Berbindung mit der Wahrnehmung der Befugnisse und Obliegenheiten des ersten Hauptlehrers — kann im Einverständnis zwischen Gemeindes und Oberschulbehörde auch in nicht etatmäßigem Dienstwerhältnis oder nebenamtlich einem akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrer übertragen werden.

§. 95.

In Gemeinden, welche erweiterte Volksschulen (§. 92) unterhalten und zu dem von ihnen zu bestreitenden Auswahl für Volksschullehrergehalte eine Staatsbeihilfe gemäß §§. 73—79 dieses Gesetzs nicht beziehen, steht der Gemeindebehörde das Recht des Vorschlages zu bei der Besetzung mindestens so vieler Hauptlehrerstellen, als die Zahl der in der Gemeinde errichteten Hauptlehrerstellen — die an der einfachen Schule oder in den nicht erweiterten Klassen verwendeten Hauptlehrer eingerechnet — größer ist, wie die Zahl der Hauptlehrer, welche in der betreffenden Gemeinde für den Volksschulunterricht nach §. 14 jedenfalls anzustellen wären.

Die Anstellung von Lehrern mit den Rechten und Bezügen der "Rektoren erweiterter Bolksschulen" erfolgt durch landesherrliche Entschließung; doch soll dabei auf die Wünsche der Gemeinde thunlichst Rücksicht genommen werden.

S. 96. spendanell auf dangenne mannet, Abliefult

En erveiterren Bolfsichulen (Bolfs)

Bur näheren Feststellung der Verhältnisse einer erweiterten Volksschule sind Satzungen zwischen der Gemeinde und der Oberschulbehörde zu vereinbaren, für welche ständische Genehmigung, soweit solche nach dem Etatgeset erforderlich, vorzubehalten ist.

In biefer Beife maren insbesondere gu ordnen:

- a. die Benennung der erweiterten Schule (Schulabteilung) und deren Berhältnis zur einfachen Bolksschule;
- b. die Grundzüge bes Unterrichtsplanes ber erweiterten Schule (Schulabteilung);
- c. das für den Besuch der erweiterten Schule (Schulabteilung) zu erhebende Schulgeld (§. 93 Absat 3);
 - d. die besondere örtliche Beaufsichtigung der erweiterten Schule (Schulabteilung);

e. die Zahl und Art der an der gesamten Boltsschule der Gemeinde (einfachen und erweiterten) anzustellenden Lehrfräfte und die Berteilung dieser Lehrfräfte auf die Abteilungen, in welche die Gesamtschule sich gliedert;

f. die etwaigen Zuschüsse (Dienstzulagen), welche die Gemeinde den an der erweiterten Schule (Schulabteilung) verwendeten Lehrern (Lehrerinnen) zu den nach der gesetzlichen Festsetzung denselben zukommenden Bezügen zu gewähren bereit ist; die Bergütungen für die im vertragsmäßigen Dienstverhältnis oder im Nebenamt beschäftigten Lehrkräfte;

g. die Ginrichtung der Schulleitung (§. 94);

h. der Umfang, sowie die Art und Weise der Ausübung des Vorschlagsrechtes der Gemeindebehörde bei Besetzung von Hauptlehrerstellen (§. 95).

§. 97.

Anderung einzelner Bestimmungen der Satzungen, z. B. Vermehrung oder Verminderung der Lehrkräfte, kann bei eingetretenen Anderungen in den maßgebenden thatsächlichen Vershältnissen sowohl die Gemeinde als die Oberschulbehörde fordern.

Auch kann sowohl die Gemeinde als die staatliche Unterrichtsverwaltung die Satzungen jederzeit kündigen. Jedoch bleibt in jedem Falle die Gemeinde noch während eines Zeitraumes bis zu höchstens acht auf den Zeitpunkt der Kündigung folgenden Schuljahren an die in den gekündigten Satzungen übernommenen sinanziellen Verpslichtungen der staatlichen Unterrichtsverwaltung gegenüber gebunden.

Der letteren liegt ob, während bes vorbezeichneten Zeitraumes das Volksschulwesen der Gemeinde auf ben Stand einer den gesetzlichen Mindestforderungen entsprechenden (einfachen) Volksschule überzuführen.

Bweiter Abschnitt.

Bon ben Boltsichulen in Städten, welche ber Städteordnung unterfteben.

§. 98.

Hinsichtlich der Volksschulen in den der Städteordnung unterstehenden Städten kommt bas gegenwärtige Gesetz nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen in Answendung.

§. 99.

Beiträge zur Staatskasse (§. 52) haben die Städte nicht zu entrichten. Dagegen haben dieselben für das gesamte an ihren Schulen — einsachen und erweiterten — verwendete Lehrpersonal unmittelbar aus der Gemeinde= (Schul=) Kasse auch diesenigen Zahlungen zu leisten, welche für die Volksschulen anderer Gemeinden nach §. 53 Zisser 1—6 dieses Gesetzes der Staatskasse obliegen.

Die Bestreitung ber Ruhe- und Unterstützungsgehalte liegt ber Staatskasse ob. Jedoch hat die Stadt aufzukommen für die Ruhegehalte ber auf Antrag der Stadtverwaltung in einst

weiligen Ruhestand versetzten Hauptlehrer, soweit und so lange ein solcher Ruhegehalt forts zuentrichten ift (§§. 48, 49 dieses Gesetzes).

§. 100, mennes : muching maning

Die in §. 98 bezeichneten Städte können die Gehalte und sonstigen Bezüge der Lehrer (Lehrerinnen) an ihren Bolksschulen in anderer Weise, als das gegenwärtige Geseth (§§. 39 bis 47) verfügt, ordnen. Indessen muß jedem Lehrer (Lehrerin) an Gehalt und sonstigen Bezügen jederzeit mindestens dasjenige gewährt werden, was der betreffende Lehrer (Lehrerin) als Lehrer an der Bolksschule einer anderen Gemeinde (der gleichen Bohnungsgeld-Ortsklasse) unter der Boraussehung anzusprechen hätte, daß auch seine bisherige Dienstzeit an einer solchen Bolksschule verbracht wäre.

§. 101.

Der Einkommensanschlag ist auch für die an einer Stadtvolksschule angestellten Hauptlehrer lediglich nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 40 dieses Gesetzes jeweils durch die Oberschulbehörde festzusetzen.

Der so festgestellte Einkommensanschlag ist maßgebend für die Bestimmung des Ruhegehaltes, des Versorgungsgehaltes, des Witwenkassenbeitrags, sowie für den Mindestbetrag des Gehaltes, welcher im Falle einer Versetzung (Beamtengesetz §. 5 Absatz 1) auf der neuen Dienststelle zu bewilligen wäre.

§. 102.

Soweit der den Hauptlehrern von der Stadt — neben freier Wohnung oder Mietzinsentschädigung — ausgesetzte Gehalt (§. 100) den gesetzlichen Mindestbetrag (§. 39) übersteigt, hat derselbe gegenüber der staatlichen Unterrichtsverwaltung die Eigenschaft eines widerruflichen Nebengehaltes (Beamtengesetz §. 25).

Inwieweit ein Widerrufsrecht auch der Stadt zusteht, richtet sich nach dem Inhalte des Anstellungsvertrages beziehungsweise des Ortsstatuts. Jedenfalls kann der Stadt gegen- über ein Anspruch auf Forkleistung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn ein Hauptlehrer durch die zuständige Staatsbehörde von seiner Stelle durch Bersehung (Beamtengeset §. 5 und §. 94), Entlassung oder Zuruhesehung entfernt wird.

§. 103.

Eine nach der besonderen städtischen Gehaltsordnung (§. 100) anfällig werdende Zulage darf nur insofern beziehungsweise insoweit gewährt werden, als von der Oberschulbehörde die Boranssehungen zum Borrücken im Gehalt (Gehaltsordnung vom 24. Juli 1888, §. 2 Absat 2) für gegeben anerkannt sind.

§. 104.

Die Besetzung der Hauptlehrerstellen (§. 57 Absatz) und Reallehrerstellen (§. 94 Absatz) an den in §. 98 bezeichneten Bolksschulen geschieht durch den Stadtrat.

Der Stadtrat hat die für Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrersftelle beziehungsweise Reallehrerstelle in Aussicht genommene Persönlichkeit (beziehungsweise Bersönlichkeiten) der Oberschulbehörde namhaft zu machen. War ein Bewerbungsausschreiben — welches die Oberschulbehörde in jedem Besetzungsfalle fordern kann — erlassen, sind gleichzeitig mit der Benennung alle eingegangenen Bewerbungsgesuche vorzulegen.

Lehrer (Lehrerinnen), welche auf die erfolgte Namhaftmachung von der Oberschulbehörde

abgelehnt wurden, dürfen auf die zu besetzende Stelle (Stellen) nicht ernannt werden.

Gine Ablehnung soll nur aus erheblichen Gründen, welche dem Stadtrat auf bessen Berlangen zur Kenntnis zu bringen sind, ausgesprochen werben.

Der (Die) vom Stadtrat Ernannte erhält eine von der Oberschulbehörde auszufertigende Bestallung.

§. 105.

Kommt die Besetzung einer erledigten oder neu errichteten Hauptlehrerstelle nach Maßgabe des vorhergehenden Paragraphen innerhalb sechs Monaten nach dem Tage der eingetretenen Erledigung beziehungsweise der wirksam gewordenen Neu-Errichtung (§. 57) nicht zustande, wird die Oberschulbehörde eine Frist bestimmen, innerhalb welcher die Besetzung zum Abschluß zu bringen ist.

Ist auch innerhalb dieser Frist die Besetzung der Stelle nicht zu erzielen, und wird nicht — bei Vorhandensein besonderer Gründe — von der Oberschulbehörde eine weitere Frist bewilligt, geht für den betreffenden Besetzungsfall das Ernennungsrecht frei von jeder Besichränkung auf die Oberschulbehörde über.

§. 106.

REALITION FOR DIE SCHILLE

Für die technische Leitung des gesamten Volksschulwesens einer Stadt (§. 98) wird durch die staatliche Unterrichtsverwaltung, jedoch unter thunlichster Berücksichtigung der Wünsche der Stadtverwaltung, ein Beamter (Rektor, Stadtschulrat) bestellt, welcher frast seines Amtes Witglied der städtischen Kommission für die Schulangelegenheiten (§. 19 a. der Städteordnung) ist.

Das Amt des Rektors kann als ein für sich bestehendes eingerichtet, oder mit dem Dienste eines akademisch gebildeten oder für höheren Unterricht geprüften Lehrers der Bolksschule der Stadt (§. 94 Absah 1) verbunden, oder als Nebenamt einem im Hauptdienst anderweit verwendeten, der staatlichen Unterrichtsverwaltung unterstehenden Beamten übertragen werden.

Der von der Gemeinde zu bestreitende Gehalt des Rektors nebst Wohnungsgeld wird nach Einvernahme der Gemeinde entweder nach Abteilung D. Ordnungszahl 3 oder nach Abteilung F. Ordnungszahl 5 des Gehaltstarifs im Staatsvoranschlag festgestellt. Ruheund Unterstützungsgehalte, sowie Hinterbliebenen-Versorgungsgehalte fallen auf die Staatskasse beziehungsweise Beamtenwitwenkasse.

Die Vergütung für einen nebenamtlich bestellten Rektor (Stadtschulrath) wird durch Bereinbarung zwischen Gemeindes und Oberschulbehörde, bei Nichtzustandekommen einer solchen durch das Unterrichtsministerium bestimmt.

Für einzelne Schulabteilungen können eigene, ber Oberleitung bes Rektors unterstehende Leiter (Oberlehrer) durch die örtliche Schulbehörbe bestellt werden.

§. 107.

Die Befugnisse und Dienstobliegenheiten bes nach §. 106 zu bestellenden Beamten, sowie dessen amtliche Benennung, werden durch eine zwischen Gemeinde und Oberschulbehörde zu vereinbarende, bei Nichtzustandekommen einer Vereinbarung durch das Unterrichtsministerium

au erlaffende Dienftweifung festgeftellt.

In dieser Dienstweisung können mit Genehmigung des Unterrichtsministeriums dem Rektor (Stadtschulrat), falls dessen Amt einem durch landesherrliche Entschließung ernannten Beamten übertragen ist, in Ansehung der Bolksschulen der Stadt einzelne Amtsbefugnisse eingeräumt werden, welche hinsichtlich der Schulen in anderen Gemeinden dem Kreisschulrat vorbehalten sind.

§. 108.

Die nähere Feststellung der Verhältnisse des gesamten Bolksschulwesens einer Stadt (§. 98), soweit deren Ordnung durch dieses Gesetz der Gemeinde freigestellt ist, geschieht durch Ortsstatut, welches — neben der nach den Vorschriften der Städteordnung erforderlichen staatlichen Genehmigung — der Zustimmung der zuständigen Unterrichtsbehörde bedarf.

Insbesondere find in biefer Beife gu ordnen:

a. die Busammensetzung und Bestellung ber städtischen Rommission für bie Schulan-

gelegenheiten, beren Geschäftsfreis und Geschäftsordnung;

b. die Gliederung des gesamten Bolksschulwesens der Stadt — in Abteilungen für einfachen, für erweiterten Unterricht, für bestimmte Stadtbezirke, für Knaben, für Mädchen u. s. w.;

c. die Grundzüge des Unterrichtsplanes für jede als erweiterte Bolfsschule einzurichtenbe

Abteilung (§. 92); .

d. das für die Schüler (Schülerinnen) jeder Abteilung zu entrichtende Schulgeld (§. 93 Absat 3);

e. Bahl und Art ber für ben gesamten Bolksichulunterricht ber Stadt anzustellenben

Lehrträfte;

f. die Gehalte und fonftigen Bezüge des gefamten Lehrerperfonals (§§. 100, 102).

Ortsstatutarische Festsetzungen, deren Wirksamkeit nach dem Etatgeset von ständischer Zustimmung abhängig ift, können erst nach Erteilung der letteren in Bollzug gesetzt werden.

§. 109.

Die Bestimmungen des §. 97 finden auch Anwendung auf statutarische Festsehungen ber in §. 108 bezeichneten Art.

Siebenter Titel.

Bon den Lehr: und Erziehungsanstalten der Privaten und der Rorporationen.

lice Schooling 110 .8 Schimmungen ber 38, 110 enger

Die Errichtung von Privatlehr= und Erziehungsanftalten, in welche schulpflichtige Kinder aufgenommen werden, ist unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Die sittliche Bürdigkeit bes Unternehmers, des Vorstehers und der sämtlichen Lehrer muß unbeanstandet sein.

2. Vorsteher und Lehrer haben sich über ihre Befähigung zum Lehr= und Erziehungsfache erforderlichenfalls durch eine vor den Schulbehörden zu bestehende Prüfung genügend auszuweisen.

3. Der Lehrplan muß so beschaffen sein, daß er mindestens die Zwecke ber Volksschule (§. 20) sicher stellt und barf nichts ben guten Sitten Zuwiderlaufendes oder ben Staat Gefährbendes enthalten.

4. Die Einrichtungen muffen ber Art sein, daß für die Gesundheit ber Kinder kein Rachteile zu befürchten find.

Unter diesen Boraussetzungen können auch Frauen Privatlehr- und Erziehungsanstalten errichten, jedoch nur dann dieselben als Borsteherinnen leiten, wenn sie ausschließlich für Mädchen bestimmt sind.

§. 111.

Privatlehr- und Erziehungsanstalten dürfen nicht eher eröffnet werden, als bis über die in §. 110 Ziffer 1—4 angegebenen Punkte den Staatsbehörden die erforderlichen Nachweise geliefert und von diesen als genügend anerkannt sind.

Jeder Wechsel in dem Vorsteher= und Lehrerpersonal, Anderungen im Lehrplan oder eine Beränderung des Lokals find vor der Ausführung den Schulbehörden anzuzeigen.

§. 112.

Privatlehr= und Erziehungsanstalten stehen unter Staatsaufsicht. Die Schulbehörden haben in benselben von Zeit zu Zeit Bisitationen und Prüfungen vorzunehmen; überdies ist biesen Behörden von den Hauptprüfungen jeweils zeitig Nachricht zu geben, damit sie denselben anwohnen können.

\$. 113. (Acceptance and Acceptance a

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen der §§. 110—112 unterliegen den Strafs bestimmungen des Polizeistrafgesethbuches vom 31. Oktober 1863.

§. 114.

Die Schließung einer Privatlehr- und Erziehungsanftalt fann durch die Staatsbehörden verfügt werden:

1. wenn dieselbe errichtet wurde, ohne daß die gesetlichen Erfordernisse vorhanden waren,

2. wenn biefe Erforderniffe in der Folge hinweggefallen find,

3. wenn die von ben Schulbehörden inbezug auf §. 110 gemachten Auflagen nicht erfüllt werden,

4. wenn trop wiederholter Bestrafung (§. 113) Bestimmungen ber §§. 110-112 aber= mals zuwider gehandelt wird.

§. 115.

deficient und der schristichen Besprer Die Errichtung folder Privatlehr- und Erziehungsanftalten, in welche ausschließlich Schüler unter ober über bem ichulpflichtigen Alter aufgenommen werben, ift ber Staats= behörde anzuzeigen. Danichaffen gu beitebenden ger beitebende durch benedelle beitebende beitebende beitebende

Derfelben bleibt bas Recht ber Ginfichtnahme vorbehalten, und fie fann bie Schliegung ber Unftalt verfügen, wenn ber Lehrplan berfelben etwas ben guten Sitten Zuwiderlaufendes ober den Staat Gefährdendes enthält ober ihre Ginrichtungen für die Gefundheit der Schüler gefährlich find. der Bie Einrichtungen muffen ber Richt. 1.110:3 für die Gefundheit der Kinder tein Rach

Rorporationen und Stiftungen konnen Lehr- und Erziehungsanftalten nur mit Staatsgenehmigung errichten. Auf folche Anftalten find die Borschriften der §§. 110-114 anwendbar.

Rirchlichen Korporationen und Stiftungen ift die Errichtung einer Lehr= und Erziehungs=

anftalt nur aufgrund eines besonderen Befetes geftattet.

Mitgliedern eines religiöfen Orbens ober einer ordensähnlichen religiöfen Kongregation ift jede Lehrwirksamkeit an Lehr- und Erziehungsanftalten im Großherzogtum unterfagt.

Die Staatsregierung ift ermächtigt, für einzelne Berfonen in wiberruflicher Beife Steber Bechfel in bem Borfirber- und Lebecruerional, Anderningen im Lebrolan oder

Achter Titel.

Bon den Rechtsverhältniffen der an anderen als Bolfsichulen angestellten Boltsichullehrer.

nedlejued en lined under in derinde gring Radricht in geben, danit fie deniellen

Für Erteilung eines nach Gegenftand und Lehrziel bem Unterrichtsplan einer einfachen Bolfsichule (§§. 20, 21 biefes Gefetes) entsprechenden Unterrichts an Mittelichulen (einichließlich ber Mittelschulen für bie weibliche Jugend), Lehrerbildungsanftalten, Blinden= und Taubftummenanftalten fonnen Lehrer (Lehrerinnen), welche bie Befähigung gur etatmäßigen

Unftellung in Sauptlehrerftellen an Bolfsichulen erlangt haben (g. 28 biefes . Gefetes), in ber Gigenschaft etatmäßiger Beamten angestellt werben.

Dieselben erhalten in dieser Stellung Gehalt wie Sauptlehrer (Sauptlehrerinnen) an

Bolksschulen und ftatt freier Wohnung bas Wohnungsgeld ber V. Dienstklaffe.

Für Lehrerinnen an Mittelschulen für die weibliche Jugend, welche Befähigung gur Erteilung höheren Unterrichts in einer Brüfung nachgewiesen haben, beträgt ber Sochstgehalt йвегданды ино Войзидовей пиницен.

Die Beftreitung der Ruhe= und Unterftützungsgehalte, sowie der Berforgungsgehalte richtet fich nach ben für die etatmäßigen Lehrer an ber betreffenden Anstalt überhaupt geltenden Bestimmungen.

einhaltenen räheren Bestimmungen mit ber 111 g at 1892 in Kruft Die Eigenschaft etatmäßiger Beamten mit ben Rechten eines Bolfsschulhauptlehrers fann solchen zur Anstellung in Hauptlehrerstellen an Bolfsschulen befähigten Lehrern (Lehrerinnen) burch die Oberschulbehörde verliehen beziehungsweise vorbehalten werden, welchen an Rettungs= anstalten für sittlich verwahrloste oder für schwachfinnige Rinder, an Baisenhäusern ober an anderen in bedeutsamer Beise dem öffentlichen Bohle bienenden Lehr- oder Erziehungsanstalten von Gemeinden oder sonstigen Körperschaften oder von Stiftungen eine Lehr- oder Erziehungsthätigfeit in unwiderruflicher Beife übertragen ift.

Die Berleihung barf nur ftattfinden, fofern :

a. die Ermächtigung zur Besetzung ber Stelle mit einem etatmäßigen Beamten im Staatsvoranichlag erteilt ift;

b. die Körperschaft ober Stiftung, beren Unternehmen die Anstalt ift, in rechtsverbindlicher Beise die Berpflichtung zur Zahlung von Gehalt (einschließlich Sterbegehalt) mindestens in der durch §. 39 dieses Gesetzes für Hauptlehrer an Bolksichulen bestimmten Sohe sowie des Wohnungsgeldes der V. Dienstklasse übernimmt. one Seit vom 1. Mar 1892 an

§. 119.

Die Bestimmungen ber §§. 101, 102 und 103 biefes Gesetzes finden entsprechende Un=

wendung hinfichtlich ber nach §. 118 angestellten Lehrer (Lehrerinnen).

Die Ruhe= und Unterftugungsgehalte berfelben find auf die Staatstaffe gu übernehmen. Jedoch hat im Falle einer auf Antrag der Vertreter ber Körperschaft beziehungsweise Stiftung ausgesprochenen Bersetung in einstweiligen Ruhestand die Korporation beziehungsweise Stiftung für den Ruhegehalt aufzukommen, soweit und folange folder zu entrichten ift (§§. 48, 49).

Bezüglich der Versorgungsgehalte find die Bestimmungen in Artikel 17 Abfate 1 und 2 bes Etatgefetes maggebend.

§. 120.

Unter ben in §. 118 Absat 2 bezeichneten Boraussetzungen tann ferner die Oberschulbehörde unverehelichten Frauen, welche von Gemeinden oder sonftigen Körperschaften oder von Stiftungen für Ausbildung von Lehrerinnen für Unterricht in weiblichen Sandarbeiten ober in haushaltungstunde in unwiderruflicher Weise angestellt find, die Eigenschaft etatmäßiger

Beamten mit den Rechten einer Boltsichul-Hauptlehrerin und einem Höchftgehalte von 2000 M. neben bem Wohnungsgeld ber V. Dienftklaffe verleihen. Die Bestimmungen in Absat 1 und 2 des vorhergehenden §. 119 find auch für diesen Fall anwendbar. Rolloghiden and fight frence Resouring das Bedoningenell ber

Wennter Titel. landen da menner Ditel. landen de annice de la lande de la land

übergangs: und Bollzugsbestimmungen. Die Bestreitung ber Ringe und Unier

§. 121.

Das gegenwärtige Geset tritt nach Maßgabe ber in ben nachfolgenden Paragraphen enthaltenen näheren Bestimmungen mit dem 1. Mai 1892 in Rraft.

L Behandlung ber am 1. Mai 1892 bereits im Schuldienfte verwendeten Lehrer. Sannange im Gentlege nochen mein. Gehaltsverhältnisse eine och eine Bereit burd a manifest office fittled vermanifeste poer

na rodo nymuhiminalik na rodnik samu §. 122. 1. Die am 1. Mai 1892 gemäß §. 27 an Bolfsschulen verwendeten Lehrer (Lehrerinnen) erhalten für die Zeit von dem angegebenen Tage an die in §. 44 sowie in §. 45 bestimmten

2. Die Belohnungen ber im vertragsmäßigen Dienftverhaltniffe verwendeten Arbeits-Bezüge. lehrerinnen (§. 47 Absat 1) find nach Berkundung dieses Gesetzes neu festzuseten und nach Maßgabe ber neuen Festsetzung spätestens vom 1. Oftober 1892 an zu bezahlen.

erlichtents) ringeld man gen §. 123. gemechiligrate sie In Ansehung ber am gleichen Tage als Inhaber einer nach Maßgabe ber bisherigen Gesetzesbestimmungen errichteten Hauptlehrerstelle im Dienste befindlichen Hauptlehrer (Hauptlehrerinnen) bilbet die Grundlage zur Bestimmung bes für die Zeit vom 1. Mai 1892 an zu gewährenden Gehaltes (S. 39 a.) die Summe bes Einkommens, welches jedem Hauptlehrer (jeber Hauptlehrerin) bei Eintritt bes angegebenen Tages gutam an:

a. festem Gehalt, nebst etwaiger Erhöhung Diefes Gehaltes gemäß §. 9 des Gefetes vom 7. Marg 1884, betreffend die Ablösung von Kompetenzen zu Boltsschullehrergehalten;

b. Schulgelbanteil in dem zulet burch Erkenntnis ber Staatsverwaltungsbehörde feftgesetzten Betrage (früheres Elementar-Unterrichts-Geset §. 48, C. und §. 54);

c. Personalzulagen (früheres Elementar-Unterrichts-Geset §. 48, D. und §. 59), einschließlich besjenigen Betrages, ber nach bem bisherigen Gesetze auf 1. Mai 1892 bewilligt werben wird.

lughting and variet and naguropisances §. 124, messe & mide Bil of in und religion 1. Ift die in §. 123 bezeichnete Ginfommenssumme geringer, als ber in §. 39 bestimmte Anfangsgehalt, fo erhält ber betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) vom 1. Mai 1892 an jedenfalls den Anfangsgehalt. In indelisaan spiece entitierenotütige up samidsgemeindsware in

2. Die nämliche Einkommenssumme bildet den vom 1. Mai 1892 an jedenfalls zu gewährenden Gehalt, wenn dieselbe den in §. 39 bestimmten Ansangsgehalt erreicht oder übersteigt, aber nicht größer ist, als der Betrag des Gehalts, welchen der betreffende Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf 1. Mai 1892 anzusprechen hätte, wenn die bis dahin seit der ersten Ansstellung als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) umlausene Dienstzeit unter der Herrschaft des gegenswärtigen Gesetzes verbracht wäre.

3. Übersteigt die erwähnte Einkommenssumme den letztbezeichneten Betrag, wird dieselbe nur dis zu der diesem Betrage entsprechenden Höhe Gehalt und als solcher Bestandteil des Einkommensanschlags (§. 40). Den Überschuß hat der betreffende Hauptlehrer als Nebensgehalt — bei den nicht unter §. 98 dieses Gesetzes fallenden Gemeinden aus der Staatskasse — weiter zu beziehen. Auf diesen Nebengehalt werden dis zu dessen Erschöpfung die nach dem 1. Mai 1892 ansallenden (ordentlichen) Zulagen — nicht auch eine etwaige Dienstzulage nach §. 41 — ausgerechnet.

4. Übersteigt die in §. 123 bezeichnete Einkommenssumme auch den Höchstbetrag des Einkommens an Gehalt, welches ein Hauptlehrer nach Maßgabe dieses Gesetzes (§. 39) erreichen kann, hat die Gemeinde den Überschuß über diesen Höchstbetrag — neben dem in §. 52 bestimmten Pauschbetrag — an die Staatskasse so lange einzuzahlen, als der betreffende Hauptlehrer an der Bolksschule derselben Gemeinde verbleibt.

Diese Berpflichtung ber Gemeinde tritt jedoch nur ein, wenn und soweit

a. ber nach §. 52 dieses Gesetzes bemessene Beitrag ber Gemeinde an die Staatskasse nicht ausreicht zur Deckung ber nach §. 53 Ziffer 1 und 2 von der Staatskasse für die Schule der betreffenden Gemeinde zu leistenden Zahlungen, und

b. die Überschreitung des in §. 39 bestimmten künftigen Höchstbetrages des Einkommens an Gehalt Folge einer von der Gemeinde freiwillig gewährten Gehaltserhöhung (bisheriges Elementar-Unterrichts-Geset §. 75) oder der Einführung eines den gesetzlichen Mindestbetrag (bisheriges Elementar-Unterrichts-Geset §. 53) übersteigenden Schulgeldsapes war

§. 125.

1. Hauptlehrern (Hauptlehrerinnen), welche als folche eine dreijährige Dienstzeit bis zum 1. Mai 1892 bereits zurückgelegt haben, kann auf diesen Tag im Falle des §. 124, 1 auch noch die Ansangszulage, im Falle des §. 124, 2 diese Zulage in dem bis zur Ergänzung des Gehaltes auf 1 200 M. etwa erforderlichen Betrage bewilligt werden.

Fiel der Anfang der Dienstzeit als Hauptlehrer (Hauptlehrerin) auf einen zwischen 30. April 1889 und 1. Mai 1892 liegenden Zeitpunkt, kann die Anfangszulage — im vollen beziehungsweise in dem zur Ergänzung des Gehaltes auf 1200 M. erforderlichen Betrage — nach Zurücklegung einer dreijährigen Dienstzeit gewährt werden.

2. Für die weiteren (ordentlichen) Bulagen laufen die Friften

a. bei Lehrern, welche die volle Anfangszulage (100 M.) erhielten: vom Tage des Eintritts in den Bezug berselben;

b. bei Lehrern, welchen nur ein Betrag von weniger als 100 M - zur Erganzung bes

1100 M. bereits überschreitenden Einkommens auf 1200 M. — zugefallen: vom Zeitspunkt des Eintritts in den Bezug des durch Teilzulage ergänzten Einkommenssbetrages.

§. 126.

1. Hauptlehrer, welche als solche bis zum 1. Mai 1892 eine mindestens sechsjährige Dienstzeit zurückgelegt haben, können auf diesen Tag oder den betreffenden späteren Zeitpunkt erstmals ordentliche Zulagen erhalten, sobald die Frist von drei Jahren seit der letzten Ein-

tommenserhöhung umlaufen ift.

2. Als Einkommenserhöhung ist anzusehen jede Verbesserung, welche dem Betreffenden durch Erhöhung seines festen Gehaltes (Versetzung an eine andere Schule, Vorrücken an derselben Schule, Neuregelung des festen Gehaltes infolge Versetzung der Schule in eine andere Klasse) oder durch Bewilligung einer Personalzulage, eventuell beides gegen einander gerechnet, zugefallen ist.

Dabei gilt die Aufbesserung, welche zufolge der Borschriften in Artikel III. Absat 2 des Gesetzes vom 25. Juli 1888 auf 1. Januar 1890 zur Ergänzung einer bereits vor diesem Zeitpunkt gewährten Personalzulage auf 100 M. bewilligt wurde, nur gemeinsam mit dem vorher bewilligten Teil der Personalzulage als Einkommenserhöhung, unterbricht sonach den

Friftenlauf nicht.

Ebenso ist eine Personalzulage, welche nur in dem zur Aufbesserung einer vorausgegangenen Gehaltserhöhung auf 100 M. erforderlichen Betrag bewilligt worden ist, mit dieser Gehaltserhöhung zusammen als eine vom Zeitpunkt der letzteren datierende Einkommenserhöhung zu behandeln.

3. Beträgt die lette Einkommenserhöhung (Ziffer 1) nicht volle 100 M., wird dieselbe auf 1. Mai 1892 bis zu diesem Betrage ergänzt, ohne daß im übrigen der (von der letten

Gintommenserhöhung an zu rechnende) Friftenlauf unterbrochen würde.

4. Die Zulage (Ziffer 1—3) darf — auch im Falle des §. 125, 2, b. — nur gewährt werden, wenn beziehungsweise soweit durch dieselbe der Gehalt nicht über den in §. 124 Ziffer 2 bezeichneten Betrag erhöht wird.

5. Für die weiteren (ordentlichen) Zulagen laufen die Fristen vom 1. Mai 1892 beziehungsweise von dem späteren Zeitpunkte an, auf welchen die erstmalige (ordentliche) Zulage (Ziffer

1-3) bewilligt wird.

§. 127.

Sofern ein Hauptlehrer bei fernerer Anwendung der Bestimmungen in §. 59 des bisherigen Gesetzes ein höheres Einkommen erhielte, als der nach §§. 123—126 berechnete Gehalt beträgt, wird demselben der Mehrbetrag als Nebengehalt gewährt.

Diefer Rebengehalt wird in die nachftfolgende Bulage eingerechnet.

§. 128.

Die erste aufgrund dieses Gesetzes einem Hauptlehrer — auf den 1. Mai 1892 oder auf einen späteren Zeitpunkt — zu gewährende Zulage beziehungsweise Aufbesserung wird

soweit erhöht, als erforderlich ift, um den Gehalt auf die nächst höhere durch 10 teilbare Summe aufgurunden.

straightfur reall-many die ffachiere §. 129. sid underen un bid Abautiffe die e Hauptlehrern, beren nach Maggabe ber §§. 124 bis 128 bemeffener Gehalt auf ben Tag ber Burudlegung einer fünfzehnjährigen Dienstzeit als Hauptlehrer 1300 M. nicht erreicht, wird auf den angegebenen Tag - beziehungsweise auf 1. Mai 1892 - ber Gehalt auf 1300 M. erhöht, ebenso bei 20 Hauptlehrerjahren auf 1400 M., bei 25 auf 1500 M., bei 30 auf 1600 M., bei 35 auf 1700 M., bei 40 auf 1800 M., bei 45 auf 1900 M. und endlich bei 50 Hauptlehrerjahren auf 2000 M.

Gine Anderung im Laufe der Friften für die ordentlichen Zulagen tritt in Diesem Falle nicht ein.

.130. & 132 & beneficier Gebatt bereifige merben.

Hauptlehrern, welchen bis zum 1. Mai 1892 eine Lokalzulage aus ben "für Lehrer an abgelegenen Orten" jeweils im Staatsvoranschlag vorgesehenen Mitteln bewilligt war, haben diese neben dem gemäß §§. 124 bis 129 ihnen zukommenden Gehalte als Nebengehalt fortzubeziehen, fo lange fie nicht an eine Boltsschule, deren Sauptlehrer Lokalzulagen nicht bezogen, versett werben. Dieser Rebengehalt fommt an ben auf 1. Mai 1892 oder später anfallenden Gehaltszulagen in Aufrechnung, fobald beziehungsweise soweit durch folche Bulagen ber Gehalt bes Lehrers über ben Betrag von 1 400 M. zuzüglich bes Betrages ber Lofal= zulage erhöht würde: wenneld normiter bed De gibnen vod immer allag malvid ut? reported to the second and the state of the second and the second

Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 ftatt freier Wohnung Mietentschädigung bezogen (bisheriges Gefet §. 52 Abfat 2), erhalten biefe im feitherigen Betrage weiter, fo lange nicht eine andernde Bereinbarung oder Festjetzung nach §. 43 bes gegenwärtigen Gefetes erfolgt ift.

§. 132.

- 1. Auf zuruhegesetzte Hauptlehrer, welchen am 1. Mai 1892 bie Verwaltung einer erledigten Sauptlehrerftelle übertragen ift, fommt §. 49 bes gegenwärtigen Gefetes mit der Maggabe in Unwendung, daß angujeben ift
- 4. als Wartegehalt: der Ruhegehalt, welcher dem betreffenden Hauptlehrer auf den Tag seines Austritts aus bem Ginkommen der früher bekleideten Bauptlehrerftelle nach ben bamaligen gesetlichen Bestimmungen zu bewilligen war;
- b. als Betrag, bis zu welchem bas Ginkommen aus ber nicht etatmäßigen Dienststelle zu erganzen ift: der Gehalt, welcher dem betreffenden Lehrer nach den Bestimmungen bes §. 124 zu bewilligen gewesen ware, wenn diese Bestimmungen auf ben Beitpuntt des Austritts aus der zulet innegehabten Sauptlehrerftelle in Anwendung gekommen waren. Ein etwaiger Überschuß ber in §. 124, 3 bezeichneten Art bleibt außer Betracht.
- 2. Im Falle ber etatmäßigen Wiederanstellung eines folchen Lehrers finden auf benselben Die Bestimmungen bes §. 124, sowie geeignetenfalles ber §§. 125 bis 129 mit ber Maggabe

Anwendung, daß ein etwaiger Überschuß ber in §. 124, 3 bezeichneten Art außer Betracht bleibt, und daß anzusehen ware:

a. als Zeitpunkt, bis zu welchem die in 'der Eigenschaft als Hauptlehrer zurückgelegte Dienstzeit zu rechnen ist: der Tag des Austritts aus der zuletzt innegehabten Hauptlehrerstelle;

b. als Zeitpunkt für den Beginn des zu bewilligenden Gehaltes und des Fristenlaufes für die späteren Zulagen: der Tag des Eintritts in die neu übertragene etatmäßige Stellung.

§. 133.

Einem Lehrer, welcher vor dem 1. Mai 1892 auf die ihm übertragene Hauptlehrerstelle mit Genehmigung der Oberschulbehörde verzichtet hat (früheres Elementar-Unterrichts-Gesetz §. 85 letzter Absat), kann bei späterer etatmäßiger Wiederanstellung anstatt des in §. 39 dieses Gesetz Gesetz Gesetz Anfangsgehaltes ein nach §. 132, 2 bemessener Gehalt bewilligt werden.

§. 134.

1. Hauptlehrer, welche bis zum 1. Mai 1892 von der ihnen übertragenen Schulftelle landwirtschaftliche Grundstücke zum Genuß hatten (früheres Elementar-Unterrichts - Geseth §. 51), oder Naturalien bezogen, können verlangen, in dem Genusse der Güter beziehungs- weise Bezuge der Naturalien, auch für die Zeit nach dem angegebenen Tage, und solange sie an derselben Schule als Hauptlehrer angestellt sind, belassen zu werden.

In diesem Falle kommt der gemäß §. 49 des früheren Elementar-Unterrichts-Gesetzes festgesette Aufrechnungsanschlag in Abzug sowohl an dem (aus der Staatskasse) einem solchen Lehrer zu zahlenden Gehalte (§. 53 dieses Gesetzes), als an dem von der Schulgemeinde an die Staatskasse zu zahlenden Bauschbetrage (§. 52 dieses Gesetzes).

2. Den hiernach im Gütergenuß beziehungsweise Naturalienbezug weiter verbleibenden Hauptlehrern wird der nach den Bestimmungen der §§. 124—129 des gegenwärtigen Gesets zu bemessende Gehalt nur in dem Sinne zugewiesen, daß derselbe der Berechnung des Einkommensanschlags (§. 40) zugrunde gelegt wird. Zur wirklichen Auszahlung gelangt für die Zeit der Fortsetzung des Gütergenusses beziehungsweise des Naturalienbezuges (unter Anrechnung dieser Einkommensteile mit dem in Absah 1 bezeichneten Anschlag) der Gehalt nur dis zu dem Betrage des in §. 123 bezeichneten Einkommens — unter Einbehaltung der Ausbesseichungsweise Zulagen, welche sonst auf 1. Mai 1892 oder später dem betreffenden Lehrer zusallen würden.

3. Hauptlehrer, welche nach Infrafttreten dieses Gesetzes für Beibehaltung des Gütergenusses beziehungsweise Naturalienbezugs sich entschieden haben, können denselben nach mindestens halbjähriger Kündigung auf den nächstfolgenden 23. Upril oder 23. Oktober der Gemeinde abtreten. Die Abtretung kann nur im ganzen (inbegriffen sowohl die von dem betreffenden Lehrer bisher genutzen Güter, als die von ihm bezogenen Naturalien) geschehen.

Die vom Gütergenuß zurückgetretenen Lehrer find in erster Reihe berechtigt, die pachtweise Überlassung der abgetretenen Liegenschaften zu verlangen (§§. 64 bis 67 dieses Gesetzes).

4. Die Abrechnung zwischen dem vom Gütergenuß oder Naturalienbezug abtretenden Lehrer einerseits und der Gemeinde andererseits richtet sich nach den Vorschriften, durch welche die Abrechnung über das Einkommen einer Schulstelle bei Dienstveränderungen bis 1. Mai 1892 geordnet war.

§. 135.

Auf Berpachtungen von Schulgütern (bisheriges Elementar-Unterrichts-Geset §. 51) durch einen zur Zeit des Bertragsabschlusses gemäß §. 134 genußberechtigten Hauptlehrer finden beim Abtreten des betreffenden Lehrers vom Gütergenuß die Bestimmungen der Landrechtsäte 1429, 1430, 1430 a. sinngemäße Anwendung

t mag die nie en b. Ruhegehalte. 1892 replej namenidennie nie

§. 136.

Ein Lehrer, welcher bis zum 1. Mai 1892 einen Rechtsanspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt für den Fall der Zuruhesetzung bereits erdient hat, erhält bei seiner späteren Bersetzung in Ruhestand als Ruhegehalt mindestens denjenigen Betrag, welcher nach Maßgabe der bisherigen Borschriften auf den Tag seiner Zuruhesetzung ihm zufäme.

c. Berhältniffe der Sinterbliebenenverforgung.

§. 137.

Diejenigen Mitglieder der Schullehrer-Witwen- und Baisenkasse, welche zur Entrichtung von Wittwenkassenbeitrag nach den Vorschriften dieses Gesetzes, beziehungsweise den Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes verpflichtet werden, scheiden mit dem Beginn dieser Beitragspflicht aus dem Verband der bezeichneten Kasse aus. Ihre und ihrer fünftigen Hinterbliedenen Rechte und Pflichten werden ausschließlich durch das gegenwärtige Gesetz, beziehungsweise die Vorschriften im fünften Abschnitt des Beamtengesetzes geordnet.

Jedoch soll derjenige Betrag, zu dessen Leistung die Schullehrer-Witwen- und Waisenkasse verpflichtet gewesen wäre, wenn der Lehrer vor 1. Mai 1892 gestorben wäre, den Mindestbetrag der Bezüge der Hinterbliebenen bilden, insolange unter denselben solche sich befinden, welche zu jenem Zeitpunkt bezugsberechtigt gewesen wären.

§. 138.

Die auf die Hinterbliebenen-Bersorgung bezüglichen Rechte und Verpflichtungen der vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getretenen Lehrer richten sich auch fernerhin nach benjenigen gesetzlichen Vorschriften, welche zur Zeit ihrer Versetzung in den Ruhestand in Kraft waren.

Die Hinterbliebenen der vor dem 1. Januar 1890 in Ruhestand versetzen Hauptlehrer erhalten sonach die zuletzt durch Verordnung festgesetzen Benesizien, während die Ansprüche der Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nach dem 1. Januar 1890 aber vor 1. Mai 1892 in Ruhestand getreten sind, nach den bezüglichen Bestimmungen des Gesetzes vom 25. Juli 1888 sich richten.

проприменения разрам в применения поставляющей в 139. от при применения в применени

Die Hinterbliebenen von Lehrern, welche vor 1. Mai 1892 ohne Anspruch auf Rubegehalt in den Ruhestand gesetzt worden find und aufgrund ber Borschrift in ben §§. 95 und 97 bes früheren Elementarunterrichtsgesetes (in ber Faffung bes Gesetes vom 25. Juli 1888) ben bort bezeichneten Beitrag bis zu ihrem im Ruhestand erfolgten Tod entrichtet baben, erhalten nach Maggabe ber bisberigen gesetlichen Bestimmungen ermäßigten Berjorgungsgehalt in der Sohe von 75 Prozent des Ruhegehalts, der denfelben nach den Bestimmungen der bisherigen Gesetzgebung hatte bewilligt werden können.

Die hinterbliebenen folder Lehrer, welche aufgrund der bis jum 1. Januar 1890 in Geltung gewesenen Beftimmungen nach ihrem Ausscheiben aus bem öffentlichen Schuldienft Mitglieder der Witwen- und Baifentaffe verblieben find, erhalten, unter der Borausfetung, daß fie die bisherigen Beitrage bis zu ihrem Tode fortentrichten, ben Witwengehalt beziehungsweise die Erziehungsbeitrage und Nahrungsgehalte, und zwar diejenigen ber freiwillig ausgeschiedenen Lehrer in dem gulest durch Berordnung festgesetten Betrag, jene der entlaffenen in bemjenigen Betrag, welcher gur Zeit ihres Ausscheibens aus bem Schuldienft feftgefett war. enugrofischenschiff . 141.

Die Beitragspflicht ber Schulgehilfen gur Witwen- und Waisenkasse erlischt mit bem 1. Mai 1892.

Bedoch fonnen Schulgehilfen, welche in diefem Beitpuntt verheiratet find ober unverheiratete eheliche Rinder unter 18 Jahren befiten, ben nach ben bisherigen gefetlichen Beftimmungen ihnen zugestandenen Unspruch auf Berforgungsgehalt baburch mahren, baß fie fich zur Fortentrichtung des bisherigen Witwenkaffenbeitrags verpflichten.

Die Erflärung, von diefer Berechtigung Gebrauch machen zu wollen, ift bei Bermeiben des Berluftes binnen einer Frift von drei Monaten vom 1. Mai 1892 an abzugeben.

Die Binterbliebenen folder Schulgehilfen, welche aufgrund ber vorstehenden Borichriften ben bisherigen Witwenkaffenbeitrag bis zu ihrem in ber Stellung als Schulgehilfe erfolgten Tob entrichtet haben, erhalten von dem auf den Todestag folgenden Tag an einen ermäßigten Berforgungsgehalt in ber Sohe von 75 Brogent besjenigen Betrags, der nach ben Beftimmungen bes bisherigen Gefetes einem Sauptlehrer auf einer Schulftelle ber unterften Ortstlaffe bor Burudlegung bes 10. Dienstjahres als Ruhegehalt hochstens bewilligt werden tonnte. I. Was 1892 in Bulehand gerecenen Leger eichten An auch fernerhin nicht benjenigen gereinen Weiten ben Brafe waren.

Die in ben SS. 139 bis 141 genannten Lehrer fonnen auf die unter Beachtung ber Borichriften biefer Baragraphen von ihnen gewahrten Ansprüche auf Berforgungsgehalt jederzeit verzichten und werden hierdurch von der Berpflichtung gur Bahlung ber Witwenkaffenbeitrage befreit. Bleiben bie Beitrage, ungeachtet wiederholter Mahnung für einen Beitraum von mindestens fechs Monaten unberichtigt, fo fann bies als Bergicht angesehen werden.

mbr gunging 1998 1900 1907 Arting 1998 - \$. 143.

Die Berpflichtung zur Zahlung bes Beitrags und damit auch bie Berechtigung gur Wahrung der bisherigen Ansprüche erlischt bei den in den §§. 139 und 141 bezeichneten Lehrern ferner bann, wenn ber betreffende Lehrer feine verforgungsberechtigten Ungehörigen aus einer vor der Berjetung in Ruheftand beziehungsweise vor 1. Mai 1892 abgeschloffenen Che mehr befitt.

Außerdem erlischt biefe Verpflichtung bei ben Schulgehilfen, wenn biefelben wegen Verletzung dienstlicher Berpflichtungen aufgrund der Bestimmung in §. 27 (letzter Absat) dieses Gesetzes bauernd ober zeitweilig außer Dienft gesetzt werden.

§. 144.

Der feste Staatszuschuß zur Beamtenwitwenkasse erhöht sich vom 1. Mai 1892 an um den Betrag von jährlich 150 000 M.

1891) 99 bie Bottsjonte der betreifenben Gemeinde befud d. Berhältniffe ber nach Maggabe ber Gejete vom 11. Marg 1868 und vom 30. Januar 1879 angestellten Lehrer und Lehrerinnen.

§. 145.

Auf Lehrer, welche nach Maßgabe bes Gesetzes vom 11. März 1868 (in ber Fassung bes Gesetzes vom 25. Juni 1874) — betreffend bie Rechtsverhältniffe ber an anderen als Bolksschulen angestellten Bolksschullehrer - sowie auf Lehrerinnen, Die nach Maßgabe des Gesetzes vom 30. Januar 1879 — betreffend die Rechtsverhältnisse ber an Mittelschulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen — an Anstalten der in §. 117 Absat 1 bezeich= neten Art bei Eintritt des 1. Mai 1892 angestellt find, fommen von da an die Bestimmungen ber §§. 30, 31, 117 Abfage 2 und 3, ferner §§. 137 und 138 bes gegenwärtigen Gefetes in Anwendung.

Jedoch beträgt für diejenigen der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Lehrer, welchen die Rechte des §. 2 des Gesetzes vom 11. Mai 1868 beziehungsweise Artikel I, b. des Gesetzes vom 25. Juni 1874 verliehen find, der Höchstgehalt 3 000 M. des Geleges von T. Juni 1884 jeftgeschien Staatsbeitrage pu

136 unffunger alienspauches II. Aufhebung allgemeiner Schulfonds. auf nationanandelluchienlose bis bir Pententung und Makgabe bes

Three in 2001 mag I man dring anna \$. 146.

Das am 1. Mai 1892 vorhandene Bermögen ber nachbenannten, bisher gur Beftreitung von Ruhe= und Berforgungsgehalten, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an Lehrer und hinterbliebene von folden bestimmten allgemeinen Schulfonds, nämlich

- 1. des Schullehrer-Benfions- und Silfsfonds,
- 2. bes Schullehrer-Berfonalzulagefonds,
- 3. bes Schullehrer-Witwen- und Baifen-Unterftützungsfonds,
- 4. ber Schullehrer-Witmen- und Baifentaffe,

wird ber Staatstaffe - bas Bermögen ber unter 4 bezeichneten Raffe unter Bereinigung mit bem Bermögensgrundftod ber Beamtenwitwenkaffe und unter Borbehalt ber Rechte jedes Ronfessionsteils an bem von ihm seiner Beit eingeworfenen Grundstodsvermögen - einverleibt.

Auf benfelben Zeitpunkt tritt bie Staatstaffe (Beamtenwitwenkaffe) in die ben genannten "Fonds" zustehenden Rechte und die benselben obliegenden Berpflichtungen ein.

III. Beit ber periodifch gu erneuernden Festfetjungen.

§. 147.

Erstmals ift für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis zum 1. Januar 1902 festzusepen:

a. ber gemäß §. 52, 2 biefes Gefetes von jeder Schulgemeinde an die Staatstaffe gu zahlende Jahresbeitrag; ber Festsetzung wird ber Durchschnitt ber Bahl ber Rinder zugrunde gelegt, welche zu Anfang jedes ber Schuljahre 1889 | 90, 1890 | 91, 1891/92 die Bolfsichule der betreffenden Gemeinde besucht haben;

b. ber gemäß §. 78 biefes Gefetes am Schulaufwand minder leiftungsfähiger Gemeinden

von ber Staatstaffe gu übernehmenbe Unteil.

§. 148.

1. Bei Ermittelung bes nach §. 78 diefes Gefetes von ber Staatstaffe für bie Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 zu übernehmenden Anteils am Schulaufwande ift der gemäß §§. 58-62 gebedte Teil nach Maggabe ber Festsepungen in Unrechnung zu bringen, welche aufgrund des §. 49 bes früheren Elementar-Unterrichts-Gefetes mit Wirkung bis jum 1. Mai 1892 getroffen waren.

Diese Borichrift gilt auch für spätere Feststellungen in Ansehung ber Güternugungen und Raturalien, in beren Genug ein Sauptlehrer gemäß §. 134 diefes Gefetes nach dem

1. Mai 1892 verblieben ift.

Ms "fonstiges Umlagebedürfnis" (§. 77) kommt bei ber für die Zeit vom 1. Mai 1892 bis 1. Januar 1902 ftattfindenden Feststellung ber Durchschnitt ber von ber Gemeinde mahrend ber letten fünf Jahre (1887, 1888, 1889, 1890, 1891) erhobenen Umlagen in Berechnung.

2. Die nach Maggabe bes Gefetes vom 7. Juni 1884 festgesetten Staatsbeitrage gu Boltsichullehrergehalten find einstweilen fortzuentrichten (beziehungsweise zugunften der betreffenden Gemeinden in Anrechnung zu bringen), bis die Reufeststellung nach Maggabe bes gegenwärtigen Gesetzes erfolgt ift. Die neue Festsetzung wirkt vom 1. Mai 1892 an berart, daß das von diesem Tage an von der Staatstaffe zu wenig oder zu viel Geleiftete nachbeziehungeweise rüdzuvergüten ift.

3. Die Gemeinden, welche bis zum 1. Mai 1892 Staatsbeitrage zu den Bolfsichullehrergehalten bezogen haben, find verpflichtet, ihre Unfprüche auf Fortbezug nach Maggabe bes

gegenwärtigen Gefetes bis jum 1. Januar 1894 zu erheben und zu begründen.

Wird ein Antrag innerhalb biefer Frift nicht eingebracht, erfolgt die Burudziehung bes feitherigen Staatsbeitrages mit Birfung vom 1. Mai 1892 an.

Nach Ablauf bes Jahres 1896 fann ein Antrag nach §. 78 diefes Gefetes - die Fälle bes §. 80 ausgenommen — für die erste zehnjährige Periode nicht mehr gestellt werden.

1V. Buftanbigfeites und Ginführungebeftimmungen.

§. 149.

Aus dem Gesetze vom 14. Juni 1884, betreffend die Verwaltungsrechtspflege, werden aufgehoben:

a. §. 2 Biffer 24, soweit diese Bestimmung auf "Schulverbande" fich bezieht;

b. §. 3 Ziffer 3 und 4.

Un die Stelle ber aufgehobenen treten folgende Bestimmungen:

1. Die Berwaltungsgerichte - in erfter Inftang ber Bezirksrat, in zweiter Inftang ber Berwaltungsgerichtshof - entscheiden Streitigkeiten bes öffentlichen Rechtes

über Beiträge und persönliche Leistungen Ginzelner zu den Kosten der Bolfsschulverbande. II. Der Berwaltungsgerichtshof erkennt in erfter und letter Inftanz auf Klagen gegen Entscheidungen ber Berwaltungsbehörben:

1. über den zwischen den Beteiligten streitigen Umfang von (Bolfs-) Schulverbanden;

2. über die aus dem Elementarunterrichtsgeset abzuleitende Berpflichtung von Gemeinden und abgesonderten Gemarkungen zu Leiftungen für Unterhaltung von Bolfsschulen;

3. über die Berpflichtung ber Staatstaffe zur Übernahme eines Anteils am Schulaufwand einzelner minder leiftungsfähiger Gemeinden.

§. 150.

Die Bermaltungsbehörden, welche die in diesem Gesetze erwähnten behördlichen Obliegenheiten und Befugniffe mahrzunehmen haben, werden, soweit dieselben nicht durch Geset bezeichnet find, burch Berordnung beftimmt.

Ferner bleibt es der Berordnung überlaffen, die sonftigen gur Ausführung dieses Gefetes erforderlichen Beftimmungen gu treffen.

§. 151.

1. Das Ministerium ber Juftig, des Rultus und Unterrichts wird ermächtigt, den Wortlaut ber vom 1. Mai 1892 ab geltenden, ben Glementarunterricht betreffenden gesetlichen Bestimmungen, wie berselbe sich ergiebt aus der Zusammenftellung des Inhaltes des gegen= wärtigen Gesetes mit ben unverändert gebliebenen Teilen bes Gesetes über ben Elementarunterricht nach der im Eingange des gegenwärtigen Gesetzeichneten Fassung als (neues) "Geset über den Elementarunterricht" — vom Tage der Erlaffung des gegenwärtigen Gesetzes — burch bas Gesetzes und Berordnungsblatt bekannt zu machen.

2. Mit bem 1. Mai 1892 treten fodann außer Rraft:

a. das Gesetz vom 8. März 1868, den Elementarunterricht betreffend;

132

- b. bie Gesetze, betreffend bie Underung von Bestimmungen bes Elementarunterrichtsgesethes bom an itsin edgraff enrichtungs extra eig unt e- ungernabenn DB 3 eec
 - 19. Februar 1874,
 - 18. September 1876,
 - 25. Juli 1888:
- c. das Gefet vom 7. Juni 1884, die Staatsbeitrage zu ben Gehalten ber Bolfsichul= lehrer betreffend:
- d. das Gefet vom 7. Februar 1884, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber an Lehr- und Erziehungsanftalten von Privaten und Korporationen verwendeten Bolfsichulkandidaten;
- e. das Gefet vom 30. Januar 1879, betreffend die Rechtsverhaltniffe ber an Mittel= schulen für die weibliche Jugend angestellten Lehrerinnen.

. aber bie aus bein Elementarunteprichlichgeseh abzuleitende Berpflichtung von Gemeinben wer bir und abgefalbeiten Bemarbungen zu Leifrungen für Unterhaltung von Lidfeliguten;

Persontation shelperberg, melder one en besteut sessens erhalbuten beigerblidgen s

Cleich über den Ofenenigenaberricht — von Inge der Orleifung des gegenwärtigen Bejegen